

PETER ARNOLD HEUSER

Die Nadelprobe (Stigmaprobe) in kurkölnischen Hexenprozessen

Studien zur Kontroverse zwischen Peter Ostermann und Johannes Jordanaeus
(1629–1630)

1. Einleitung: Heinrich von Schultheiß und die Nadelprobe

1634, mitten im Dreißigjährigen Krieg, im Jahr der Schlacht bei Nördlingen und der Ermordung Wallensteins in Eger, publizierte Dr. jur. utr. Heinrich von Schultheiß (ca. 1580–1646), kurkölnischer Rat und Fiskaladvokat im Herzogtum Westfalen, in der reichsfreien Stadt Köln am Niederrhein seine *Außführliche Instruction*[,] *Wie in Inquisition Sachen des gewlichen Lasters der Zauberey Gegen die Zaubere*[,] *der Göttlichen Majestät und der Christenheit Feinde*[,] *ohn gefahr der Unschuldigen zu procediren* sei.¹ Schultheiß hatte kriegsbedingt, angesichts einer seit 1631 laufenden Offensive schwedisch-protestantischer Truppen im Reich, die Stadt Arnsberg verlassen, den Sitz der weltlichen Regierungskollegien im Herzogtum Westfalen, und war gemeinsam mit Teilen der kurkölnischen Administration in die Großstadt Köln ausgewichen, die bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges von unmittelbaren Kriegshandlungen unbehelligt bleiben sollte. Den Vertrieb der umfangreichen, mehr als 500 Seiten starken Schrift übernahm der Kölner Buchhändler Heinrich (*Hinrich*) Berchem († 1639). Berchem betrieb seinen Buchhandel in der ehrwürdigen „Quenteley“ am Kölner Domhof, die Angehörige der Familien Quentel und Calenius im 16. Jahrhundert zu einem der bedeutendsten Druckhäuser und Buchverlage in Köln gemacht hatten. Heute steht am selben Platz das Domhotel auf der Kölner Domplatte. Der Druck, den Gisbert Clemens *auff dem Catzenbuch bey der Würpffel-Pfortzen* in Köln ausführte,² erfolgte, wie das Titelblatt darlegt, *Sumptibus Authoris*, war mithin als Selbstpublikation ausschließlich durch Schultheiß, den Autor, finanziert. Der Buchhändler Berchem ging kein verlegerisches Risiko für die Schrift ein.

Die *Außführliche Instruction* war nicht allein eine verfahrensrechtliche Anleitung zur Führung von Zauberei- und Hexenprozessen, sondern war vor allem

1 Heinrich von *Schultheiß*, *Eine Außführliche Instruction*[,] *Wie in Inquisition Sachen des gewlichen Lasters der Zauberey Gegen die Zaubere*[,] *der Göttlichen Majestät und der Christenheit Feinde*[,] *ohn gefahr der Unschuldigen zu procediren*, Köln (*Zu finden bey Hinrich Berchem auffm Thumbhoff in der Quenteley. Sumptibus Authoris*) 1634. Benutztes Exemplar: Universitäts- und Landesbibliothek Bonn (künftig: ULB Bonn), Signatur: J1 873. – Zur *Instruction* s. zuletzt Peter Arnold Heuser, Rainer Decker, Die theologische Fakultät der Universität Köln und die Hexenverfolgung. Die Hexenprozess-Instruktion (1634) des Arnsberger Juristen Dr. Heinrich von Schultheiß im Spiegel eines Fakultätsgutachtens von 1643, in: *Westfälische Zeitschrift* 164 (2014), S. 171–219. – Zur Kölner Drucker- und Verlegerdynastie Quentel s. einführend Wolfgang Schmitz, Familie Quentel (1439–1639), Kölner Drucker- und Verlegerdynastie, in: Portal Rheinische Geschichte; URL: <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/persoenlichkeiten/Q/Seiten/FamilieQuentel.aspx> (letzter Besuch 31. März 2016). Zu Heinrich Berchem s. Josef Benzing, Die Druckerverleger des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachraum (Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen 51), Wiesbaden 1982, S. 252.

2 *Schultheiß*, *Instruction*, 1634 (wie Anm. 1), S. 503.

eine Verteidigungsschrift ihres Autors, niedergeschrieben in einer Form, die für Handbücher des Verfahrensrechts, des *processus iudiciarius*, im 17. Jahrhundert ganz ungewöhnlich ist: in Form eines Dialogs zwischen Heinrich von Schultheiß und einem fiktiven Adligen *Philadelphum Freyherrn des guten gewissens zu Gotteshausen, welcher in seiner herrlichkeit gegen die Hexen zu procediren in willens, Derhalben aber alle bedenckliche Puncten mit mir Communicirt, auch der gütlicher unn peynlicher abhörung, zu besserer begreiffung deß processus[,] beywohnet*.³ Der Dialog warb für eine kraftvolle Fortsetzung der Hexenverfolgung, die durch die Kriegskonjunktur der letzten Jahre weitgehend zum Stillstand gekommen sei. Gelte es doch, durch die Ausrottung des Bösen jene gottgefällige Lebensgemeinschaft zu realisieren, die Schultheiß in der Namengebung der adligen Unterherrschaft (*herrlichkeit*) ‚Gotteshausen‘ und im Vornamen ‚Philadelphus‘ des fiktiven adligen Unterherrn umschreibt, der die brüderliche, geschwisterliche Liebe im Namen trägt. Im Fokus der *Außführliche[n] Instruction* stand die Verteidigung der Verfahrenspraxis, die ihr Autor als Kommissar und Rechtskonsulent,⁴ das heißt als Prozessberater in Hexenprozessen des kurkölnischen Herzogtums Westfalen, entwickelt hatte; eine Verfahrenspraxis, mit der Schultheiß in der großen Hexenprozesswelle der Jahre 1625–1632 nicht allein Beifall gefunden und Unterstützung mobilisiert hatte, sondern auch massive Kritik provozierte, die nicht zuletzt am kurkölnischen Hof gegen ihn vorgebracht wurde.

Um seiner Verteidigungsschrift die Aufmerksamkeit des katholischen Deutschland zu sichern, widmete Schultheiß die *Instruction* vier führenden Persönlichkeiten der damaligen Reichskirche, die ebenso wie Schultheiß Zuflucht hinter den schützenden Mauern von Köln gesucht hatten, während ihre Territorien von schwedischem Militär bedroht waren und/oder besetzt wurden. Widmungsträger waren a) der Kurfürst von Mainz, Erzbischof und Reichserzkanzler Anselm Casimir Wambolt von Umstadt (1579–1647), der von 1631 bis 1636 im stadtkölnischen Exil lebte, b) der Kölner Kurfürst Ferdinand von Bayern (1577–1650), der zugleich Fürstbischof von Lüttich, Paderborn, Münster und Hildesheim, Fürstabt von Stablo und Malmedy sowie Fürstpropst von Berchtesgaden war, c) Franz von Hatzfeldt (1596–1642), der Fürstbischof von Bamberg und Würzburg sowie Herzog in Franken, der bis November 1634 im Hatzfelder Hof in Köln residierte und nicht zuletzt über seinen Bruder, den kaiserlichen Feldherrn Melchior von Hatzfeldt (1593–1658), der kaiserlich-habsburgischen Politik eng verbunden war, sowie d) Franz Wilhelm von Wartenberg (1593–1661), der Fürstbischof von Osnabrück, Minden und Verden, dessen nordwestdeutsche Fürstbistümer 1634 ebenfalls unter schwedischer Militärverwaltung standen und der als Präsident des Geheimen Rates des Kölner Kurfürsten und als kurkölnischer Obristhofmeister die Politik seines Verwandten, des Kurfürsten Ferdinand von Köln, maßgeblich beeinflusste.

3 Ebd., S. 10.

4 Zu den Rechtsgrundlagen der Präsenz graduierter Juristen in kurkölnischen Zauberei- und Hexenprozessen s. jetzt Peter Arnold Heuser, Juristen in kurkölnischen Hexenprozessen der Frühen Neuzeit. Studien zu Konsultation und Kommission im peinlichen Strafprozess, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 81 (2017) (im Druck). Teil II der Studie, die personengeschichtliche Aufarbeitung der Konsulenten und Kommissare in kurkölnischen Zauberei- und Hexenprozessen, folgt.



Abb. 1: Kupferstich einer Nadelprobe
in Hermann Löbers Schrift „Wemütige Klage“ von 1676 (s. oben Text mit Anm. 196)
(© Stadt Münsteriefel, Städtisches St. Michael-Gymnasium)

Der Hexenglaube der Frühen Neuzeit schloss die Auffassung ein, dass der Teufel Zauberern und Hexen, die mit ihm einen Pakt geschlossen hatten, ein Hexenmal oder -stigma einprägte. Dieses zeichne sich durch Unempfindlichkeit gegen Schmerz aus und blute nicht. Um sicherzugehen, dass eine Hautauffälligkeit tatsächlich ein Hexenstigma sei, wollte man mittels der Nadelprobe prüfen, ob die untersuchte Stelle schmerzempfindlich sei und/oder ob Blut austrete. Unempfindlichkeit gegen Schmerz und Blutleere wurden als Indiz gewertet, dass ein Hexenmal vorliege und der oder die Beschuldigte einen Teufelspakt eingegangen war. Die Abbildung – Teil der hexenprozesskritischen Schrift Hermann Löbers über die Verfolgungen im kurkölnischen Amt Rheinbach in den 1630er Jahren – zeigt eine Frau mit verbundenen Augen, entblößtem Oberkörper und kurzgeschnittenem Haar in einer Verhör- und Folterkammer, welcher der Scharfrichter bereits mehrere Nadeln über der rechten Brust eingestochen hat. Er ist gerade im Begriff, eine Nadel im Stirnbereich einzustechen. Weitere Nadeln liegen auf dem Tisch des Gerichtsschreibers bereit, die Beschuldigte hält in der rechten Hand ein Kreuz und einen Rosenkranz, am Boden liegen Folterwerkzeuge bereit. Eine Schar Umstehender, alles Männer, beobachtet das Geschehen, darunter der Gerichtsschreiber und zwei Mönche mit Kreuzifix und Weihwasser. Im Hintergrund rechts wird eine weitere „Hexe“ auf die Probe vorbereitet, ihr Oberkörper ist bereits entblößt, ihre Haare werden geschnitten.

Das Register, das Schultheiß seiner Schrift voranstellte, dokumentiert mit zahlreichen Einträgen den apologetischen Charakter der *Instruction*. Unter dem Lemma *Hexen* etwa erfährt der Leser (jeweils unter Verweis auf konkrete Textpassagen), dass *Hexen unnd deren favoriten [...] den authorn* – also Schultheiß – *grewlich traducirt* hätten, ihn mithin auf die übelste Art und Weise verleumdet hätten. Auch aktuell sei er die Zielperson einer teuflischen Verschwörung: Der Teufel habe den Hexen gelobt, *er wolte durch die seinige bey dem Churfürst zu Cölln (ihrer bekändtnuß nach) machen[,] daß dem Authori sol inhibirt und befohlen werden[,] nicht weiter gegen die Hexen zu procediren*.⁵ Auch beklagt Schultheiß unter demselben Lemma, Hexen und ihre Unterstützer verbreiteten die übelsten Lügen über die Hexenverfolgungen des vergangenen Jahrzehnts in den Hochstiften Würzburg und Bamberg, um auf diese Weise die Hexenjustiz insgesamt in Verruf zu bringen.⁶

Der Absicherung und der Aufwertung der *Instruction* diene nicht allein die Einwerbung eines kaiserlichen Druckprivilegs,⁷ sondern auch ein theologisches Gutachten, das der Kölner Dominikanerpater und Theologieprofessor Dr. theol. Johann Philipp Fridt († 1654) als apostolischer Inquisitor für die Erzdiözese Köln beisteuerte.⁸ Außerdem nutzte Schultheiß die Gelegenheit, den Dialog durch eine politische und juristische Autorität approbieren und empfehlen zu lassen. Die gewünschte Autorität fand er in Dr. jur. utr. Peter Ostermann, den der Kurfürst von Mainz soeben zum kurmainzischen Hofrat ernannt hatte.

Ostermann hatte seinen Lebensmittelpunkt damals in Köln. Dort bewohnte er das Haus *zur güldenen Krone* (Am Hof 20–22), das nur wenige Schritte von der „Quenteley“ entfernt lag und das als ein Immunitätsbezirk der Herzöge von Brabant, mithin der spanischen Krone, vom Brüsseler Lehnshof zu Lehen ging.⁹ Der Kölner Jurist hatte sich auf dem Höhepunkt der letzten großen Hexenprozesswelle in der Region, in den Jahren 1629 und 1630, als ein Vorkämpfer für den Einsatz der Nadel- oder Stigmprobe im Hexenprozess exponiert. Als er 1629 seinen Kommentar zur Stigmprobe publizierte, stand Ostermann als *dictator* des studentischen Kollegs (*Collegium iuridicum*) an der Kölner Juristenschule noch nicht im Fürstendienst, sondern in Diensten der Kölner Universität und ihrer Juristenfakultät. Jetzt, 1634, formulierte er, um die *Außführliche Instruction* seines Kollegen zu unterstützen, ein *Iudicium sine praeiudicio*, das auf den 8. Februar 1634 datiert ist und das Heinrich von Schultheiß seiner Schrift voranstellte.¹⁰ Darin stimmte der kurmainzische Hofrat in die Klagen des Arnsberger Juristen über die Hexen und ihre Unterstützer ein. Diese profitierten – so Ostermann – von der aktuellen Kriegslage im Reich erheblich, da der Kriegsverlauf die

5 Schultheiß, *Instruction*, 1634 (wie Anm. 1), o. S. [S. XVII].

6 Ebd., o. S. [S. XVII].

7 Ebd., S. VI, [XX].

8 Ebd., S. VII, dazu Heuser/Decker 2014 (wie Anm. 1), S. 202f., 209f.

9 Wilhelm Beemelmans, *Der Kölner Professor Peter Ostermann (1596–1657) und seine Schicksale*, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 19 (1937), S. 1–88, hier S. 11ff.

10 Zum Folgenden s. Schultheiß, *Instruction*, 1634 (wie Anm. 1), S. VIII–IX. Der Verfasser unterzeichnet ebd., S. IX, als *Petrus Ostermannus, I. V. Doctor, et Eminentissimi Archiepiscopi et Principis Electoris Moguntini Consiliarius Aulicus*.

Verfolgungen vielerorts zum Stillstand gebracht habe. Ermuntert durch den Siegeszug der schwedisch-protestantischen Armeen, die 1631 und 1632 von Mitteldeutschland bis nach Süddeutschland vorrückten und die kaiserlich-habsburgische Partei sowie die geistlichen Fürsten in große Bedrängnis brachten, gingen die Hexen und ihre Unterstützer jetzt, wie Ostermann formulierte, zum Gegenangriff über und holten zu heftigen Anschlägen gegen ihre Verfolger aus, die *Magicae pravitatis Inquisitores*. Ausdrücklich unterstützte Ostermann den Aufruf seines Juristenkollegen, die Hexenverfolgung konsequent weiterzuführen.

Schultheiß seinerseits beeilte sich, in der *Instruction* gleich eingangs seine besondere Wertschätzung für die Nadel- oder Stigmaprobe im Sinne Ostermanns zu bekunden. Das Register, das Schultheiß seiner Prozessinstruktion voranstellte, enthält ein begeistertes Votum für das Hexenmal als Indiz im Zauberei- und Hexenprozess, das *stigma oder mahlzeichen, so der Teuffel den Hexen gibt*.¹¹ Dessen Indizienwert sei weit höher als der Wert aller Indizien, die das Gericht aus den Aussagen von Inquisiten über den Hexentanz, den Hexensabbat, gewinnen könne. Und der Nachweis des Hexenmals durch die Nadelprobe (*proba stigmatica*) sei, so die prägnante These des westfälischen Juristen, von weit größerer Aussagekraft als selbst die „Besagung“, die Denunziation angeblicher Teilnehmer am Hexensabbat durch geständige Angeklagte:¹²

Stigma oder mahlzeichen / ist kein abergläubiges / sonder augenscheinliches warhaftiges und viel glaubhaftigers Werck / als der Hexen Tantz.

Die besondere *Wahrhaftigkeit* des Hexenstigmas rühre daher, dass es prinzipiell dem *Augenschein* jedes unabhängigen und unparteiischen Dritten zugänglich sei. Jeder könne das Stigma sehen, könne es berühren, ja könne es vermittelt der Nadelprobe, der *proba stigmatica*, auf Blutleere und auf Unempfindlichkeit gegen Schmerz untersuchen, die als die zentralen Eigenschaften des Hexenstigmas galten. Allein die Stigmaprobe biete mithin im Zauberei- und Hexenprozess eine „handgreifliche“, den Sinnen zugängliche Information über die Natur von Angeklagten, sei infolgedessen *augenscheinlich, warhaftig* und besonders *glaubhaftig*. Ganz anders verhalte es sich mit den Besagungen angeblicher Teilnehmer am Hexensabbat. Den Besagungen haften nämlich immer ein Rest von Ungewissheit an. Denn sie beruhten ja ausschließlich auf Aussagen von Inquisiten, die Geständnisse abgelegt hatten und daraufhin hingerichtet worden waren. Besagungen waren schon deshalb alles andere als *augenscheinlich*. Überdies stammten sie von Menschen, die sich – in der Deutung ihrer Verfolger – eines der schlimmsten Kapitaldelikte schuldig gemacht hatten, die sich denken ließen, nie aber von *ehrlichen* Leuten.¹³

Indem Schultheiß den „experimentellen“ Wert und Charakter der Nadelprobe betonte, wies er dem Stigma einen Erkenntniswert zu, der den Stellenwert eines rechtlichen Indizes (das heißt eines *Beweisanzeichens*) deutlich transzendierte

11 Ebd., o. S. [S. XVIII].

12 Ebd., o. S. [S. XIX]. – Details der Begründung s. ebd., S. 112f.

13 Ebd., S. 113.

und das Hexenstigma geradezu zu einem *Beweismittel* im Hexenprozess aufwertete. Damit reiht sich die *Außführliche Instruction* von 1634 in eine Reihe tastender Versuche ein, den Hexenprozess durch die Einführung experimenteller Untersuchungsformen auf eine gesicherte Erkenntnisbasis zu stellen.

Im Kurfürstentum Köln datiert ein Versuch eines graduierten Juristen, das trügerische Prozessverfahren gegen Zauberer und Hexen auf eine solide, experimentell überprüfbare Basis zu stellen, bereits aus der großen Hexenprozesswelle der späten 1580er und der 1590er Jahre. Die Prozesswelle hatte sich sowohl in den rheinischen als auch in den westfälischen Teiltterritorien des Kurfürstentums Köln in charakteristischen Prozessketten manifestiert,¹⁴ in denen die Besagung angeblicher Teilnehmer am Hexensabbat eine maßgebliche Bedeutung für den Prozessablauf hatte, als *indicium ad capturam* sowie als *indicium ad torturam*. Damals, 1597, hatte der graduierte Jurist Liz. leg. Jacob Rick aus Ahrweiler, ein Schöffe am kurfürstlichen weltlichen Hochgericht in Bonn, im Kölner Druckhaus Gymnich eine *Defensio compendiosa* publiziert, die sich für eine Nutzung der Kaltwasserprobe, der *proba aquae frigidae*, zur Überführung von Zauberern und Hexen aussprach.¹⁵

Dem juristischen Fachpublikum war der Bonner Hochgerichtsschöffe damals bereits bekannt: als Autor einer Abhandlung zum Familien-, Erb- und Kindschftsrecht, die der Kölner Druckerverleger Johann IV. Gymnich erstmals 1580

14 Peter Arnold Heuser, Eine Auseinandersetzung über den Indizienwert der Kaltwasserprobe im Hexenprozeß. Studien zur Rick-Delrio-Kontroverse 1597–1599 und zur Zurückdrängung der Kaltwasserprobe aus kurkölnischen Hexenprozessen im 17. Jahrhundert, in: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 45 (2000), S. 73–135, bes. S. 75–94.

15 Jacob Rick, *Defensio compendiosa certisque modis astricta probae (ut loquuntur) aquae frigidae, qua in examinatione maleficarum iudices hodie utuntur [...]. Authore Iacobo Rickio licentiatu ab Arweiler, Köln (Apud Ioannem Gymnicum, sub Monocerote) 1597*. Benutzte Exemplare: USB Köln, an SB 83; BSB München, J. rom. m. 162 m. – Zu Person, Inhalt und Motivation s. Heuser, Kaltwasserprobe, 2000 (wie Anm. 14). Leider ohne Kenntnis des Forschungsstandes: Katrin Moeller, Rick, Jakob, in: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, hg. von Gudrun Gersmann, Katrin Moeller und Jürgen-Michael Schmidt, in: *historicum.net*, URL: <https://www.historicum.net/purl/45ztf/> [18. April 2016]. – Der Bonner Hochgerichtsschöffe, der von mindestens 1585 bis 1599 amtierte (Josef Dietz, Die Bonner Schöffen und ihre Familien bis zum Jahre 1600, in: *Bonner Geschichtsblätter* 10 (1956), S. 99–129, 128) und den Katzfey als einen Verwandten des kurkölnischen Rates Liz. jur. Gottfried Salzfass bezeichnet, trat später möglicherweise in den geistlichen Stand und kehrte nach Ahrweiler zurück. Dort war ein Liz. jur. Jacob Rick (die Personenidentität ist nicht gesichert!) 1603 Pfarrverwalter und begegnet später (u. a. 1611 und 1620) als Altarpriester der Vikarie St. Johannis Baptist in der Pfarrkirche St. Laurentius in Ahrweiler und als Mitglied der Heilig-Geist-Bruderschaft. Rick förderte 1609 die Wiederbegründung einer Marienbruderschaft, vermachte 1620 sein Haus und Kapitalien der neuerrichteten Marianischen Bruderschaft und ließ 1622 die Kreuzwegstationen zum Ahrweiler Kalvarienberg erneuern. Vgl. Jakob Katzfey, *Geschichte der Stadt Müntstereifel und ihrer nachbarlichen Ortschaften*, Bd. 2, Köln 1855, S. 14f.; Jakob Marx, *Geschichte der Pfarreien der Diözese Trier*, Bd. 4: *Geschichte der zum ehemaligen kölnischen Ahrgaudekanat gehörenden Pfarreien der Dekanate Adenau, Ahrweiler und Remagen*, Trier 1952, S. 39; Internetseiten der Kirchengemeinde Sankt Laurentius in Ahrweiler, Verzeichnis der Kapläne und Vikare, <http://www.laurentius-aw.de/712-Details.htm> [18. April 2016]. – Zu Liz. jur. Gottfried Salzfass von Ahrweiler (um 1520–1603) s. Peter Arnold Heuser, Prosopografie der kurkölnischen Zentralbehörden, Teil I/1: Die gelehrten rheinischen Räte 1550–1600: Studien- und Karriereverläufe, soziale Verflechtung, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 66 (2002), S. 264–319; Teil I/2, in: *Ebd.* 67 (2003), S. 37–103; besonders das Biogramm in Teil I/2, 2003, S. 95ff.

publizierte.¹⁶ Lizentiat Rick hatte im Jahr der Erstpublikation sein Schöffenamts in Bonn noch nicht angetreten, sondern war (ebenso wie später Peter Ostermann) *dictator* des studentischen *Collegium iuridicum* an der Kölner Juristenschule.¹⁷ Im Zentrum seiner Abhandlung, die Gymnich 1598 in zweiter Auflage publizierte und die bis ins Jahr 1700 hinein Neudrucke in Köln erfuhr, stand die *unio prolium*, der sogenannte Einkindschaftsvertrag, der die Kinder eines Ehepartners aus einer Vorehe, die „Vorkinder“, erb- und vermögensrechtlich den Kindern aus einer neuen Ehe, den „Nachkindern“, gleichstellte: eine Regelung, die der *Code civil* später abschaffte und die auch dem heutigen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) fremd ist.

In seinem Hexentraktat befürwortete Rick die Nutzung der Kaltwasserprobe, weil er an der Indizienbasis der Zauberei- und Hexenprozesse zweifelte, die bislang unter seiner Mitwirkung am Bonner Hochgericht durchgeführt worden waren. Vor allem zweifelte er am Indizienwert der Besagungen angeblüchler Teilnehmer am Hexentanz, deren Nutzung als Indiz im Zauberei- und Hexenprozess während der großen Prozesswelle der späten 1580er und frühen 1590er Jahre im Trierer Land einflussreiche Verteidiger und Propagandisten gefunden hatte. Besonders einflussreich wurde das Votum des Trierer Weihbischofs Dr. theol. Peter Binsfeld (1545/46–1598), der in seinem *Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum*, der ab 1589 mehrfach auf Latein und in einer deutschen Übersetzung aufgelegt wurde, für die Nutzung von Besagungen im Hexenprozess warb.¹⁸ Rick suchte nach Alternativen, um Verdächtige sicher, ja zweifelsfrei überführen zu können. In der Kaltwasserprobe, einem jener Gottesurteile (Ordalien), *purgationes vulgares* oder *probationes vulgares*, die das Kirchenrecht seit dem Vierten Laterankonzil von 1215 geächtet hatte,¹⁹ identifizierte der Bonner Schöffe das zuverlässigste Mittel, um die Schuld von Verdächtigen sinnfällig zu dokumentieren. Die Probe war für Rick nicht allein ein *medium [...] intellectuale veritatis eliciendae*,²⁰ sondern er pries sie als das sicherste Verfahren überhaupt an, um Schuldige zu überführen: als *unicum vere ac certius omnino medium*.²¹ Im

16 Jacob Rick, *De unione prolium tractatus novus et apprime utilis [...]*, Authore Jacobo Rickio ab Arweyler, Köln (Apud Joannem Gymnicum, sub Monocerote) 1580; 2. Aufl. Köln (ebd.) 1598. – Zur Druckgeschichte bis 1700 s. Heuser, Kaltwasserprobe, 2000 (wie Anm. 14), S. 94.

17 Ebd., S. 94f.

18 Zu Binsfeld s. einfürend Johannes Dillinger, Binsfeld, Peter, in: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, <https://www.historicum.net/purl/b7zmv/> [18. April 2016].

19 Wolfgang Schild, Gottesurteil, in: Albrecht Cordes (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Tl. 2, Berlin 2011, Sp. 481–491; Peter Dinzelbacher, Ordal, Gottesurteil, in: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, <https://www.historicum.net/purl/jezsr/> (19. Mai 2016).

20 Rick, Defensio, 1597 (wie Anm. 15), S. 20: *Sexto, [...] indicia et denunciationes complicum vel sociorum fere sunt incertiora et imbecilliora argumenta hoc experimento [...]. Ergo per hanc probam aquae (quae medium est intellectuale veritatis eliciendae ex aliqua singulari circumstantia divinitus insurgens) exteriora illa indicia, alias fallibilia ac incerta, certitudinem, iustificationem, robur ac verisimilitudinem seu adminiculum aliquod adsumere possunt.* – Ebd., S. 22: *Videbis maiorem veritatis certitudinem in hoc [= in der Kaltwasserprobe] quam caeteris illis denunciationibus [...] militare.*

21 Ebd., S. 59: *Unicum vere ac certius omnino medium hanc aquae probam existimo, quo Deus ter Optimus Maximus tam ea, quae maleficae secretissime ac omnibus arbitris remotis committunt et peragunt, quam et ea, quae denunciationibus, fama ac indiciiis testantium, nunc falso, nunc ambigua fide circumferuntur ac iudicantibus saepe persuadentur, resecta, nudata ac publice conspicua esse vult ac intendit.*

Kampf gegen Zauberer und Hexen sei der Einsatz der Probe nicht allein notwendig, sondern auch verdienstlich: *Non modo necessariam, sed et meritoriam eam fore.*²²

In den Hexenverfolgungen der europäischen Frühneuzeit erlebte die Kaltwasserprobe auch im Kurfürstentum Köln eine Renaissance als Vorprobe im Hexenprozess.²³ Im Unterschied zum mittelalterlichen Kaltwasserordal, das ein Gottesurteil mit Beweiswert gewesen war, erbrachte das frühneuzeitliche „Hexenbad“ oder „Schwemmen“ aber gewöhnlich keinen vollen Beweis, sondern hatte in den Augen der Zeitgenossen bestenfalls einen begrenzten Aussagewert als ein Indiz im Zauberei- und Hexenprozess, mithin als ein *Beweisanzeichen*. Sanken Inquisiten bei der Probe unter, dann war das ein Anzeichen für ihre Unschuld. Schwammen sie an der Oberfläche, dann war das ein Anhaltspunkt für ihre Schuld, der als ein *indicium ad capturam et torturam* gewertet werden konnte.²⁴ Die lokale Praxis beschränkte sich jedoch keineswegs immer darauf, den Ausgang der Probe allein als ein Indiz im Zauberei- und Hexenprozess zu nutzen. Vielmehr deutet die Popularität, welche die Probe in westfälischen, in vestischen und in niederstiftischen Gerichtsbezirken des Kurfürstentums Köln bis in die Spätzeit der regionalen Hexenverfolgungen hinein genoss, auf das Fortleben einer traditionellen „Ordalienmentalität“²⁵ in frühneuzeitlichen Gerichtsgemeinden Kurkölns hin. In der Praxis, männliche oder weibliche Inquisiten, welche die Wasserprobe nicht bestanden hatten, ohne jedes weitere Gerichtsverfahren aus dem Gerichtsbezirk auszuweisen oder ihnen die sofortige Hinrichtung als überführte Zauberer und Hexen anzudrohen, scheint beispielsweise in der vestischen Unterherrschaft Horst im Emscherbruch noch im 17. Jahrhundert reliktdartig der Beweiswert auf, den das mittelalterliche Kaltwasserordal gehabt hatte.²⁶

Die *Defensio compendiosa* des Bonner Hochgerichtsschöffen Rick forderte den Widerspruch des Jesuitenpaters Martin Delrio oder del Rio (1551–1608) heraus. Der Universalgelehrte, der vor allem in den spanischen Niederlanden tätig war, war einer der profiliertesten dämonologischen Autoren seiner Zeit. Sein Magiekompendium, die sechs Bücher *Disquisitionum magicarum*, war bereits im Löwener Druck von 1599 dem Kölner Kurfürsten Ernst von Bayern gewidmet und entfaltete bis ins 18. Jahrhundert hinein eine beachtliche Drucktradition in Köln.²⁷ Im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation beeinflussten die *Disqui-*

22 Ebd., S. 70.

23 Zur Chronologie der Kaltwasserprobe in den rheinischen und westfälischen Teiltterritorien Kurkölns s. Heuser, Kaltwasserprobe, 2000 (wie Anm. 14), passim.

24 Ebd., bes. S. 86–94, 121–132.

25 Zum Terminus s. Gerhard Schormann, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 87), Hildesheim 1977, S. 118.

26 Heuser, Kaltwasserprobe, 2000 (wie Anm. 14), S. 121–126. Beispielsweise formulierte der Richter zu Horst im Prozess gegen Rutger Schniring und andere Inquisiten im Jahre 1615 (Archiv der Freiherren von Fürstenberg, Schloss Huguenpoet, Akte Nr. 561, fol. 169v): *Ist ihnen durch gemelten hern Richtern als paldt vurgehalten, ob sie nemlich in ihrem furnehmen wegen oftmaliger begertter waßerprobe beharren thätten, auch wan sie schwemmen wurden, das man sie allsdan fur zauberer halten und, wie den anderen vor dießem geschehen, hinrichten solte. Darauf sie ‚jah‘ geantwortet und hatt Schniring sonderlich gepetten, das er der irste sein muchte.*

27 Zur Druckgeschichte s. Edda Fischer, Die „Disquisitionum magicarum libri sex“ von Martin Delrio als gegenreformatorische Exempel-Quelle, Diss. phil. Frankfurt am Main 1975, S. 167–175.

sitiones magicarum die Einstellung römisch-katholischer Eliten des 17. Jahrhunderts zum Zauberei- und Hexenprozess stark.²⁸ Im vierten Buch verwendete Delrio einen ganzen Abschnitt darauf, Ricks Argumentationsgang zu widerlegen und ad absurdum zu führen.²⁹ Delrio beharrte auf der kirchenrechtlichen Ächtung der Kaltwasserprobe, erklärte ihre Nutzung für rechtswidrig und empfahl ein Verfahren im Zauberei- und Hexenprozess, das der Besagung angeblicher Teilnehmer am Hexensabbat ein hohes Gewicht einräumte.

Die akademische Debatte, die der Bonner Jurist Rick und der belgisch-spanische Theologe Delrio Ende des 16. Jahrhunderts über die Wasserprobe führten, mag auf einen heutigen Rezipienten fremdartig, ja irrational wirken. Dennoch verdient sie gerade auch unter dem Aspekt frühneuzeitlicher Prozesse einer Rationalisierung und Verwissenschaftlichung Beachtung.³⁰ Die Suche nach einem augenfälligen, einem experimentell überprüfbareren Nachweis für Zauberei und Hexerei, die den Diskussionsbeitrag des Akademikers Rick aus dem ausgehenden 16. Jahrhundert durchzieht, zeugt paradoxerweise von einer Tendenz zur Rationalisierung des Zauberei- und Hexenprozesses und von einem – wenngleich noch tastenden – Hervortreten experimentellen Denkens.

Die recht erfolgreiche Zurückdrängung der Kaltwasserprobe aus kurkölnischen Hexenprozessen im 17. Jahrhundert, selbst in deren westfälischer Kernzone, war, wie eine im Jahre 2000 publizierte Studie zeigen konnte, keineswegs die geradlinige Folge einer zentralbehördlichen Durchdringung der kurkölnischen Teilterritorien, sondern war das Ergebnis einer „konzertierten Aktion“ akademisch geschulter Verfolgungsbefürworter und gelehrter Prozessskeptiker, die beide in der Ablehnung des Hexenbades übereinstimmten.³¹ Unter Akademikern blieben Befürworter der Kaltwasserprobe wie Jacob Rick eine Ausnahme. Prozessskeptiker und -befürworter an den Reichsgerichten, am kurfürstlichen Hof, in den kurkölnischen Zentralbehörden und an der Kölner Universität, an den weltlichen Obergerichten Kurkölns sowie an den Offizialaten von Köln und Werl bekämpften das Hexenbad gleichermaßen. Katholische Würdenträger, Theologen und Juristen, die sich in den Dienst der katholischen Reform und Gegenreformation stellten, eingeschlossen Kurfürst Ferdinand von Köln, verabscheuten die Anwendung der Probe als einen schweren Verstoß gegen das Kirchenrecht und als Todsünde. Die Reichsgerichte und territoriale Obergerichte kassierten Urteile von Prozessen, in denen die Wasserprobe genutzt worden war, als nichtig und eröffneten den Betroffenen auf diese Weise das Rechtsmittel der Appellation, die im peinlichen Strafprozess allein im Falle prozessualer Nichtigkeiten und bei

28 Zum Einfluss, den Delrios Magiekompendium auf die Gerichtspraxis erlangte, s. Petra Nagel, Die Bedeutung der „Disquisitionum magicarum libri sex“ von Martin Delrio für das Verfahren in Hexenprozessen (Europäische Hochschulschriften II 1765), Frankfurt am Main u. a. 1995.

29 Martin Delrio, *Disquisitionum magicarum libri sex, quibus continetur accurata curiosarum artium et vanarum superstitionum confutatio, utilis theologis, iuriconsultis, medicis, philologis*, Köln (sumptibus Petri Henningii) 1633, S. 641–655: Liber IV, Cap. IV, Quaestio V (*De proba (ut vocant) aquae frigidae, quae strigibus explorandis in Germania quidam utuntur*), Sectio II (*Excussa sententia et rationes I. C. cuiusdam catholici*). Benutztes Exemplar: ULB Bonn, G1 393.

30 S. dazu ausführlich: Heuser, Kaltwasserprobe, 2000 (wie Anm. 14); außerdem Gerd Schwerhoff, Rationalität im Wahn. Zum gelehrten Diskurs über die Hexen in der frühen Neuzeit, in: Saeculum. Jahrbuch für Universalgeschichte 37 (1986), S. 45–82; Nagel 1995 (wie Anm. 28), S. 86f.

31 Zum Folgenden s. Heuser, Kaltwasserprobe, 2000 (wie Anm. 14).

Rechtsverweigerung statthaft war. Graduierte Juristen, die als Rechtskonsulten „vor Ort“ tätig wurden,³² setzten sich dafür ein, dass die Probe unterblieb. Aufgrund der gleichgerichteten, aber keineswegs gleichgeschalteten oder gar zentral dirigierten Aktivitäten all dieser Akteure gelang es, bei der Zurückdrängung der *probatio vulgaris* in den rheinischen und westfälischen Teilterritorien Kurkölns beachtliche Teilerfolge zu erzielen.

Dieser Erfolg wurde dadurch begünstigt, dass sich bei den Juristen, die im 17. Jahrhundert als Konsulten in kurkölnische Hexenprozesse eingriffen, die Gegnerschaft gegen die Kaltwasserprobe meist mit einer grundsätzlichen Befürwortung einer forcierten Hexenverfolgung paarte. Der Kampf gegen die Kaltwasserprobe war mithin kein Kampf gegen die Hexenverfolgung selbst. Vielmehr erleichterten dieselben Rechtskonsulten, die sich gegen die Kaltwasserprobe wandten, in den lokalen Gerichtsbezirken kurkölnischer Ämter, Unterherrschaften, Vogteien und Städte den Verzicht auf die populäre Probe, indem sie den Einsatz alternativer Verfahren propagierten. Häufig befürworteten sie die Stigmaprobe als einen geeigneten Ersatz für die Kaltwasserprobe.

Die Abschichtung der Stigmaprobe von der Kaltwasserprobe steht charakteristischerweise auch im Zentrum der Textpassage, die Heinrich von Schultheiß den Hexenproben in seiner *Außführliche[n] Instruction* von 1634 widmet.³³ Ausgangspunkt seiner Argumentation ist die Frage seines fiktiven Dialogpartners, des Freiherren Philadelphus des guten Gewissens zu Gotteshausen, *warumb [...] der Herr Docter die wasserprob under den mir communicirten Indicien nicht gesetz[t]* habe.³⁴ Schultheiß begründet das mit dem kirchenrechtlichen Verbot der Probe, *dieweil die Wasserprob im Geistlichen rechten verboten* sei, und dokumentiert das Verbot der Kaltwasserprobe, indem er Belege aus Kirchenrecht und Literatur anfügt. Er legt dabei einen besonderen Wert auf die Feststellung, dass nicht allein römisch-katholische Autoritäten, sondern auch protestantische Juristen, darunter die Marburger Juristenfakultät und Hermann Goehausen (1593–1632), Inhaber der Wippermannschen Familienprofessur an der lutherischen Universität Rinteln, die Probe strikt ablehnten.³⁵ Die Anwendung der Kaltwasserprobe im Prozess gegen Zauberer und Hexen sei infolgedessen – so Schultheiß – ein unnatürliches, *ein Abergläubisch Werck / unnd eine versuchung Gottes*. Außerdem sah der Jurist die Gefahr, dass die Anwendung der Probe dem Scharfrichter Manipulationen erlaube, die sich zuungunsten der Betroffenen auswirken könnten. So habe die Art und Weise, wie der Scharfrichter Inquisiten fessele, Einfluss darauf, ob sie untersinken oder ob sie auf dem Wasser schwimmen.³⁶

32 Für die Details s. Heuser, Juristen, 2017 (wie Anm. 4).

33 Schultheiß, Instruction, 1634 (wie Anm. 1), S. 109–116.

34 Ebd., S. 109.

35 Ebd., S. 109f. – Zu Goehausen als einem Gegner der Kaltwasserprobe s. Gerhard Schormann, Aus der Frühzeit der Rintelner Juristenfakultät (Schaumburger Studien 38), Bückeberg 1977, S. 54ff.; Michael Ströhmer, Von Hexen, Ratsherren und Juristen. Die Rezeption der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. in den frühen Hexenprozessen der Hansestadt Lemgo 1583–1621, Paderborn 2002, S. 93.

36 Schultheiß, Instruction, 1634 (wie Anm. 1), S. 109–116, Zitat S. 110.

Der fiktive Dialogpartner, Freiherr Philadelphus, greift diesen Argumentationsgang auf und kontert, dieselben Merkmale, die Schultheiß für die Untauglichkeit der Kaltwasserprobe ins Feld führe, träfen doch auch auf die Stigmaprobe zu. Auch das Stigma sei *kein Natürlichs / sonder ein ubernatürlichs Mittel[,] umb die Hexen zu kennen / weihn es vom Teuffel herkomt*.³⁷ Die *proba stigmatica* sei mithin in keinerlei Weise besser als die Kaltwasserprobe: auch sie sei *ein Abergläubisch oder superstitios Werck und eine versuchung Gottes*, und auch sie stehe Manipulationen offen. So könne der Scharfrichter *die Nadel mit Salb oder Oly bestreichen [...]/ daß kein Blut auß dem Fleisch / wen die Nadel gestochen wirdt / fliesse*.³⁸ Infolgedessen müsse, *weihn dieselbige Rationes prohibitivae oder die ursachen / warumb die Wasserprob verboten / auch bey dem Stigma oder Mahlzeichen sey / [...] auch die Prob per Stigma für ungüldig gehalten werden*.³⁹

Schultheiß weist die Argumentationskette seines fiktiven Gesprächspartners mit Entschiedenheit zurück. Jede Gleichsetzung von Kaltwasser- und Stigmaprobe sei Unsinn. Denn zwischen beiden Proben bestehe – so Schultheiß – *so grosse unterscheidt / als zwischen Tag unnd Nacht*.⁴⁰ Der Teufel hefte seinen Anhängern beim Abschluss des Teufelspaktes nachweislich Stigmata an. Das sei durch die Geständnisse zahlloser Inquisit(inn)en bewiesen, die ihre Aussagen durch ihren Tod bekräftigt hätten. Die Stigmata aber seien für jedermann sichtbar und überprüfbar. Der Vorwurf schließlich, die Probe sei ebenso wie die Wasserprobe eine Versuchung Gottes, sei ganz und gar haltlos, denn nicht Gott werde durch die Probe *versucht*, sondern allein der Körper des Inquisiten oder der Inquisitin werde *untersucht*.

Akteure wie Schultheiß, der in seiner *Außführliche[n] Instruction* die Kaltwasserprobe bekämpfte und zugleich die Stigmaprobe als das sicherste Mittel propagierte, um Zauberer und Hexen zu überführen, trugen durch ihren Einfluss auf die lokale Prozesspraxis erheblich dazu bei, dass die Zurückdrängung der Kaltwasserprobe aus kurkölnischen Zauberei- und Hexenprozessen im 17. Jahrhundert durch ein Vordringen der Stigmaprobe kompensiert wurde, die vom kirchenrechtlichen Verbot der *probationes vulgares* nicht erfasst wurde.

Die Konjunktur, welche die Stigmaprobe in kurkölnischen Hexenprozessen des 17. Jahrhunderts erlebte, steht im Zentrum der folgenden Kapitel. Die Studie knüpft unmittelbar an eigene Forschungen zur Geschichte der Kaltwasserprobe im frühneuzeitlichen Kurfürstentum Köln an, deren Ergebnisse im Jahre 2000 publiziert wurden.⁴¹ Die akademische Auseinandersetzung über den Einsatz der Stigmaprobe im Hexenprozess, die ihren Höhepunkt im Kurfürstentum zwischen 1629 und 1631 fand, als die rheinischen und westfälischen Teilterritorien des Kurstaates Schauplatz der größten Hexenprozesswelle ihrer Geschichte waren, weist nicht allein Analogien – inhaltlich, methodisch wie auch medial – zur Kontroverse der Jahre 1597–1599 auf, die der Bonner Hochgerichtsschöffe Jacob Rick und der Jesuit Martin Delrio um die Kaltwasserprobe führten. Sondern die zentra-

37 Ebd., S. 110f.

38 Ebd., S. 111.

39 Ebd.

40 Ebd.

41 Heuser, Kaltwasserprobe, 2000 (wie Anm. 14).

len Akteure, die jene Auseinandersetzung um das Hexenmal und um dessen Indizienwert führten, griffen explizit auf das Vorbild der Rick-Delrio-Kontroverse zurück. Im Kampf gegen die Anwendung der Stigmprobe im Hexenprozess stilisierte sich der Bonner Stiftskanoniker und Pfarrer Dr. theol. Johannes Jordanaeus als ein ‚novus Delrio‘, der die falschen Lehren eines ‚novus Rickius‘ zurückweise: des Kölner Universitätsdozenten Dr. jur. utr. Peter Ostermann, der die Nutzung der Stigmprobe im Hexenprozess propagierte.⁴²

Die Kontroversschriften, die der Kölner Jurist Ostermann und der Bonner Theologe Jordanaeus 1629 und 1630 miteinander wechselten, stehen im Zentrum des zweiten Kapitels. Im Fokus von Kapitel 2.1 steht Ostermanns *Commentarius iuridicus ad l. stigmata, c. de fabricensibus* von 1629, dessen Plädoyer für eine Nutzung der Stigmprobe im Hexenprozess Anlass für die Kontroverse wurde. Gegenstand des Kapitels 2.2 ist die Antwort des Bonner Stiftskanonikers auf Ostermanns Schrift: jene *Disputatio brevis et categorica de proba stigmatica* von 1630, mit der Jordanaeus die mediale Auseinandersetzung mit Ostermann begann. Im Fokus von Kapitel 2.3 steht eine anonyme *Defensio probae stigmaticae et magistratum*, die sich polemisch mit Jordanaeus auseinandersetzt und deren Autorschaft die vorliegende Studie mit hoher Wahrscheinlichkeit Peter Ostermann zuweist. Die *Defensio probae stigmaticae et magistratum*, die den prozesspraktischen Nutzen der Stigmprobe verteidigt, bietet Anhänge aus der Feder der beiden Kölner Dr. jur. Johannes Romeswinckel und Dr. jur. Walram Blanckenberg. Beide waren Praktiker des Strafprozesses, die nicht allein als Schöffen des kurfürstlichen weltlichen Hochgerichts in Köln um 1630 reiche Praxiserfahrung in Zauberei- und Hexenprozessen sammelten, sondern die auch im Umland, vor allem im kurkölnischen Oberstift und in angrenzenden Herrschaften des Eifelraumes, als Berater in Kettenprozessen tätig wurden, teils als Rechtskonsulten im Rahmen des tradierten Rechtszuges, teils aufgrund einer regierungsamtlichen Kommission.⁴³ Auf Basis dieser reichen Verfahrenspraxis versuchte Romeswinckel, die Position Ostermanns zu unterstützen, indem er fallorientiert aus ihrer Prozesspraxis berichtete. Das Werk fiel offenbar als Polemik der stadtkölnischen Zensur zum Opfer, als die Druckarbeiten gerade vor dem Abschluss standen; vier ungebundene Exemplare, die sämtlich dieselben Defekte aufweisen, haben sich erhalten.

Die Wirkungsgeschichte der Kontroverse, die Ostermann und Jordanaeus um die Stigmprobe führten, steht im Fokus des abschließenden Kapitels 3, verbunden mit knappen Hinweisen zur Geschichte der Stigmprobe in der Prozesspraxis Kurkölns.

42 Johannes Jordanaeus, *Disputatio brevis et categorica de proba stigmatica. vtrvm scilicet ea licita sit, necne. In qua pars negatiua propugnatur. vna cum refutatione commentarii iuridici, hac eadem super re, a clarissimo et consultissimo D. Petro Ostermanno I. V. Doctore nuper conscripti. In lvcem edita a Reverendo Domino Ioanne Iordanaeo Sanctae Theologiae Doctore, Collegiarum Ecclesiarum SS. Cassii et Florentii Bonnensis, et B. Mariae Rensis, ac parochialis S. Remigii Bonnensis, canonico, et pastore. Censurae Sedis Apostolicae, quam humillime subiecta, Köln (Sumptibus Auctoris. Prostat in Officina Libraria Egmondana) [1630]. Benutzte Exemplare: ULB Bonn, Id 1184 und ebd., Jk 308. – S. ebd., S. 7: *Propius autem ad rem nostram, e recentioribus, videri utiliter ab Ostermanno poterit Martinus Delrio, qui nullo solidiore argumento contra probam supra aquam eiusque defensorem Rickium meo iudicio triumphavit. – Martin. Delrio (Nam vir ille est, ex quo maiorem illam probare desumpsit).* – Ebd., S. 13, 21 u. ö.*

43 Heuser, Juristen, 2017 (wie Anm. 4).

2. Studien zur Ostermann-Jordanaeus-Kontroverse
um die Nutzung der Stigmaprobe im Hexenprozess, 1629–1630

2.1. Der „*Commentarius iuridicus ad l. stigmata, c. de fabricensibus*“
des Juristen Peter Ostermann (1629)

1629, auf dem Höhepunkt einer der größten Hexenprozesswellen der europäischen Frühneuzeit, publizierte Peter Ostermann bei dem Kölner Druckerverleger und Buchhändler Peter Metternich, dessen Druckerei und Buchhandlung *prope Augustinianos* lag, seinen *Commentarius iuridicus ad l[egem] stigmata, C[odex] de fabricensibus*.⁴⁴ Die Straße *prope Augustinianos*, „Vor den Augustinern“, war ein Teilstück der Kölner Hohestraße, deren Verlauf sich am *Cardo maximus* orientierte, der Nord-Süd-Hauptachse der alten Römerstadt. Der Name des Teilstücks, das sich zwischen der heutigen Cäcilien- und der Gürzenichstraße erstreckte, verweist auf das Kloster der Augustiner-Eremiten am Kölner Augustinerplatz. Dort, im Zentrum der reichsfreien Stadt unweit der Universität, hatte Peter Metternich soeben, 1629, das „Schwarzenhaus“ oder „Schwarzhaus“ erworben, ein altes Kölner Zunfthaus, und hatte darin seine Offizin eingerichtet.⁴⁵ Bis 1671 blieb Metternich als Druckerverleger in Köln tätig.

Dr. jur. utr. Peter Ostermann (um 1595–1657)⁴⁶ hatte 1626 an der Kölner Uni-

44 Peter Ostermann, *Commentarius iuridicus ad l. stigmata, c. de fabricensibus*. Dvodecim sectionibus distinctus, et plurimis iocundis ex sacris et profanis historiis petitis discursibus illustratus. In quo de variis speciebus signaturarum, characterum, et stigmatum tam supernaturalium quam naturalium, imprimis vero Antichristi, et de illorum, quae sagis iustaprehenduntur, hinc deriuata origine, significatione et demonstratione, cum refutatione argumentorum contrariorum, breuiter tractatur. Pro veritatis et iustitiae assertione, ex ss. patribus, praecipuis theologis Catholicis, Ictis Practicis, et antiqua Historiarum fide, compilatus, et per modum consultationis SS. Sedi Apostolicae, ad determinandum, nec non quorumcumque seniori iudicio ad examinandum subiectus, Auctore, Petro Ostermanno. V. I. doctore, avvocato, et in academia Coloniensi collegii Publici Iuridici Dictatore, et ordinariorum Disputationum publicarum Praeside, Köln (Apud Petrum Metternich, prope Augustinianos) 1629. Benutztes Exemplar: ULB Bonn, Id 1184.

45 Isabel Heitjan, Die Druckerei und Buchhandlung Metternich im Schwarz(en)haus vor den Augustinern zu Köln, in: Paul Raabe (Hg.), Bücher und Bibliotheken im 17. Jahrhundert in Deutschland. Vorträge des vierten Jahrestreffens des Wolfenbütteler Arbeitskreises für Geschichte des Buchwesens in der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, 22. bis 24. Mai 1979 (Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens 6), Hamburg 1980, S. 38–56; Christoph Reske, Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet. Auf der Grundlage des gleichnamigen Werkes von Josef Benzing (Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen 51), Wiesbaden 2007 (2015), S. 468.

46 Zu Biografie und Werk s. einführend August Ritter von Eisenhart, Ostermann, Petrus, in: Allgemeine Deutsche Biographie 24 (1887), S. 513f. [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd124583512.html?anchor=adb>; Beemelmans 1937 (wie Anm. 9); Helmut Mathy, Die Universität Mainz 1477–1977, Mainz 1977, S. 219f.; Erich Meuthen, Kölner Universitätsgeschichte Bd. 1: Die alte Universität, Köln – Wien 1988, S. 104, 331, 408, 412ff. – Die Datierung seiner Geburt auf 1595, welche die vorliegende Studie präferiert, folgt der Angabe des auf 1627 datierten Porträtmaltes Ostermanns, er sei 32 Jahre alt: s. Ekkehard Mai (Hg.), Gottfried von Wedig 1583–1641. Stilleben und Porträts, Köln 1998, S. 58f. mit Abb. auf S. 59. – Ein Kupferstichporträt, das Sebastian Furck spätestens 1644 anfertigte, gibt das Alter Ostermanns mit 47 Jahren an; Umschrift: + PETRUS OSTERMANNUS JC GERMANUS, SACRAE CAESAREAE MAJESTATIS CONSILIARIUS IMPERIALIS AULICUS ET EMINENTISSIMI ELECTORIS MOGUNTINI INTIMUS ET AULICUS. Inscript: *Aetatis 47*. Link: <http://www.portraitindex.de/documents/obj/33805925/gmmp17560-0305>; Germanisches Nationalmuseum Nürnberg, Graphische Sammlung (Paul Wolfgang Merkel'sche Familienstiftung), Inventar-Nr. MP 17560, Kapsel-Nr. 305, Kupferstich und Radierung, 223 × 153 mm (Blatt); 181 × 118 mm (Platte), Stecher: Sebastian Furck, 1615/1644.

versität die Einführungsvorlesung ins römische Recht übernommen, die Institutionen-Vorlesung, und war, als er seine Schrift über die Stigmata publizierte, soeben erst Leiter (*dictator*) des *Collegium iuridicum* an der Kölner Juristenschule geworden.⁴⁷ Dasselbe Amt, das Ostermann 1633 im Streit wieder entzogen wurde,⁴⁸ hatte ein halbes Jahrhundert zuvor, 1580, jener Liz. leg. Jacob Rick innegehabt, der später, 1597, als Bonner Hochgerichtsschöffe ein Propagator der Kaltwasserprobe wurde.⁴⁹

Als Ostermann seine Schrift über die Hexenstigmata publizierte, lag bereits ein steiler sozialer Aufstieg hinter ihm. Der Westfale stammte aus Hamm in der Grafschaft Mark, wo er Ende des 16. Jahrhunderts in ein protestantisches Elternhaus hineingeboren wurde. Er selbst bezeichnete sich 1638 als den Sohn „kalvinischer Eltern“, deren Namen mit Christoffel Osterman(n) und Katharina Dralle überliefert sind.⁵⁰ Und im Kriminalprozess, den die Stadt Köln 1640 gegen ihn führte, gab Ostermann zu Protokoll, er sei als Sohn eines Schusters von einfacher Herkunft gewesen.⁵¹ Dennoch gelang es dem begabten jungen Mann, eine kostspielige Ausbildung zu absolvieren. Er besuchte zunächst die Lateinschulen in Hamm und Soest. Anschließend kam er mit zwei adligen Studenten nach Köln, wo er sich am 28. November 1623 unter den *Pauperes* immatrikulierte, mithin als ein mittelloser Student.⁵² In Köln und in Würzburg absolvierte er ein Studium der Rechtswissenschaften,⁵³ dessen Verlauf weitgehend im Dunkeln liegt und das er – nach eigenem Bekunden an der Universität Würzburg⁵⁴ – spätestens 1625 mit dem höchstmöglichen akademischen Grad abschloss, dem Dokortitel in den beiden Rechten: im römischen Recht (dem sogenannten Kaiserrecht) und im kanonischen Recht (dem katholischen Kirchenrecht).

In seine Studienjahre fällt auch seine Konversion zur römisch-katholischen Konfessionskirche.⁵⁵ Spätestens als graduerter Jurist legte sich Ostermann ein Wappen zu. Es begegnet bereits auf dem wertvollen Porträgemälde, das der Kölner Porträt- und Stillebenmaler Gottfried von Wedig (1583–1641) 1627 von ihm

47 Hermann *Keussen*, Die alte Universität Köln. Grundzüge ihrer Verfassung und Geschichte (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 10), Köln 1934, S. 468 Nr. 303; *Beemelmans* 1937 (wie Anm. 9), S. 3f. – Zum Ertrag, den die Disputationen des Kölner *Collegium iuridicum* zwischen 1580 und 1630 für die Hexenprozessforschung bieten, s. *Heuser*, Kaltwasserprobe, 2000 (wie Anm. 14), S. 113–120.

48 *Beemelmans* 1937 (wie Anm. 9), S. 5.

49 *Heuser*, Kaltwasserprobe, 2000 (wie Anm. 14), S. 119.

50 *Beemelmans* 1937 (wie Anm. 9), S. 2 Anm. 4.

51 Ebd., S. 2., nach: Historisches Archiv der Stadt Köln (künftig: HAST Köln), Best. 125, A 70 (Akten des Kölner Rates gegen Dr. Peter Ostermann).

52 In die Kölner Universitätsmatrikel schrieb sich Ostermann am 28. November 1623 unter den *Pauperes* als *Petrus Ostermannus Marcoduranus* ein. Offenbar liegt eine Verschreibung für *Marcanus* vor: Ebd., S. 3.

53 Sebastian *Merkle* (Hg.), Die Matrikel der Universität Würzburg (1582–1830), München – Leipzig 1922, S. 148, Nr. 3353: *Semester 1624 Petrus Ostermannus Hammonensis, Marcanus, Westphalus*.

54 *Beemelmans* 1937 (wie Anm. 9), S. 3. – Einen Beleg für die Doktorpromotion konnte ich nicht finden. – Ostermanns Publikationen des Jahres 1625 weisen ihn bereits als Doktor beider Rechte aus: VD17 1:013178L; VD17 23:306479A.

55 *Beemelmans* 1937 (wie Anm. 9), S. 3.

anfertigte und das die Bremer Galerie Neuse 2001 versteigerte.⁵⁶ Der Wappenschild zeigt auf goldenem Grund eine schwarze Kirchturmspitze mit einem Hahn, die sich auf der Helmzier wiederholt, flankiert von je einer schwarzen und einer goldenen Flügelschwinge. Die Tingierung des Wappens entspricht mithin den Reichsfarben schwarz-gold des Königsbanners des römisch-deutschen Königs und der Reichssturmfahne. Ostermann, der Experte im römischen, d. h. Kaiserrecht, wird die Farben bewusst ausgewählt haben, um seine Nähe zum Kaisertum der Habsburger auszudrücken. Umrahmt wird das Wappen von der Datierung 1627, der Altersangabe *Aetatis suae* 32 und dem Künstlermonogramm Gottfrieds von Wedig (*GD W. F.*).⁵⁷ Die Wahl der Kirchturmspitze mit dem Hahn, eines Symbols religiöser Wachsamkeit, als Wappenzeichen dokumentiert das konfessionelle und konfessionspolitische Sendungsbewusstsein des Konvertiten.

Das Porträtmalerei Ostermanns ist Teil zweier Ehegattenporträts, die Gottfried von Wedig in Köln 1627 von den frischvermählten Eheleuten Dr. Peter Ostermann und Gertrud Kiver (auch *Kiever*, *Kyver*) schuf. Glücklicherweise hatte der Kölner Kunsthistoriker Ekkehard Mai Gelegenheit, beide Porträtmalerei aus Anlass einer Ausstellung im Kölner Wallraf-Richartz-Museum in seinen Werkkatalog Wedigs aufzunehmen, bevor die Galerie Neuse beide Bilder 2001 versteigerte.⁵⁸ Gertrud, die erste Gattin Ostermanns, war eine Tochter des Kölner Stadtsyndikus Liz. jur. Winold Kiver,⁵⁹ der im Rang unmittelbar unter den Bürgermeister der Stadt stand, und verschaffte ihrem Gatten Eingang in die politischen und gesellschaftlichen Führungszirkel der reichsfreien Stadt. Nach der Hochzeit zog Ostermann in das Haus seines Schwiegervaters *zur güldenen Krone*, das unweit des Kölner Doms lag (Adresse: Am Hof 20–22), und versuchte in den Folgejahren, das Haus, das als Lehen der Herzöge von Brabant ein Immunitätsbereich innerhalb der Stadt war, vom Brüsseler Lehnshof zu Lehen ging und von spanischen Politikern und Gesandten gerne als Logis genutzt wurde, gegen die berechtigten Ansprüche der Erben Kiver allein an sich zu bringen, was bis über seinen Tod hinaus zu Rechtsstreit führte.⁶⁰

Bereits in der kompromisslosen Härte, mit der Ostermann die Familien seiner beiden ersten Ehefrauen (1. Gertrud Kiver; 2. Margaretha Richartz, † 1655, eine Tochter des Kaufherren Paul Richartz d. J. und der Eva Wolters; in dritter Ehe heiratete er Katharina, eine Tochter des kurkölnischen Hofratssekretärs Peter Burman) mit Besitz- und Erbstreitigkeiten überzog, tritt deutlich der kämpferische,

56 *Mai*, Wedig, 1998 (wie Anm. 46), S. 58–61 (Porträtmalerei des Dr. Petrus Ostermann und seiner ersten Gattin Gertrud Ki(e)ver, 1627, mit farbigen Abbildungen); Versteigerungskatalog Galerie Neuse, Bremen 2001, S. 19; Vera *Lüpkens*, Das Ehepaarbildnis oder: Unternehmertum um 1600, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 78 (2007), S. 97–123, bes. S. 97, 99.

57 Vgl. die Abb. bei *Mai*, Wedig, 1998 (wie Anm. 46), S. 59.

58 Ebd., S. 58–61. Über den Verbleib der beiden Porträtmalerei konnte ich nichts in Erfahrung bringen.

59 Zur Geschichte der Kölner Syndici, die rangmäßig zwischen Bürgermeister und Ratsherren standen, s. zuletzt Hideyuki *Takatsu*, Die Kölner Syndici in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Zur Professionalisierung obrigkeitlicher Herrschaftspraktiken am Beginn der Frühen Neuzeit, in: Andreas *Rutz*, Tobias *Wulf* (Hgg.): *O felix Agrippina nobilis Romanorum Colonia*. Neue Studien zur Kölner Geschichte, Festschrift für Manfred Groten zum 60. Geburtstag (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 48), Köln 2009, S. 113–125.

60 Für die Details, s. *Beemelmans* 1937 (wie Anm. 9), passim. – Nach: HAST Köln (wie Anm. 51), Best. 7030, 342 A (Druckschriften betr. den Brabanter Hof des Peter Ostermann am Hof 1637–1642).

hochaggressive Charakter des Juristen hervor, der in den Folgejahren das Kunststück vollbrachte, sich auch politisch zwischen alle Stühle zu setzen. Sein Streitbares Naturell brachte ihn 1639/40 in Haft der Stadt Köln, die einen Kriminalprozess gegen ihn anstrebte.⁶¹ 1644 untergrub er ohne Not seine Stellung als kurmainzischer Geheimrat: seine abrupte, nicht abgesprochene Abreise an den Wiener Kaiserhof brachte den Kurfürsten von Mainz, der ihn lange Jahre in seinen Rechtsstreitigkeiten unterstützt hatte, persönlich und dauerhaft gegen ihn auf. Schließlich verprellte er auch den Kaiser, der ihn 1638 zum Reichshofrat ernannt hatte, und das Kollegium der Reichshofräte. Don Lope Zapata († 1644), den spanischen Gesandten zum Kölner Kongress und zum Westfälischen Friedenskongress, der lange im Kölner Haus Ostermanns logiert hatte, stieß er mit der Publikation eines gefälschten Briefes Zapatas vor den Kopf, und schließlich brachte er auch die spanische Krone gegen sich auf, so dass er am Ende seines Lebens, hoffnungslos in private und öffentliche Konflikte verstrickt und von Kriminalprozessen bedroht, gesellschaftlich gescheitert und nahezu mittellos dand.⁶² Auch die rechtswissenschaftlichen Verdienste, die sich Ostermann durch zahlreiche Publikationen erwarb, traten bereits für die Zeitgenossen hinter den Konflikten zurück, die er lautstark und aggressiv in aller Öffentlichkeit führte. Besonders seine Auseinandersetzungen mit den Familien seiner Ehefrauen dokumentieren einen absoluten Vernichtungswillen:⁶³ er bedrohte angeheiratete Verwandte mit Folter und Hinrichtung und scheint nicht einmal davor zurückgeschreckt zu haben, Margaretha Richartz, seine zweite Frau, der Hexerei zu beschuldigen.⁶⁴

Doch all diese Konflikte, die hier nur skizziert wurden, um zu einem Charakterbild Ostermanns beizutragen, lagen noch vor ihm, als Ostermann 1629 den *Commentarius iuridicus ad l. stigmata, c. de fabricensibus* publizierte. Der Druck Metternichs liegt in einer beachtlichen Zahl von Exemplaren in europäischen, vor allem mitteleuropäischen, und in amerikanischen Bibliotheken vor.⁶⁵ Auch

61 HAST Köln (wie Anm. 51), Best. 125, A 70 (Akten des Kölner Rates gegen Dr. Peter Ostermann).- Zu Ostermanns Ehen s. *Beemelmans* 1937 (wie Anm. 9), bes. S. 11–14, 85f.

62 Für die Details, s. *Beemelmans* 1937 (wie Anm. 9), passim.

63 Ebd., S. 30.

64 Ebd., S. 31, 33f.

65 VD17 3:645879N; VD17 12:160668M (Fingerprint: n-i-inis odp. lisu 3 1629R). – Exemplare des Druckes liegen u. a. in der Universitätsbibliothek (künftig: UB) Augsburg, 02/XII.10.4.7 angeb. (Provenienz: Oettingen-Wallerstein); Bibl. St. Michael, Bad Münstereifel; Staatsbibliothek (künftig: SB) Bamberg, 22/RB.J.feud.q.1, 22/10 E 14 (beide aus der Bibl. des Juristen Johann Neydecker, 1630 u. 1638); UB Basel, Mo IX 2:2; University of California, Berkeley Law Library, Robbins Rare, BX1713.L38; SB Berlin PK, Haus Potsdamer Straße, 4^c@N 8267; ULB Bonn, Id 1184; Trinity College, Cambridge, X.38.34[6]; Harvard, Houghton Library, Cambridge, MA, Houghton Phil 5628.50^c; Lipp. LB Detmold, 3 an: R 1003; SLUB Dresden, Jus.crim.160; ULB Düsseldorf, 2 in: CULTG280; National Library of Scotland, Edinburgh, Special Collections, D.C.s.74(14); UB Eichstätt-Ingolstadt, 04/1 AÖ 4310 (Provenienz: Kapuzinerkloster St. Anton in München; Clemens Brentano; Sporer); UB Erlangen-Nürnberg, H00/4 JUR-VII 7; Biblioteca comunale Manfrediana, Faenza, Z.N.017 003 028; Hochschul- u. LB Fulda, in @TheolDd 4/30; SUB Göttingen, 8 J CRIM II, 2651 (3), 8 J CRIM II, 2652 (2), beide aus Bibl. von Joachim Heinrich Freiherr von Bülow; ULB Sachsen-Anhalt, Halle/Saale, Sb 2233 (2); UB Heidelberg, I 2947 D, I 3189 B; Cornell University, Ithaca (3 Exemplare); Erzbischöfl. Diözesan- und Dombibliothek Köln, 2 in: Ab 0519; USB Köln, WG 330; Det Kongelige Bibliotek, Kopenhagen, Skal bestilles 38, 49 00120; Bay. SB München, 4 J.rom.m. 205, 4 Diss. 1716#Beibd.10; ULB Münster; Biblioteca nazionale Vittorio Emanuele III, Napoli, V.F. 4 D 43; Bodleian Library Oxford, 4^o D 7(2) Jur.; Erzbisch. Akad. Bibliothek Paderborn; Bibl. nationale

im Internet ist der *Commentarius iuridicus* leicht zugänglich, mehrere Digitalisate sind abrufbar.⁶⁶ Das Exemplar der Bonner Universitäts- und Landesbibliothek, das für die vorliegende Studie ausgewertet wurde, trägt den Besitzeintrag des ritterbürtigen Adligen *Lotharius a Metternich, 1632, 28 septembris Coloniae*. Der Eintrag bezieht sich auf den kurtrierischen Rat und Amtmann zu Montabaur Lothar von Metternich, den Herrn zu Differdingen (das ist die Herrschaft Differdange im heutigen Großherzogtum Luxemburg) und zu Hagenbeck. Als Ehemann der Cordula Margareta Magdalena von Heyden, der Erbtöchter von Haus Hagenbeck bei Dorsten, verfügte Metternich über Besitz im Grenzgebiet zwischen dem kurkölnischen Vest Recklinghausen und dem Hochstift Münster⁶⁷ und erwarb gemeinsam mit seinen Brüdern die Herrschaft Königswart (Kynzvalt) bei Marienbad in Tschechien.⁶⁸

Die folgenden Unterkapitel geben eine knappe Übersicht über den Argumentationsgang des *Commentarius iuridicus* (Kap. 2.1.1) und ordnen die Befunde unter Beachtung der Nachrichten ein (Kap. 2.1.2), die über das Leben und das Persönlichkeitsprofil Ostermanns vorliegen.

2.1.1. Argumentationsgang

Wenn Peter Ostermann jene Buchpublikation von 1629, mit der er für eine Nutzung der Hexenstigmata als Indizien im Zauberei- und Hexenprozess warb, im Obertitel als einen juristischen Kommentar (*commentarius iuridicus*) zur *Lex Stigmata* des *Codex Justinianus* (Buch 11, Tit. 10) charakterisierte (kurz: *Codex Justinianus*, 11.10.3),⁶⁹ so tat er das nicht ohne Hintersinn. Der Titel des lateinischen Traktats, der mit 102 (+ VI) Druckseiten einen beachtlichen Umfang erreichte, suggerierte, dass die Lehre von den Hexenstigmata und ihre Prüfung durch die Nadelprobe Rückhalt im römischen Recht habe, im *Corpus iuris civilis*, genauer: im 10. Titel des 11. Buches des *Codex Justinianus*. Ostermann versah seine Ausführungen über das *stigma diabolicum* auf diese Weise mit der Autorität des römischen Rechts, das als „Kaiserrecht“ ein zentraler Referenzpunkt der Rechtswissenschaft und der Rechtsanwendung seiner Zeit war, des *Usus modernus Pandectarum*.

de France, Paris, Tolbiac, R 8154; SB Regensburg, 999/4 Jur. 365 (aus Bibl. G. T. Praischedl); UB Salamanca, Fondo antiguo; UB Salzburg, 87842 I Rarum; Bischöfl. Priesterseminar Trier, EA 3594; University Library, Utrecht, ODA 7440 dl 3; Herzogin-Anna-Amalia-Bibliothek Weimar, 5, 5: 14, Stück 4; Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel, 27. 1 Phys. (3), 50.1 Jur. (3); Stadtbibl. Worms, -Mag- XT 86.

66 <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10820163-0>.

67 Zur Person s. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Münster, Gesamtarchiv von Landsberg-Velen (Dep.), Hagenbeck, Akten Nr. 37076 (geschäftliche Korrespondenzen des Lothar von Metternich 1632–1638), Nr. 37060 (Emmerich von Metternich an den Bruder Lothar von Metternich).

68 Zum Erwerb der Herrschaft Königswart durch das Haus Metternich und zur Bedeutung Lothars für den Aufstieg der Adelsfamilie s. Wolfram *Siemann*, Metternich: Strategie und Visionär. Eine Biografie, München 2016, S. 36–41.

69 *Codex Justinianus, recognovit et retractavit Paulus Krueger (= Corpus Iuris Civilis, 2), Berlin 1877, 11.10.3: Imperatores Arcadius, Honorius. Stigmata, hoc est nota publica fabricensium brachiis ad imitationem tironum infligatur, ut hoc modo saltem possint latitantes agnosci (bis, qui eos susceperint vel eorum liberos, sine dubio fabricae vindicandis) et qui subreptione quadam declinandi operis ad publicae cuiuslibet sacramenta militiae transierunt.*

Schon ein Seitenblick auf den Inhalt und den Entstehungskontext der spätrömischen *Lex Stigmata* dokumentiert, wie wenig der Titel, den Ostermann wählte, mit dem zentralen Thema seiner Schrift, den Hexenstigmata, zu tun hatte, jedenfalls gemessen am Erwartungshorizont eines Lesers im frühen 21. Jahrhundert. Die *Lex Stigmata*, die der justinianische Kodex enthielt, handelte ja keineswegs über Hexenzeichen, ja war nicht einmal strafrechtlicher Natur. Bezeichnenderweise steht die *Lex Stigmata* nicht im neunten Buch des *Codex Justinianus*, das dem Strafrecht und dem Strafprozess gewidmet ist, sondern erst im elften Buch, also in jenem Teil des justinianischen *Codex* (Bücher 10–12), der das Verwaltungs- und Finanzrecht umfasst. Der Regelungsgegenstand der *Lex Stigmata* waren Waffenproduktion und Waffenhandel, fokussiert auf Probleme der Proliferation von Rüstungsgütern im spätrömischen Reich, der unregulierten und nichtautorisierten Weitergabe hochwertiger Rüstungsgüter aus römischer Produktion, die auf diese Weise in die Hände potentieller oder erklärter Feinde gerieten. Die kaiserlichen Brüder Flavius Arcadius (Ostrom) und Flavius Honorius (Westrom) hatten das Gesetz im Jahre 398 n. Chr. verkündet, um in unsicherer Zeit das staatliche Monopol der Kriegswaffenproduktion und des Waffenhandels im Reich zu sichern. Angehörige der gildeartig zusammengeschlossenen Berufsgruppe der Waffenschmiede (*fabricenses*) sollten künftig ebenso, wie das bislang schon bei angehenden Soldaten (*tirones*) praktiziert wurde, mit einem Brandzeichen versehen werden, dem *stigma*. Auf diese Weise waren sie immer eindeutig zu identifizieren, auch wenn sie sich unerlaubt von den kaiserlichen Waffenfabriken (*fabricae*) entfernten, in fremde beziehungsweise nichtautorisierte Dienste traten oder als Waffenhändler ertrappt wurden.

Das Verfahren, eine Fülle von Belegen aus verschiedenen Lebens- und Wissensbereichen, die aus Sicht eines heutigen Lesers inkommensurabel erscheinen, zu einer „Summe“ zu verschmelzen, das bereits in der Gestaltung des Obertitels aufscheint, ist charakteristisch für den *Commentarius iuridicus* insgesamt. Akribisch trägt Ostermann Belege nicht allein aus der Bibel, den Kirchenvätern und zahlreichen Heiligenviten, aus dem Kirchenrecht und den weltlichen Rechten zusammen, sondern er bezieht neben Literatur und Geschichtsschreibung auch Hexentraktate und Berichte zur Prozesspraxis in seinen Argumentationsgang ein. Auf diese Weise entsteht eine Blütenlese autoritativ abgesicherter Exempla für *signa*, *signaturae*, *characteres* und *stigmata* aller Art, die Menschen nach Ausweis der zitierten Autoritäten ein- oder aufgeprägt werden können, sei es auf eine natürliche oder auf eine übernatürliche Weise. Wenn Gott Menschen *stigmata* eindrücke und wenn auch die höchsten weltlichen Autoritäten, die römischen Kaiser, *stigmata* zum Gegenstand ihrer Gesetzgebung machten (und sei es auch nur im Feld von Waffenproduktion, Waffenhandel und Proliferation), dann tue das auch – so die Schlussfolgerung Ostermanns – der Antichrist, den er mit dem Teufel gleichsetzt. Denn dieser äffe⁷⁰ Gott, die göttliche Ordnung und die in ihr gegründete kaiserliche Rechtsordnung nach und imitiere sie,⁷¹ um sie zu zer-

70 Ostermann, *Commentarius*, 1629 (wie Anm. 44), S. 63: *Daemon est Simia Dei*.

71 S. etwa ebd., S. 32f., nach Pierre de Lancre.

stören.⁷² Dass es tatsächlich Hexenzeichen gebe, sei mithin, so Ostermann, absolut glaubhaft und autoritativ umfassend abgesichert. Die Denkstruktur und das Weltklärungsmodell herauszuarbeiten, das hinter Ostermanns Argumentationsgang steckt, ist Aufgabe des Kapitels 2.1 dieser Studie.

Seinen *Commentarius iuridicus* widmete Ostermann dem Kurfürsten Ferdinand von Köln, den er als einen Patron „der Gutgesinnten und der Gelehrten“ anspricht (als *Bonorum et Literatorum Patrono*) und dem er sich und sein Werk feierlich weihet (*Ita voveo, meque meaque Tibi*).⁷³ Sollte Ostermann mit dieser Widmung die Hoffnung verbunden haben, in kurkölnische Dienste treten zu dürfen, dann erfüllte sich sein Wunsch nicht.

Bereits das Widmungsschreiben zeugt vom apokalyptischen Denken seines Verfassers. Dieser wähnt sich in einer Endzeit der Welt (*hoc conclamato seculo, et senescentis mundi epilogo*), in der die römisch-katholische Kirche im Endkampf mit ihren schlimmsten Feinden (*acerrimos hostes*) stehe und ganz Europa (*tota Europa nostra*) nicht allein von Bürgerkriegen (*bellis civilibus*) heimgesucht, sondern überdies von Irrgläubigen und Hexen (*sectis dissecitis et sortilegis abominabilibus*) angegriffen werde, alles auf Anstiftung des Teufels, *qui a primordio mendax et latro* sei.⁷⁴ Den Endkampf mit den Geschöpfen des Satans zu führen, ist die Pflicht aller Gutgesinnten, und Ostermann beteiligt sich, indem sein *Commentarius iuridicus* zur Identifizierung der Teufelsbündner und damit zu ihrer erfolgreichen Eliminierung beiträgt.

Der *Commentarius iuridicus* ist in zwölf Kapitel gegliedert, die Ostermann als *sectiones* bezeichnet. Diese sind wie folgt überschrieben:

- I. *De significatione et divisione stigmatum ac characterum, quorum in divinis, et profanis Veterum Historiis mentio fit*
- II. *De Charactere, seu, stigmatum mere spirituali*
- III. *De stigmatibus Materialibus Naturalibus, et quidem primo intrinsicis*
- IV. *De Stigmatibus materialibus Violentis. Extrinsicis et quidem I. publicis*
- V. *De Stigmatibus materialibus Violentis Extrinsicis Priuatis tam vituperabilibus, quam non vituperabilibus*
- VI. *De stigmatibus supernaturalibus, materialibus extrinsicis diuinis*
- VII. *De stigmatibus supernaturalibus materialibus Diabolicis, et quidem primo Antichristi*
- VIII. *De Stigmatibus supernaturalibus, materialibus, Diabolicis, quae inuruntur sortilegis, et primo, An dentur?*
- IX. *Descriptio stigmatum Diabolicorum, quibus sagae notantur, ex Confessionibus Mariae de Sains, Petro Lancre, aliisque, cum refutatione argumentorum Binsfeldii, Del Rii, aliorumque*
- X. *Vnde probetur ulterius, quod a Diabolo sint*
- XI. *In qua ex praedictis omnibus sequens generalis Apodictica conclusio colligitur*
- XII. *Praecipuarum quarundam obiectionum reiectionem et enodationem continens*

72 S. ebd., S. 33 (nach Nicolas Rémy): *der Teufel bringt das Hexenmal gerne dort auf, wo der Heilige Chrisam und Tauff einem jeden applicirt wirdt [...] tanquam contrarium symbolum zu außlöschung des Heiligen Characters.*

73 Ebd., o. S. [I–III].

74 Ebd., o. S. [I].

Die Zwölfzahl der *Sectiones* mag ein bewusst gewähltes Gliederungsprinzip sein, das den Text des *Commentarius* an einer heiligen Zahl ausrichtete, die in den Lebenswelten frühneuzeitlicher Mitteleuropäer sehr präsent war. Grundlage der Zeitrechnung im christlichen Abendland war das Sonnenjahr mit seinen zwölf Mondzyklen, den zwölf Monaten. Bereits die frühen Hochkulturen Mesopotamiens hatten in Astronomie und Astrologie überdies eine Zwölfteilung der Ekliptik etabliert, die durch zwölf Tierkreiszeichen beschrieben wurde, welche auch im 17. Jahrhundert eine grundlegende Bedeutung in Astronomie und Astrologie hatten. Tag und Nacht wurden schon im Zweistromland, dann in der griechisch-römischen Antike in jeweils zwölf Stunden eingeteilt. Das Duodezimalsystem fand auch in der Frühen Neuzeit Anwendung, etwa für Maße und Gewichte (Dutzend, Schock, Gros und Maß). Im Zentrum der griechischen Mythologie standen die zwölf Götter des Olymp, und der griechische Heros Herakles (Herkules) musste zwölf Arbeiten bestehen. Israel, das auserwählte Volk, bestand aus zwölf Stämmen, die gemäß der Bibel auf die zwölf Söhne Jakobs, des Sohnes Isaaks, zurückgehen, und Jesus scharte zwölf Apostel um sich. Die Zahl Zwölf war überdies auch – als Ergebnis einer Multiplikation der Zahlen Drei und Vier – das Symbol für die Begegnung zwischen Gott, der heiligen Dreifaltigkeit (*Deus unus et trinus*), und der Welt, die durch eine Vierzahl charakterisiert wurde: mit ihren vier Elementen, ihren vier Jahreszeiten, ihren vier Himmelsrichtungen und ihren vier Weltzeitaltern. Und auch die Zukunft der Welt gründet auf der Zwölfzahl: Die Apokalypse des Johannes lässt das neue, himmlische Jerusalem mit seinen zwölf Toren, auf denen zwölf Engel stehen, auf insgesamt zwölf Grundsteinen ruhen, welche die Namen der zwölf Stämme Israels tragen (Offenbarung 21). Und das apokalyptische Weib, die vielfach mit der heiligen Jungfrau Maria identifizierte Sonnenfrau der Apokalypse, trägt einen Kranz mit zwölf Sternen auf ihrem Haupt (Offenbarung 12). Die Zwölf Artikel, welche die Aufständischen in Oberschwaben im Bauernkrieg formulierten, griffen die heilige Zahl auf, um die zentralen Forderungen der Aufständischen zu formulieren. Auch juristisch war die Zwölfzahl bedeutsam, gerade für einen römisch-rechtlich geschulten Juristen wie Ostermann, der sich höchstpersönlich, etwa in der Wahl seiner Wappenfarben, am Kaisertum orientierte und der bereits im Titel seines *Commentarius iuridicus* versuchte, das Hexenstigma auch im römischen Recht zu verankern. Denn die *leges duodecim tabularum* – das Zwölftafelgesetz, das um 450 vor Christus in Rom entstand – standen am Beginn eines verschriftlichten Rechts der Römer und wurden als das Grundgesetz verehrt, auf dem alles private und öffentliche Recht im römischen Staat ruhe, waren mithin die gefeierte älteste Schicht und die verbindende Grundlage des römischen Rechts, des Kaiserrechts. Die Zwölfzahl war bei Schöffenkollagen und kommunalen Räten seit dem Mittelalter verbreitet; eine Tradition, die sich bis heute in der Zwölfzahl der Jury-Mitglieder fortsetzt, die in Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika in Strafprozessen als Urteiler auftreten.

Die Kontextualisierungen der Zahl Zwölf, die vorstehend zusammengetragen wurden, machten diese auch zu einem Symbol der Vollkommenheit. Dieser Symbolcharakter war es, der die Zwölfzahl im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses nach dem Zweiten Weltkrieg für die Gestaltung der Europaflagge attraktiv machte, wie die amtliche Erläuterung zum Beschluss des Ministerkomitees des Europarates vom 9. Dezember 1955 bezeugt, mit dem die Flagge ange-

nommen wurde.⁷⁵ Das Ministerkomitee des Europarates schrieb damals – abweichend von der Zahl der Mitgliedstaaten (heute 47) – die Zwölfzahl für die goldenen fünfzackigen Sterne fest, und die amtliche Erläuterung interpretiert diese Zahl als ein Symbol der Vollkommenheit und Vollständigkeit. Die Anordnung der zwölf Sterne in einem Kreis auf azurblauem Grund wird als Symbol für die Einheit aller Mitgliedstaaten gewertet.

Auf Vollständigkeit und Vollkommenheit zielte auch die Zusammenstellung autoritativ abgesicherter Exempla für *signa*, *signaturae*, *characteres* und *stigmata* aller Art, die Peter Ostermann in den zwölf *sectiones* seines *Commentarius iuridicus* präsentiert, um das teuflische Hexenmal nachzuweisen und um dessen Wert als zentrales Indiz im Hexenprozess herauszuarbeiten.

Das Einleitungskapitel, *Sectio I* (S. 1), bietet eine knappe Definition der Termini *stigma* und *character*, leitet aus dieser Definition weitere Begriffe her (*signum*, *insigne*, *forma*, *Brandtzeichen* u. a.) und entfaltet jenes System der *stigmata*, das Ostermann der Kapitelgliederung seines *Commentarius iuridicus* zugrundelegt. Dabei arbeitet der Kölner Jurist mit Gegensatzpaaren. *Stigmata* seien entweder *spiritualia* oder *materialia*, seien entweder *naturalia* oder *supernaturalia*. Die *stigmata materialia* entstünden teils auf eine rein natürliche Weise (*stigmata naturalia materialia*), teils durch äußerliche Gewalt, durch eine *violencia extrinseca*. Die letztgenannte Gruppe unterteilt Ostermann in *publica* und *privata*, in *vituperabilia* und *non vituperabilia*. Jene *stigmata* hingegen, die Ostermann als *supernaturalia* und *materialia* einstuft, definiert er ausschließlich als *extrinseca et violenta*, da ihr Urheber entweder Gott oder der Teufel sei (*quorum alia a Deo, alia a Diabolo imprimuntur*). Die Systematik, die *Sectio I* entwirft, arbeitet Ostermann in den folgenden Kapiteln, *sectiones*, seines Kommentars ab.

Sectio II (S. 2f.) ist den immateriellen Stigmata gewidmet, *stigmata mere spiritualia* beziehungsweise den *characteres spirituales*. Diese drücke Gott einem Menschen dauerhaft ein, wenn dieser die Taufe empfangen, wenn er gefirmt oder zum Priester geweiht werde. Die Spendung der drei Sakramente – Taufe, Firmung, Priesterweihe – präge der Seele einen *habitus indelebilis* auf, und deshalb dürfe ein Mensch sie nur einmal in seinem Leben empfangen, im Unterschied zu den anderen vier Sakramenten: *Et quia haec praedicta tria Sacramenta, Baptismus, Confirmatio et Ordo Characterem, id est Spirituale quoddam signum a caeteris distinctum imprimunt in anima indelebile, ideo in eadem persona non iterantur. Reliqua vero quatuor, utpote Eucharistia, Extrema Unctio, Poenitentia, et Matrimonium Characterem non imprimunt, proinde etiam iterationem admittunt.*⁷⁶

Den materiell ausgeformten, sichtbaren Stigmata, die Menschen aufweisen, widmet sich Ostermann ab *Sectio III* (S. 3–7). Am Anfang der Kapitelreihe steht

75 Roland Bieber, Die Flagge der EG: Rechtsprobleme politischer Symbolik an einer Nahtstelle von Staats-, Europa- und Völkerrecht, in: Wilfried Fiedler, Georg Röss (Hgg.): Verfassungsrecht und Völkerrecht: Gedächtnisschrift für Wilhelm Karl Geck, Köln u. a. 1989, S. 59–77; Carlo Curti Gialdino, I Simboli dell'Unione europea: bandiera, inno, motto, moneta, giornata (Per conoscere l'Unione europea 2), Roma 2005, S. 80–85. – Zur marianischen Deutung der Europaflagge s. Johannes Nebel, Die Europaflagge – ein marianisches Symbol? Versuch einer differenzierten Sichtweise, in: Manfred Hauke (Hg.), Maria als Patronin Europas. Geschichtliche Besinnung und Vorschläge für die Zukunft (Mariologische Studien 20), Regensburg 2009, S. 172–189.

76 Ostermann, *Commentarius*, 1629 (wie Anm. 44), S. 2f.

mit *Sectio III* eine kurze Betrachtung über jene Stigmata, die auf natürliche Weise entstehen und für die deshalb kein Dritter als Urheber verantwortlich ist: die *stigmata materialia naturalia intrinseca*. Diese können als das Resultat von Krankheiten pathologisch sein (S. 3). Auch bestimmte Gedanken und Vorstellungen, *imaginatioes*, die eine werdende Mutter bei der Empfängnis (Konzeption), möglicherweise auch danach auf den Fötus übertrage, können die Entwicklung des Kindes beeinflussen und zu einer Stigmatisierung des Kindes führen, das dann etwa bestimmte Ähnlichkeiten zu Dritten ausbilde (S. 4ff.). Überdies gebe die Schöpfung ihren Kreaturen *signaturae internae* mit: eine These, für die sich Ostermann unmittelbar auf die Mediziner und Naturphilosophen Giovan Battista della Porta (1535–1615) und Oswald Crollius (1560–1609) beruft.⁷⁷ Ostermann erweist sich hier als ein Anhänger der Signaturenlehre,⁷⁸ die auf einem kosmischen Denken in Entsprechungen gründet und damit eine typische Denkform nichtnaturwissenschaftlicher Welterklärungsmodelle ist. Auch in *Sectio III* tritt die charakteristische Arbeitsweise Ostermanns zutage, der einen reich gefüllten Zettelkasten mit Belegen aus Rechtstexten und Rechtswissenschaft, aus Bibel und Theologie, aus Philosophie, Medizin und Literatur erarbeitet hat und diese in dichter Folge referiert.

Das vierte Kapitel, *Sectio IV* (S. 7–9), wendet sich mit den *stigmatibus materialibus violentis extrinsecis et quidem I. publicis* jenen äußerlich sichtbaren Stigmata zu, die mit Gewalt auf Veranlassung eines öffentlichen, obrigkeitlichen Akteurs eingepägt werden. Für solche Stigmata zählt Ostermann zehn Beispiele auf. An erster Stelle berichtet er über die Stigmatisierung der Waffenschmiede (*fabricenses*) im römischen Reich durch Brandzeichen gemäß der *Lex Stigmata* des Arcadius von 398 nach Christus, die in gleicher Form wie bei neu in die Armee eingliederten Soldaten (*ad instar tyronum*) erfolgen sollte und die Ostermann Gelegenheit gab, seine Schrift über die Stigmata bereits im Titel als einen Kommentar zum römischen Recht zu präsentieren. An zweiter Stelle führt *Sectio IV* die Stigmatisierung der Wächter öffentlicher Wasserleitungen und Aquädukte in Rom auf, der *aquarum custodes publici*. Beispiele für die Zeichnung verurteilter Delinquenten und Kriegsgefangener folgen, etwa durch Brandzeichnung oder durch Abschneiden oder Ritzung eines Ohrs („Schlitzohr“).

Mit *Sectio V* (S. 10–12) setzt Ostermann die Erörterung der *stigmata materialia violenta extrinseca* fort, indem er den öffentlich veranlassten Stigmata (*publica*) des Vorkapitels nun die im privaten Raum zugefügten Stigmata (*privata*) gegenüberstellt. Diese seien teils tadelnswert, teils nicht (*tam vituperabilia, quam non vituperabilia*). Die Reihe der Beispiele reicht von jenen Zeichen, die Hebräer ihren Sklaven, die ebenfalls hebräischer Abkunft waren, bei der Freilassung aufprägten,

⁷⁷ Ebd., S. 7.

⁷⁸ Wilhelm Kühlmann, Oswald Crollius und seine Signaturenlehre. Zum Profil hermetischer Naturphilosophie in der Ära Rudolfs II., in: August Buck (Hg.), Die okkulten Wissenschaften in der Renaissance (Wolfenbütteler Abhandlungen zur Renaissanceforschung 12), Wiesbaden 1992, S. 103–123; Oswald Crollius, De signaturis internis rerum. Die lateinische editio princeps (1609) und die deutsche Erstübersetzung (1623), hg. und eingeleitet von Wilhelm Kühlmann und Joachim Telle (Heidelberger Studien zur Naturkunde der Frühen Neuzeit 5), Stuttgart 1996; Friedrich Ohly, Zur Signaturenlehre der Frühen Neuzeit. Bemerkungen zur mittelalterlichen Vorgeschichte und zur Eigenart einer epochalen Denkform in Wissenschaft, Literatur und Kunst, Aus dem Nachlass hg. von Uwe Ruberg und Dietmar Peil, Stuttgart 1999.

über die Tätowierung von Frauen zu Schönheitszwecken etwa bei den antiken Dakern und Sarmaten, bis zur Einbrennung von Stigmata auf der Stirn, die im Reich des Priesterkönigs Johannes nach erfolgter Beschneidung der Kinder beiderlei Geschlechts aus Anlass der Taufe üblich sei.

Ab *Sectio VI* (S. 12–16) seines *Commentarius iuridicus* wendet sich Ostermann einer Gruppe von Stigmata zu, die sich äußerlich am Körper materialisieren (*stigmata materialia extrinseca*), aber nicht natürlicher Herkunft seien, sondern von übernatürlichen Mächten eingepägt würden (*stigmata supernaturalia*). Den Anfang macht ein Kapitel über Stigmata, die Gott einzelnen Menschen einprägen (*stigmata divina*). Ostermann spannt einen weiten Bogen vom Kainsmal, mit dem Gott den Brudermörder Kain kennzeichnete, um ihn als Mörder erkennbar zu machen, ihn zugleich aber vor einem gewaltsamen Tod zu schützen, bis zum Kreuzzeichen, dem Taukreuz als Erkennungszeichen der Gläubigen, und zum Siegel der Gläubigen in der Offenbarung des Johannes. Während Gott die genannten Stigmata einprägen, um ihre Träger zu sichern (*ob securitatem*), prägen Gott eine weitere Gruppe von Stigmata Menschen *ob sanctitatem* ein, um das heilmäßige Leben eines Menschen zu unterstreichen. Ostermann erörtert anhand mehrerer Beispiele die Stigmatisation, das Auftreten der Wundmale Christi auf dem Körper eines/einer Gläubigen.

Erst mit der siebten *Sectio* (S. 16–21) seiner zwölfteiligen Kapitelfolge leitet Ostermann zu jenen Stigmata über, zu deren Verursacher er den Teufel erklärt. Im Versuch, die *stigmata supernaturalia materialia Diabolica* aufzuarbeiten, wendet er sich zuerst ausführlich jenen Stigmata zu, die der Antichrist der Apokalypse veranlasse. Denn dieser bringt gemäß der Offenbarung des Johannes 13,16 seine Anhänger, die alle Gläubigen zu töten versuchen, dazu, als Erkennungszeichen ein Malzeichen auf ihre rechte Hand oder ihre Stirn zu prägen. Ausführlich geht Ostermann dabei auf die Natur des apokalyptischen Antichristen und auf dessen Verhältnis zum Teufel ein und vergleicht die Praxis des Antichristen, seine Anhänger durch ein Malzeichen zu kennzeichnen, sowohl mit dem Kreuzeszeichen Christi (S. 18) als auch mit der Praxis des römischen Militärs, Soldaten zur Identifikation ein Zeichen einzuprägen; eine Praxis, für die Ostermann den römischen Militärschriftsteller Vegetius zitiert (S. 19).

Mit *Sectio VIII* (S. 21–50) wendet sich der Kölner Jurist schließlich seinem Hauptthema zu, den *stigmatibus supernaturalibus, materialibus, Diabolicis, quae inuruntur sortilegis*, und stellt eingangs die Frage nach deren Existenz (*An dentur?*). Sein Votum zugunsten der Existenz teuflischer Hexenmale stützt Ostermann auf *Exempla*, die er mehrheitlich einem kleinen Kreis dämonologischer Autoritäten entnimmt, deren einschlägige Schriften im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts entstanden waren, und die er teils seitenlang zitiert. Ausführlich wertet Ostermann die Schrift *De la démonomanie des Sorciers* aus, die der französische Jurist und Staatstheoretiker Jean Bodin (1529/30–1596) erstmals 1580, also vier Jahre nach seinen *Six livres de la république* (1576), publiziert hatte.⁷⁹ Ostermann benutzte sie in der deutschen Übersetzung des protestantischen Juristen Dr. jur. Johann Fischart (1546/47–1590/91), des Amtmanns im lothringischen Forbach, die Fischarts Schwager, der Straßburger Drucker Bernhard Jobin (vor 1545–1593),

79 Link zum Erstdruck: <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k52947m>.

1581 publizierte, unter dem Titel: *De daemonomania magorum. Vom außgelaßnen Wütigen Teuffelsheer der Besessenen Unsinnigen Hexen und Hexenmeyster*, und die 1586 und 1591 weitere Auflagen erlebte.⁸⁰ Bodin berief sich in seinem Hexentraktat häufig auf weitere Autoritäten, die auch Ostermann in seinem *Commentarius iuridicus* heranzieht: auf den reformierten Genfer Theologen Lambert Daneau (um 1530–1595), dessen Schrift *De veneficis, quos olim sortilegos, nunc [...] sortiarios vocant dialogus* zwischen 1574 und 1597 mehrfach aufgelegt wurde und auch in einer deutschsprachigen Fassung vorlag, die der Kölner Druckerverleger Johann Gymnich 1576 herausbrachte;⁸¹ auf den *Tractatus de hereticis et sortilegiis*, den der päpstliche Jurist Paolo Grillandi oder Paulus Grillandus (* um 1490) 1536 vorlegte;⁸² außerdem auf den schweizerischen Medizinprofessor, reformierten Theologen und Staatsdenker Thomas Erast oder Erastus (1524–1583), der sich in seiner *Disputatio de lamiis* ab 1572 mit den hexenprozessskeptischen Thesen des jülich-klevischen Leibarztes Dr. med. Johannes Weyer (1515/16–1588) auseinandersetzt, deren Bekämpfung auch im Zentrum von Bodins Hexentraktat steht, die Todesstrafe für Hexen als Ketzer verteidigte und ebenfalls die Existenz des Hexenmals bejahte.⁸³

Auch aus dem *Tableau de l'inconstance des mauvais anges et démons* (1612) des Juristen Pierre (de Rosteguy) de Lancre oder de L'Ancre (1553–1631) aus Bordeaux, der 1609 in der baskischen Provinz Labourd eine große Hexenverfolgung leitete, zitiert Ostermann bereits 1629 ausgiebig nach einer deutschsprachi-

80 Gerhild *Scholz-Williams*, Die Wissenschaft von den Hexen. Jean Bodin und sein Übersetzer Johann Fischart als Dämonologen, in: Gerhild *Scholz-Williams*, Stephan K. *Schindler* (Hgg.): Knowledge, Science, and Literature in Early Modern Germany, Chapel Hill 1996, S. 191–218; Jonathan *Schütz*, Johann Fischarts Dämonomanie, Übertragungs- und Argumentationsstrategien im dämonologischen Diskurs des späten 16. Jahrhunderts. Diss. Berlin 2010 [URL: http://www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS_thesis_000000021283]; *Ders.*, Fischart, Johann Baptist Friedrich, in: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, <https://www.historicum.net/purl/jfzpb/> (19. 5. 2016). – Bodin-Zitate, die Ostermann explizit nach der deutschsprachigen Version von Fischart zitiert, s. in *Ostermann*, *Commentarius*, 1629 (wie Anm. 44), S. 24–27 (Verweis auf *D. Johan. Fischart* ebd., S. 25).

81 Von den Zauberern, Hexen und Unholden: drei Christliche verschiedene unnd zu diesen unsern ungefährlichen zeiten notwendige bericht [...]. Durch die hoch und wolgelerte Herren Lambertum *Danaeum*, Iacobum *Vallick* unnd Ulricum *Molitoris*, Köln (durch Johannem Gymnicum im Einhorn) 1576. Permalink: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:hbv:12-bsb10192609-0>. – Zu Daneau s. einführend Olivier *Fatio*, *Méthode et théologie*. Lambert Daneau et les débuts de la scolastique réformée (Travaux d'humanisme et Renaissance 147), Genf 1976. – Daneau-Zitate s. in *Ostermann*, *Commentarius*, 1629 (wie Anm. 44), S. 22, 29.

82 Dries *Vanysacker*, Grillando (Grillandus), Paolo (Paulus), in: Richard M. *Golden* (Hg.), *Encyclopedia of witchcraft: the Western tradition*, Bd. 2, Santa Barbara 2006, S. 459f.; Italo Michele *Battafarano*, Paolo Grillando, der Homer der Hexen. Seine Hexengeschichte vom Hexensabbat unter dem Nussbaum bei Benevento und ihre Rezeption in Europa mit besonderer Berücksichtigung von Binsfeld, Praetorius und Grimmelshausen, in: Gian Paolo *Brizzi*, Giuseppe *Olmi* (Hgg.): *Dai cantieri della storia. Liber amicorum* per Paolo Prodi, Bologna 2007, S. 295–309. – Grillandus-Zitate s. in *Ostermann*, *Commentarius*, 1629 (wie Anm. 44), S. 22f.

83 Charles D. *Gunnoe*, The Debate between Johann Weyer and Thomas Erastus on the Punishment of Witches, in: James van *Horn Melton* (Hg.), *Cultures of Communication from Reformation to Enlightenment: Constructing Publics in the early modern German Lands* (St. Andrews Studies in Reformation History), Aldershot – Burlington 2002, S. 257–285; William *Monter*, Erastus, Thomas, in: *Golden*, *Encyclopedia*, 2006 (wie Anm. 82), Bd. 2, S. 320f.; Jürgen-Michael *Schmidt*, Erast (Lieber, Lüeber), Thomas, in: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, <https://www.historicum.net/purl/jfzp3/> (19. 5. 2016). – Erastus-Zitate s. in *Ostermann*, *Commentarius*, 1629 (wie Anm. 44), S. 29f.

gen Textvorlage,⁸⁴ außerdem aus einer französischen Textfassung in lateinischer Übersetzung.⁸⁵ Außerdem arbeitet er umfangreiche Exempla aus den *Daemonolatreiae libri tres* des Juristen Liz. jur. Nicolas Rémy (1525/30–1612) ein, die der Schöffe von Nancy, herzoglich-lothringische Rat und Generalprokurator zuerst im Jahre 1595 publizierte, und die 1596 auch der Druckerverleger Heinrich Falckenburg in Köln auflegte.⁸⁶

Ostermann zitiert überdies die beiden französischen Juristen Pierre Grégoire (Petrus Gregorius Tholosanus, um 1540–1597)⁸⁷ und Pierre Ayrault (Petrus Erodus, 1536–1601),⁸⁸ den Theologen Martin Delrio SJ (1551–1608),⁸⁹ der wiederum den Mediziner Claude Caron⁹⁰ und den Juristen Petrus Oranus (Pierre d'Heure) in Lüttich zu Wort kommen lässt, unter Anspielung auf den Hexenprozess gegen Jean del Vault in Stablo,⁹¹ außerdem den Juristen Matthias Berlich (1586–1638)⁹² sowie mehrere Theologen, darunter vor allem den *Discours des esprits en tant qu'il est de besoin pour entendre et résoudre la matière difficile des Sorciers* (Paris, Charles Castellain, 1612) des französischen Dominikanerpriors und Inquisitors Sébastien Michaëlis.⁹³

In *Sectio IX* (S. 50–56) versammelt Ostermann eingangs dreizehn *Propositiones*: Thesen über die teuflischen Stigmata, die Ostermann aus Pierre de Lancre Bericht über die Bekenntnisse der Marie de Sains aus dem baskischen Labourd gewinnt. Marie de Sains gesteht unter anderem in der dreizehnten Proposition, der Teufel könne niemandem sein Stigma eindrücken, der/die sich nicht zu ihm bekannt habe: *Dicit etiam ulterius quod Diabolus quanquam vellet non posset aliquem signare suo Characterem, qui non esset in Synagoga sua.*⁹⁴ Auf Basis der Geständnisse der hingerichteten Hexe aus dem Labourd weist er die Vorbehalte

84 Gerhild *Scholz-Williams* (Hg.), *On the Inconstancy of Witches: Pierre de Lancre's Tableau de l'inconstance des mauvais anges et demons* (1612) (Arizona Center for Medieval and Renaissance Studies. Medieval and Renaissance Texts and Studies 307), Tempe 2006; Isa *Dardano Basso*, *Il diavolo e il magistrato. Il trattato Du sortilege* (1627) di Pierre de Lancre, Rom 2011; Barbara *Becker-Cantarino*, *Kulturelles Wissen zwischen Glaube und Aberglaube: zum „Hexensabbat“ bei Martin del Rio, Pierre de Lancre und Johannes Praetorius*, in: Thorsten *Burkard* et al. (Hgg.): *Natur – Religion – Medien. Transformationen frühneuzeitlichen Wissens* (Diskursivierung von Wissen in der Frühen Neuzeit 2), Berlin 2013, S. 117–134. – Zur Prozesspraxis de Lancre während der Hexenverfolgung im Labourd 1609 s. Joëlle *Dusseau*, *Le juge et la sorcière*, Bordeaux 2002. – Zitate de Lancre s. bei *Ostermann*, *Commentarius*, 1629 (wie Anm. 44), S. 2, 31–42.

85 Ebd., S. 42.

86 VD16 R 1091. – Elisabeth *Biesel*, Rémy, Nicolas, in: *Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung*, <https://www.historicum.net/purl/jdzttd/> (19. 5. 2016). – Rémy-Zitate s. in *Ostermann*, *Commentarius*, 1629 (wie Anm. 44), S. 22, 27–29, 33.

87 *Ostermann*, *Commentarius*, 1629 (wie Anm. 44), S. 30.

88 Ebd.

89 Ebd.

90 Ebd.

91 Ebd. – Zu Delrio und Oranus s. Othon *Scholer*, *Der Hexer war's, die Hexe, ja vielleicht sogar der Dämon höchstpersönlich. Von der Nutzung der Hexenideologie [...]* (Trierer Hexenprozesse 8), Trier 2007, bes. S. 44, 194, 220. Zu Jean del Vault s. Jean *Fraikin*, *Un épisode de la sorcellerie en Ardenne et en région mosellane. L'affaire du moine de Stavelot, Dom Jean del Vault (1592–1597)*, in: *Revue d'histoire ecclésiastique* 85 (1990), S. 650–668.

92 *Ostermann*, *Commentarius*, 1629 (wie Anm. 44), S. 30f.

93 Ebd., S. 43–50.

94 Ebd., S. 53.

zurück, die der Trierer Weihbischof Peter Binsfeld und der Jesuit Martin Delrio Ende des 16. Jahrhunderts gegen die Nutzung der Stigmata im Hexenprozess geäußert hatten.

In *Sectio X* (S. 56–74) stellt Ostermann weitere Argumente zusammen, warum die Hexenmale unzweifelhaft vom Teufel eingeprägt seien, und ordnet diese Argumente in acht *Aitiologiae* an: erklärenden und begründenden Erzählungen.

Auf Basis der vorstehenden Kapitel formuliert Ostermann in *Sectio XI* (S. 74–78) eine *generalis apodictica conclusio*: sein abschließendes Votum zum Indizienwert der Hexenmale, den er rückhaltlos bejaht.

Sectio XII (S. 79–102) schließt den *Commentarius iuridicus* ab, indem Ostermann Gegenvoten zurückweist, was ihm Gelegenheit zu einer erneuten Auseinandersetzung mit den warnenden Kommentaren Binsfelds und Delrios zur Nadelprobe sowie zu einer Abschichtung von Nadel- und Kaltwasserprobe gibt. Das abschließende Kapitel mündet erneut in der Präsentation und Diskussion einer Fülle von gelehrten Literaturbeiträgen, bis hin zu dem Moralthologen und Dillinger Kirchenrechtler Paul Laymann SJ (1574–1635), dem Ostermann den *Processus iuridicus contra sagas et veneficos* zuschreibt. Peter Metternich, der Kölner Druckerverleger Ostermanns, hatte den *Processus iuridicus* im selben Jahr 1629 in einer deutschsprachigen Fassung gedruckt, die ebenfalls Laymann als den Autor der Schrift nennt.⁹⁵

2.1.2. Einordnung

Heinrich von Schultheiß pries 1634, in seiner *Außführliche[n] Instruction*, die Nadelprobe als ein Mittel zur Überführung von Zauberern und Hexen, das sich durch seine unvergleichliche Wahrhaftigkeit und seinen experimentellen, dem Augenschein eines jeden Menschen zugänglichen Charakter auszeichne, und brachte Peter Ostermann, den Propagator der Stigmaprobe, dazu, die *Instruction* mit einem Vorwort zu begleiten.⁹⁶ Damit behauptete Schultheiß einen gleichsam naturwissenschaftlichen Wert der Hexenprobe, wie ihn der Bonner Hochgerichtsschöffe Liz. jur. Jacob Rick 1597 bereits in ganz ähnlicher Weise für die Kaltwasserprobe reklamiert hatte, in der er ein *medium [...] intellectuale veritatis eliciendae* zur Überführung der Zauberer und Hexen sah.⁹⁷

Eine Untersuchung der Argumentationsstrategien, die Ostermann in seinem *Commentarius iuridicus* nutzt, dokumentiert jedoch, dass seine Schrift über die *proba stigmatica* ebenso wenig wie Ricks Schrift von 1597 über die Kaltwasserprobe ein wirklicher Aufbruch in ein naturwissenschaftliches Denken war. Die besondere „Wahrhaftigkeit“ und „Augenscheinlichkeit“ der Probe bleibt vielmehr eine bloße Behauptung, da sie nicht wirklich experimentell eingelöst wird.

95 Ebd., S. 98. – Permalink: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:vbv:12-bsb10348791-7>, mit dem Erscheinungsvermerk: *Gedruckt zu Cölln / bey Peter Metternich / im Schwartzenhauß vor den Augustinern / Im Jahr / 1629.* – S. außerdem VD17 23:292678P, mit dem Erscheinungsvermerk: *Gedruckt zu Cölln / bey Peter Metternich / im Schwartzenhauß vor den Augustinern / Im Jahr / 1629. In Verlegung Cornelij ab Egmond / Buchführers.*

96 S. oben Kapitel 1.

97 S. oben bei Anm. 20f.

Das Referenzsystem Ostermanns ist kein naturwissenschaftliches Welterklärungsmodell, sondern ein religiöser Referenzrahmen, wobei für Ostermann dessen apokalyptische Weltsicht hervorzuheben ist: seine Auffassung, in jener Zeit des Endkampfes zwischen Gut und Böse am Ende der Welt zu stehen, den die Offenbarung des Johannes beschreibt. Charakteristisch ist auch die besondere Sympathie, die Ostermann in *Sectio III* für die Signaturenlehre eines della Porta und Crolius zeigt:⁹⁸ eine typische Denkform nichtnaturwissenschaftlicher Welterklärungsmodelle, die auf einem kosmischen Denken in Entsprechungen, in Analogien, beruht, das sich aus der Rezeption von Autoritäten speist, nicht aber aus einem experimentellen Ansatz. Dasselbe Verfahren ist charakteristisch für den *Commentarius iuridicus* Ostermanns. Dieser verarbeitet eine Fülle von Autoritäten aus Antike, Mittelalter, Renaissance und Gegenwart, bemüht sich aber nicht einmal ansatzweise um einen eigenen praxisbezogenen und experimentellen Zugang zum Thema, obwohl zeitgleich in der reichsfreien Stadt Köln eine Hexenprozesswelle lief,⁹⁹ von der Peter Ostermann aber allein beiläufig Notiz nahm. Im *Commentarius iuridicus* verweist Ostermann auf Aussagen, die geständige Hexen in Köln über das Hexenmal machten: *Communiter illam [gemeint ist das Hexenmal] Lamiae in Confessionibus suis lingua Vbiorum, ein Teuffelskratz vocant.*¹⁰⁰ Die Wortform für das Hexenstigma, die Ostermann hier mitteilt (*Teuffelskratz*), ist aber weder in den publizierten reichsstädtischen Verhören nachzuweisen, die Jürgen Macha und Wolfgang Herborn 1992 ediert haben,¹⁰¹ noch in der einzigen Akte des kurfürstlichen weltlichen Hochgerichts in Köln, die aus dieser Prozesswelle vollständig erhalten geblieben ist.¹⁰² Auch dieser Befund spricht nicht für eine sonderliche Nähe Ostermanns zu den Hexereiverfahren, die in seinem unmittelbaren Umfeld geführt wurden, als er seinen Kommentar über die Hexenmale niederschrieb.

98 S. oben bei Anm. 78.

99 S. einführend Friedrich Wilhelm Siebel, Die Hexenverfolgung in Köln, Diss. jur., Bonn 1959; Jürgen Macha, Wolfgang Herborn (Bearb.): Kölner Hexenverhöre aus dem 17. Jahrhundert (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 74), Köln – Weimar – Wien 1992; Gerd Schwerhoff, Hexenverfolgung in einer frühneuzeitlichen Großstadt. Das Beispiel der Reichsstadt Köln, in: Stephan Lennartz, Martin Thomé (Hgg.): Hexenverfolgung im Rheinland. Ergebnisse neuerer Lokal- und Regionalstudien (Bensberger Protokolle 85), Bergisch Gladbach 1996, S. 13–56. – Zur Vorgeschichte des Kölner Kettenprozesses 1627–1630, der Besessenheitswelle der 1620er Jahre im Kölner Klarissenkloster, s. Albrecht Burkardt, A false living saint in Cologne in the 1620s: the case of Sophie Agnes von Langenberg, in: Marijke Gijswijt-Hofstra, Hilary Marland, Hans de Waardt (Hgg.): Illness and healing alternatives in Western Europe (Studies in the social history of medicine 5), London 1997, S. 80–97; Ders., Sophia Agnes von Langenberg, „fausse sainte“ à Cologne dans les années 1620, in: Rives nord-méditerranéennes, 2. série, 3 (1999), S. 29–39; Ders., Die Visionen der Sophia Agnes von Langenberg, in: Jürgen Beyer, Albrecht Burkardt, Fred A. van Lieburg, Marc Wingens (Hgg.): Confessional Sanctity. Sanctity in North-Western Europe during the Early Modern Period (ca. 1550 – ca. 1800) (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Beiheft 51), Mainz 2003, S. 271–290; Ders., Les clients des saints: maladie et quête du miracle à travers les procès de canonisation de la première moitié du XVIIe siècle en France (Collection de l'École Française de Rome 338), Rome 2004.

100 Ostermann, *Commentarius*, 1629 (wie Anm. 44), S. 27.

101 S. Anm. 99.

102 Akte Catharina Bentinck gen. Bley: Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, Berlin, I. HA Rep. 84a (Preussisches Justizministerium), Nr. 510, Bl. 1r–67r (Originalprotokoll des kurfürstlichen weltlichen Hochgerichts in Köln 1630).

2.2. Die *Disputatio brevis et categorica de proba stigmatica des Theologen Johannes Jordanaeus (1630)*

Ostermanns *Commentarius* blieb nicht lange unwidersprochen. Bereits im Folgejahr publizierte Dr. theol. Johannes Jordanaeus aus Nijmegen in Geldern, Kanoniker an den Kollegiatstiftern St. Cassius und Florentius in Bonn und St. Mariae in Rees (Herzogtum Kleve) sowie Pfarrer von St. Remigius in der kurkölnischen Residenzstadt Bonn,¹⁰³ mit der *Disputatio brevis et categorica de proba stigmatica* ein unmissverständliches Votum gegen jede Nutzung der Nadelprobe im Hexenprozess, das sich bereits im Untertitel explizit als eine Gegenschrift (eine *Refutatio*) zu Ostermanns *Commentarius iuridicus* zu erkennen gab. Jordanaeus, der die *Disputatio* auf eigene Kosten (*Sumptibus Authoris*) drucken ließ, lancierte seinen Diskussionsbeitrag, der 60 Druckseiten und vier Vorblätter in Quartformat umfasste, bewusst auf den Kölner Buchmarkt, wo im Vorjahr auch der *Commentarius* Ostermanns erschienen war.¹⁰⁴ In Köln lag die *Disputatio* bei dem Kölner Buchhändler, Drucker und Verleger Cornelis van Egmont¹⁰⁵ aus, der 1632 auch die zweite, als Frankfurter Druck getarnte und von Johann Kinckius in Köln gedruckte anonyme Auflage der *Cautio criminalis* des Jesuiten Friedrich Spee von Langenfeld verlegte.¹⁰⁶ Das Widmungsschreiben an Kurfürst Ferdinand von Köln, das Jordanaeus dem Büchlein voranschickte, ist auf das Fest des hl. Gregor (12. März) des Jahres 1630 datiert¹⁰⁷ und erlaubt uns, die Schrift, die ansonsten kein Druckjahr nennt, dem Publikationsjahr 1630 zuzuweisen. Ein Versuch Ostermanns, den Druck der *Disputatio* durch die stadtkölnische Zensur unterbinden zu lassen,¹⁰⁸ blieb erfolglos.

Ebenso wie der *Commentarius iuridicus*, den Ostermann im Vorjahr, 1629, publiziert hatte, liegt auch die *Disputatio* des Bonner Theologen Jordanaeus heute noch in einer beachtlichen Zahl von Exemplaren vor.¹⁰⁹ In manchen Fällen fügten

103 Zur Biografie s. Thomas P. Becker, Jordanaeus, Johannes, in: *Golden*, Encyclopedia, 2006 (wie Anm. 82), Bd. 2, S. 599f. – Seine Herkunft aus Nijmegen betont [*Anonymus*], Defensio (wie Anm. 151), S. 9.

104 *Jordanaeus*, *Disputatio*, 1630 (wie Anm. 42).

105 Zur Person s. einführend Dirk Imhof, Three Future Cologne Publishers as Apprentices in Antwerp: Bernhard Wolters, Johann Kinckius and Cornelis van Egmont, in: *The Library. Transactions of the Bibliographical Society* 17/1 (2016), S. 3–27.

106 Gunther Franz, Die Druck- und Editions-geschichte der *Cautio Criminalis*, in: Friedrich Spee, *Cautio Criminalis*, hg. von Theo G. M. van Oorschot (Friedrich Spee, Sämtliche Schriften, Hist.-kritische Ausgabe 3), Tübingen und Basel 2005, S. 497–557, 513–516, 524. – Dazu Heuser/Decker 2015 (wie Anm. 1), S. 183ff.

107 *Jordanaeus*, *Disputatio*, 1630 (wie Anm. 42), Bl. 3v.

108 HASt Köln, Best. 90 (Handel), A 249: Dr. Ostermann gegen Egmont wegen des *Tractatus contra probam stigmaticam* des Jordanaeus.

109 VD17 1:001142H (Fingerprint: i-m-rat, inso dexu 3 1630Q). – Bibl. St. Michael, Bad Münstereifel; SB Bamberg, 22/10 E 14 (aus der Bibl. des Juristen Johann Neydecker, 1638); University of California, Berkeley Law Library, Robbins Rare, BX1713.L38; SB Berlin, Haus Potsdamer Straße, N 8269; ULB Bonn, Id 1184 und Jk 308; Harvard, Houghton Library, Cambridge, MA, Houghton Phil 5628. 50. 5*; UB Eichstätt-Ingolstadt, 04/1 AÖ 4310 (Provenienz: Kapuzinerkloster St. Anton in München; Clemens Brentano; Sporer); UB Erlangen-Nürnberg, H00/4 JUR-VII 7, H00/DISS. A.S 787; Biblioteca comunale Manfrediana, Faenza, Z.N. 017 003 028 1; Hochschul- u. LB Fulda, in @Theol Dd 4/30; SUB Göttingen, 8J CRIM II, 2651 (3), aus Bibl. von Joachim Heinrich Freiherr von Bülow; ULB Sach-

Buchbinder der Frühen Neuzeit beide sogar zu einer Lektüreinheit zusammen. Und auch digital ist die *Disputatio* heute leicht greifbar.¹¹⁰

In seiner Widmung an den Kölner Kurfürsten Ferdinand von Bayern, die der Bonner Stiftsherr, Pfarrer und graduierte Theologe Jordanaeus seinem Diskussionsbeitrag voranstellte, formulierte er eine dezidierte Warnung vor Ostermanns Buch, das dieser ebenfalls dem Kurfürsten gewidmet hatte. Denn die zentrale Aussage des Kölner Juristen, Urteiler im Hexenprozess könnten sich der Nadelprobe mit ruhigem Gewissen bedienen, um im Hexenprozess Schuldige von Unschuldigen zu unterscheiden,¹¹¹ sei mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen. Jordanaeus wirft Ostermann vor, sein *Commentarius iuridicus* dringe, nachdem er kapitellange Um- oder Irrwege gemacht habe (*post longas de industria institutas ambages*), kaum zum eigentlichen *status quaestionis* vor:¹¹² zum „state of the art“, zum aktuellen Stand von Forschung und Diskussion über die Hexenprobe. Ja Ostermann rechtfertige die Probe allein auf der Basis von zwei Argumenten (*duabus duntaxat rationibus*), obwohl andere, bessere Argumente das Gegenteil nahelegten (*visis melioribus in contrarium rationibus*).¹¹³ Um negative Folgen des Traktats für die Justiz, also Justizirrtümer im Zauberei- und Hexenprozess, zu verhindern, betont Jordanaeus deshalb die Notwendigkeit, die Diskussion über den Indizienwert der Nadelprobe (*rem ipsam, de qua disputatio suborta est*) zügig im Licht übergeordneter Prinzipien (*ad altiora principia, a quibus dependet*) zu entscheiden.¹¹⁴ Dieser Aufgabe stelle er sich, so Jordanaeus, mit der *Disputatio*: nicht aus Streitsucht, sondern allein, um Recht und Wahrheit Geltung zu verschaffen: *non alia (Deum testor) inductus ratione, quam ut iustitia regiam viam incedat, et veritas omnibus innotescat*,¹¹⁵ wozu er seinen Diskussionsbeitrag (*hunc Tractatum*) der Gunst des Kurfürsten empfiehlt.¹¹⁶

Im Vorwort an den Leser (*Ad Lectorem*)¹¹⁷ wählt Jordanaeus einen Ton, der weit polemischer ist als der Ton seiner Widmung an Kurfürst Ferdinand. Die Nadelprobe bezeichnet er jetzt als eine List, eine *machinatio*, des Teufels, der ohne Unterlass Neuerungen aushecke, die er zum Schaden der Menschheit ins Werk setzen könne (*ita diabolus semper aliquid, quod nouum est, in perniciem*

sen-Anhalt, Halle/Saale, Gb 2233 (3); Cornell University, Ithaca, Kroch Library Rare & Manuscripts, Witchcraft BV5091.S7 O853; Diözesanbibliothek Köln, Ab 0587; USB Köln, GBIV5039; Univ. Marburg, Zentralbibliothek, 095 8 2014/00047; ULB Münster, r+2 2369+k; SB Regensburg, 999/4 Jur. 314; Biblioteca nazionale centrale, Roma, MISC. VAL.407. 1; UB Salamanca, Fondo antiguo; UB Salzburg, 87842 I Rarum; Gymnasium Arnoldinum Steinfurt, Historische Bibliothek, Jur Qu R 26; Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel, A: 50.1 Jur. (4); Stadtbibliothek Worms, -Mag-XT 86.

110 <http://www.mdz-ncn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb11066869-8>.

111 Jordanaeus, *Disputatio*, 1630 (wie Anm. 42), Vorspann Bl. 2r/v: *Prodiit praeteritis nudinis Francofurtensibus, libellus quidam Iuridicus Reverendissimae Serenitati Vestrae dedicatus, in quo author [= Ostermann] ex professo probare intendit, quod Iudices, qui hoc vlcerrissimo tempore contra inmanissimum, et pestilentissimum Magiae crimen inquirent, tuta conscientia vti possint, et debeant Proba stigmatica, et secundum probae huius certum quandam, vt ipse putat, effectum de personis hoc vitio infestis dijudicare.*

112 Ebd., Vorspann Bl. 2v.

113 Ebd., Vorspann Bl. 3r.

114 Ebd.

115 Ebd.

116 Ebd., Vorspann Bl. 3v.

117 Ebd., Vorspann Bl. 4r.

nostram machinatur). Der Teufel selbst habe die Nadelprobe mithin ersonnen: als Gegenmaßnahme zur Ächtung der Ordale, der *probationes vulgares*, durch die römische Kurie. Und er propagiere zu diesem Zweck das *mysterium*, die Probe könne Hexereverdächtige zweifelsfrei überführen, *si illae acu pungantur, ac interim sanguinem ex vi illius punctionis per stigma exploratum non emittant, maxime si et insensatae permaneant*. Die Nadelprobe sei mithin teuflischen Ursprungs und halte deshalb nichts Gutes für die Menschheit bereit (*nihilque in ea boni humano generi datum esse*). Aus dieser Diagnose leitet Jordanaeus die Notwendigkeit ab, den *Commentarius iuridicus* Ostermanns zu bekämpfen, *ad honorem Dei, diaboli confusionem, et animarum salutem*. Und er ruft den Leser auf, den Argumentationsgang seiner *Disputatio* unvoreingenommen und unparteiisch, *omni seposita passione*, zu prüfen.

Im *Status quaestionis, et distributio eius* (S. 1f.), den Jordanaeus seinen Vorreden anschließt, präzisiert er zunächst die Fragestellung, die zwischen Ostermann und ihm strittig sei. In ihrem Disput, so definiert es Jordanaeus, gehe es nicht darum, ob der Teufel den Hexen Stigmata eindrücken könne oder ob er das auch tatsächlich tue. Streitig sei vielmehr die Frage, ob Urteiler (*iudices*) im Hexenprozess, die sich auf die Nadelprobe berufen, tatsächlich Recht sprechen, oder ob sie nicht vielmehr dem Teufel auf den Leim gehen und eine schwere Sünde begehen. Bereits die Präzisierung der Fragestellung gibt Jordanaeus ausführlich Gelegenheit, den ausufernden Schreibstil Ostermanns zu kritisieren, der erst nach sieben von insgesamt zwölf Kapiteln (*sectiones*) seines Kommentars eigentlich zur Sache komme:¹¹⁸

O Missis iis, que Clarissimus Dominus Petrus Ostermannus Iuris utriusque Doctor septem prioribus libelli sui sectionibus disputat, et late enarrat, eo quod ad rem nostram non pertineant, quaestio est inter me, et ipsum, non, an diabolus Sagis stigmata imprime possit, nec etiam an ea ipsis imprimat, quod tamen multis, et ad longum probare conatur Ostermannus: sed num Iudices dum per aciculas stigmata ista explorant, et fluxum ac non fluxum sanguinis observant, itaque in Magiae, ac non Magiae cognitionem deveniunt, seipsos, ac alios, quos probari faciunt, diabolicae delusioni exponant, et num superstitiose diuinent, Deum tentent, adeoque grauissime peccent.

Aus dem Bewusstsein heraus, seine Handlungen dereinst beim Jüngsten Gericht rechtfertigen zu müssen, leitet Jordanaeus seine Pflicht ab, öffentlich auf den teuflischen Betrug hinzuweisen, den die Nutzung der Probe im Hexenprozess bedeute: *Quod certe hoc tempore praestare non possum certius, tutiusque, quam si diabolicas fraudes, quae in proba hac interuenire possunt, detegam, totique mundo cognitas atque exploratas faciam*.¹¹⁹ Seine Zurückweisung der Nadelprobe gliedert Jordanaeus in zehn *capita*:

- I. *Quid sentiendum secundum sacros Canones de probae haec stigmatica*
- II. *An Proba haec sit inter vulgares probas adnumeranda*
- III. *Num Iudices per stigmata probando seipsos diabolicae delusioni exponant, et num per istam probam iustus, ac innocentibus calumniam struere possit diabolus*
- IV. *An ex eo reprobanda sit proba haec, quod tacitum cum diabolo pactum in ea interueniat, et ex eo quod superstitiosa sit divinatio*

118 Ebd., S. 1.

119 Ebd., S. 2.

- V. *An ex libro de tribus Energumenis proba haec, probari vel reprobari queat*
 VI. *An in Proba hac interveniat tentatio Dei*
 VII. *An proba haec bona conscientia practicari possit ex eo saltem, quod probabili sententia nitatur*
 VIII. *An aliquid ex libro Iob contra probam hanc adferri, ac opponi possit*
 IX. *An Ostermanno ac eius sententiae fautoribus, ac executoribus, spes esse possit aliqua, fore aliquando, ut sedes Apostolica probam istam stigmaticam sit approbatura*
 X. *Resolvuntur argumenta Ostermannica*

Inhaltlich und stilistisch prägnant, knapp, thesenartig zugespitzt und übersichtlich – somit ganz im Sinne seiner Ankündigung, eine *disputatio brevis et categorica* vorzulegen, und im Unterschied zu Ostermann gut lesbar – spricht Jordanaeus in den zehn Kapiteln seiner Abhandlung der Nadelprobe jeden Indizienwert im Hexenprozess ab. Im ersten Kapitel erarbeitet er, dass die Probe kirchenrechtlich verboten sei, obgleich keine kirchenrechtliche Bestimmung sie aufgrund ihrer Neuheit ausdrücklich verurteile, und kommt zu dem Ergebnis, es sei innerhalb der Kanonistik eine *communis scholae doctrina*, dass die Nadelprobe unter die kirchenrechtliche *abrogatio* der *probationes vulgares* falle:¹²⁰

An licet per peculiare Canones proba haec, quod sacris Canonibus, qui extant, posterior sit, expresse prohibita non sit, virtute tamen, et quasi generice ob materiae, ac malitiae paritatem, quam cum istis expresse antiquatis habere dignoscitur, merito abrogata censi debet. Ita enim Sacros Canones extendunt Doctores, vt dicant non solum eas probas, quae expressis Canonibus abrogata sunt, et de quibus consulti Summi Pontifices responderunt, abrogatas esse, sed eas etiam, in quibus eadem est malitia, eadem superstitionis, ac Deum tentandi Paritas.

Dass die Nadelprobe trotz ihrer Neuheit ebenso unter die *vulgares probas* gerechnet werden müsse wie jene, die das vierte Laterankonzil bereits im Jahre 1215 geächtet hatte, leitet Jordanaeus im zweiten Kapitel (S. 7–9) seiner *Disputatio* noch aus einer weiteren Überlegung her. Eine Hexenprobe, die weder im Kirchenrecht noch in anderen geschriebenen Rechten explizit erwähnt werde, könne mit Fug und Recht weder als kanonisch noch als legal bezeichnet werden, sondern allein als *vulgaris*: *Atqui proba haec nullo Canone, nec lege vlla nititur, adeoque nec Canonica nec legalis est, ergo merito vulgaris reputatur.*¹²¹ Für die Bewertung der Probe als *vulgaris* sei es dabei unerheblich, ob sie (ebenso wie die Kaltwasserprobe) aktuell in der Gerichtspraxis Anwendung finde oder nicht. Die Usurpation der Probe durch die Gerichtspraxis mache aus ihr noch kein legales Verfahren: *Censetur itaque tam haec proba quam illa supra aquam vulgaris, quod tametsi a Iudicibus vsurpatae sint, non tamen secundum Canones, ac leges sint vsurpatae.*¹²²

Eine Gerichtspraxis, die prozessrelevante Entscheidungen aus der Nadelprobe herleite, liefere sich den betrügerischen Machenschaften des Teufels aus und bringe damit, ganz wie es der Teufel wolle, eben jene Rechtschaffenen und Unschuldigen in Lebensgefahr, die es zu schützen gelte (Kapitel 3, S. 9–15).¹²³ Die

120 Ebd., S. 3.

121 Ebd., S. 7.

122 Ebd., S. 9.

123 Ebd., S. 9: *Per probam hanc Diabolo amplissima datur occasio, vt etiam iustis, atque innocentibus calumniam struat. Ergo est abroganda, nec sine grauissimo periculo tam Iudicum quam reorum vsurpatur.*

Anwendung der Nadelprobe impliziere einen stillschweigenden Pakt mit dem Teufel, sei mithin eine abergläubische Weissagung (Kapitel 4, S. 16–27). Jeder, der die Nutzung der Probe im Hexenprozess verantwortete, begehe damit eine Todsünde: *Ergo sunt in statu peccati mortalis, ergo non possunt absolvi nisi velint ab ista sua proba desistere*.¹²⁴ Ausführlich setzt sich Jordanaeus mit dem Zeugniswert der Aussagen jener Maria de Sains aus dem Labourd auseinander (Kapitel 5, S. 27–32), die Ostermann auf Basis des *Tableau de l'inconstance des mauvais anges et démons* (1612) des Juristen Pierre de Lancre zitiert und die er in *Sectio IX* seines *Commentarius iuridicus* zur Kronzeugin seines Plädoyers für den Einsatz der Nadelprobe im Hexenprozess macht.¹²⁵ Jordanaeus spricht den Geständnissen Marias jeden Wert ab, weist ihre Kritik an Delrio und Binsfeld zurück und kommt zu dem Ergebnis, dass Marias Aussagen ein sofortiges Verbot der Probe nahelegen. Denn die Nadelprobe sei eine Ratsuche (*consultatio*) beim Teufel selbst, mithin prozessrechtlich formuliert, ein Rechtszug im Zauberei- und Hexenprozess, der unmittelbar zum Teufel selbst führe, der als Konsultationsinstanz beziehungsweise als gerichtlicher Oberhof angerufen werde.¹²⁶ Insofern sei die *proba stigmatica* eine Versuchung Gottes (*tentatio Dei*: Kapitel 6),¹²⁷ was noch gravierender ins Gewicht falle, da dem Gericht gewöhnlich bereits hinreichende *indicia ad torturam* vorlägen, bevor zur Untersuchung der Stigmata geschritten werde, was die Anwendung der Probe überflüssig mache,¹²⁸ und könne daher keineswegs mit gutem Gewissen angewandt werden (Kapitel 7).¹²⁹ Auch das biblische Buch Hiob lasse sich als eine Warnung vor jeder Nutzung der Nadelprobe lesen (Kapitel 8). Denn dort peinigt der Teufel Hiob mit Schwüren, was in der Logik der Befürworter der Nadelprobe rechtfertigen würde, ein Hexereiverfahren gegen den frommen Mann einzuleiten und ihn zu foltern.¹³⁰ Vor dem Hintergrund aller Argumente gegen die Nadelprobe, die Jordanaeus in den Kapiteln 1–8 zusammenstellt, solle sich niemand (so Kapitel 9) der Illusion hingeben, dass Papst und Kurie die Probe jemals approbieren würden.¹³¹ Abschließend, im zehnten Kapitel der *Disputatio*, weist Jordanaeus zentrale Argumente Ostermanns noch einmal zusammenfassend und in prägnanter Form zurück.¹³²

Versucht man, zu einer Bewertung der *Disputatio* vorzudringen, dann springt – bei allem Dissens, den die beiden Autoren mit Blick auf die Nadelprobe und ihren Indizienwert artikulieren – eine Reihe von Gemeinsamkeiten ins Auge:

124 Ebd., S. 26.

125 S. oben bei Anm. 84f., 94.

126 Jordanaeus, *Disputatio*, 1630 (wie Anm. 42), S. 31: *Videant itaque qui probam hanc exercent, num, quando illam exercent, Diabolum consulant*. – Zur Konsultationspraxis in kurkölnischen Kriminalprozessen und zur Persistenz eines vormodernen Rechtszugs in der peinlichen Strafjustiz des frühneuzeitlichen Kurfürstentums Köln s. oben Anm. 4.

127 Ebd., S. 32–36.

128 Ebd., S. 35: *Nam positus sufficientibus ad torturam indicibus, inutile, et inuicessarium est, istam probam adhibere*.

129 Ebd., S. 37–40.

130 Ebd., S. 40–43.

131 Ebd., S. 43–45.

132 Ebd., S. 45–60.

eine gemeinsame weltanschauliche Basis und ein gemeinsames Zeitgefühl, die der Jurist Ostermann und der Theologe Jordanaeus miteinander teilen. Wie Ostermann, auf dessen apokalyptische Weltsicht im vorstehenden Kapitel hingewiesen wurde,¹³³ ist auch Jordanaeus überzeugt, in jener Endzeit der Welt zu leben, welche die Offenbarung des Johannes beschreibt. Beide interpretieren sich als Zeitgenossen der Apokalypse, in der Gott Satan freilasse, um zum Endkampf gegen Mensch und Schöpfung anzutreten und im Kampf zwischen Gut und Böse das Reich Gottes zu begründen. In seiner *Disputatio* warnt Jordanaeus:¹³⁴

Caeterum nobis, ad quos fines saeculorum deuenerunt, et qui in senescente, atque ad interitum vergente mundo viuimus, et qui non multis aetatibus asserit Reverendus admodum, ac sapientissimus meus magister Cornel. a Lapide Apoc. 20. v. 4. daemonis astutia singulariter metuenda est. Cum circa vltima tempora diabolus, qui ante ligatus dicebatur, dissoluetur, multoque ardentius, ac callidius homines oppugnaturus est, quam nunquam alias.

Mit seinem Verweis auf den Kommentar, den Cornelius a Lapide (1567–1637) zur Apokalypse publizierte, gibt Jordanaeus einen interessanten Hinweis auf einen seiner Lehrer.¹³⁵ Cornelis Cornelissen van den Steen, der seinen Namen in Cornelius a Lapide latinisierte, stammte aus Bocholt bei Lüttich und hatte zwischen 1577 und 1584 das Kölner Marzellengymnasium besucht. Anschließend studierte er in Löwen, wo er 1598–1616 Professor für Exegese war, und amtierte dann bis zu seinem Tod am *Collegium Romanum* in Rom, wo er ebenfalls als Professor für Exegese wirkte. 1592 war Cornelius a Lapide dem Jesuitenorden beigetreten und wurde einer der fruchtbarsten Exegeten im Orden. Die Schülerschaft des Johannes Jordanaeus, der ab 1610 das Kölner *Tricoronatum* besuchte,¹³⁶ bei Cornelius a Lapide, wahrscheinlich in Löwen, begründete offenbar eine besondere Nähe des Bonner Stiftskanonikers und Pfarrers zum Jesuitenorden, die bei Jordanaeus noch in seinen späten Lebensjahren feststellbar ist: etwa, als er im Jahre 1650 der Bibliothek des Bonner Jesuitenkollegs rund 500 Bücher stiftete.¹³⁷ Auf derselben Linie liegt seine unbedingte Verteidigung der Dämonologie des Jesuiten Martin Delrio, die Jordanaeus in seiner *Disputatio* vorträgt,¹³⁸ sowie seine Selbststilisierung als ein „novus Delrio“, der – in Anlehnung an die Rick-Delrio-Kontroverse über

133 S. oben bei Anm. 74 und 98.

134 *Jordanaeus*, *Disputatio*, 1630 (wie Anm. 42), S. 10.

135 Vgl. auch ebd., S. 46: *laudatissimus meus Praeceptor Cornelius a Lapide*. – Zu Cornelius a Lapide und seinem Kommentar zur Apokalypse s. einführend Jean-Robert *Armogathe*, *Per annos mille: Cornelius a Lapide et l'interprétation d'Apocalypse XX*, in: Jean-Raymond *Fanlo* (Hg.), *Formes du millénarisme en Europe à l'aube des temps modernes: actes du Colloque international de l'Association „Renaissance, humanisme, réforme“*, Marseille, 10–12 septembre 1998 (Colloques, congrès et conférences sur la Renaissance 25), Paris 2001, S. 97–108; Raymund *Noll*, *Die mariologischen Grundlinien im exegetischen Werk des Cornelius a Lapide (1567–1637)* (Mariologische Studien 16), Regensburg 2003.

136 Werner *Wessel*, Heinz *Finger*, Friedrich *Spee*, *Priester, Mahner und Poet (1591–1635)*. Eine Ausstellung der Diözesan- und Dombibliothek Köln in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Spee-Gesellschaft Düsseldorf, 11. Juni bis 9. Oktober 2008, Köln 2008, S. 411.

137 Josef *Niessen*, Edith *Emmen*, *Geschichte der Stadt Bonn*, Bd. 2, Bonn 1962, S. 60.

138 Beispiel: *Jordanaeus*, *Disputatio*, 1630 (wie Anm. 42), S. 7, wo Jordanaeus Delrio als den Hauptreferenzpunkt seiner Argumentation vorstellt: *Martinus Delrio (nam is vir ille est, ex quo maiorem illam probare desumpsi)*.

die Kaltwasserprobe 1597–1599 – in seiner Kontroverse mit Ostermann gegen den „novus Rick“ Ostermann aufzutreten.¹³⁹ Außerdem gibt sich Jordanaeus als ein Anhänger des Moraltheologen Paul Laymann SJ zu erkennen, dem er wie Peter Ostermann jenen *Processus iuridicus contra sagas et veneficos* zuschreibt, den Peter Metternich, der Kölner Druckerverleger Ostermanns, 1629 in einer deutschsprachigen Fassung druckte, die ebenfalls Laymann als den Autor der Schrift nennt und im Auftrag jenes Kölner Verlegers Cornelius van Egmont entstand, mit dem Jordanaeus kooperierte.¹⁴⁰

Ebenso wie Ostermann¹⁴¹ sieht auch Jordanaeus im Teufel den „Affen Gottes“, der Gott nachahmt, um die Schöpfung zu zerstören.¹⁴² Der Teufel ist auch für den Bonner Pastor lebensweltlich allgegenwärtig, und er findet in der Frau sein bevorzugtes Werkzeug.¹⁴³ Auch Martin Luther und die Reformation kann Jordanaeus allein in dämonologischen Kategorien erfassen.¹⁴⁴

Trotz des entschiedenen Votums, das seine *Disputatio* gegen jede Nutzung der Nadelprobe im Zauberei- und Hexenprozess formulierte, bietet Jordanaeus einem Beobachter des frühen 21. Jahrhunderts nur wenig Anlass zu posthumer Verehrung. Denn der Bonner Stiftsherr und Pastor war keineswegs ein Hexenprozessskeptiker. Vielmehr weist ihn seine *Disputatio* von 1630 als einen entschiedenen Apologeten der *Disquisitionum magicarum libri six* des Jesuiten Martin Delrio aus. Auf dem Höhepunkt einer der größten Hexenprozesswellen der Frühen Neuzeit, die sein unmittelbares Lebensumfeld, die Residenzstadt Bonn und das kurfürstliche weltliche Hochgericht Bonn, vielfältig berührte, erklärte Jordanaeus jeden Rückschluss von der Diskussion über die Hexenstigmata auf die Frage, ob Gott die Repräsentation Unschuldiger auf den Hexentänzen zulasse, für unzulässig. Denn.¹⁴⁵

Etenim vt graues Authores in materia de legibus tradunt, et ego me doctum memini, sicut in iis, quae Iuris sunt positiui, non licet argumentari a pari, ita a pari non licet argumentari in iis, quae a solo Dei libero pendent arbitrio.

Deshalb gelte:¹⁴⁶

Sed hoc disputationis duntaxat causa a me in medium allatum sit. Satis enim mihi est contra Ostermannum quod posito, quod Deus statuisset nunquam diabolo permitttere, quod aliquem qui magus non est, in saltibus repraesentet, non sequatur continuo ergo neque permittit vnquam quod diabolus alicui qui magus non est, stigma imprimat.

139 S. oben bei Anm. 42.

140 Jordanaeus, *Disputatio*, 1630 (wie Anm. 42), S. 46: *Sicuti nec Layman si recte consideretur, tametsi admirer ab eodem Laymanno quaestionem hanc non esse ex professo discussam.* – Zu Laymann s. oben bei Anm. 95.

141 S. oben Anm. 70.

142 Jordanaeus, *Disputatio*, 1630 (wie Anm. 42), S. 29: *Nam daemon [...] est simia Dei, eumque in suis institutis nefarie aemulatur.* – Ebd., S. 30: *Vnde, cum diabolus sit Simia Dei.*

143 Ebd., S. 28f.: *diabolus ordinarie vti consuevit mulierculis ad haereses, et noua sua dogmata disseminanda.*

144 Ebd., S. 27f.

145 Ebd., S. 21.

146 Ebd., S. 24.

Indem sich Jordanaeus in seiner *Disputatio* uneingeschränkt auf den Boden der Dämonologie des Jesuiten Martin Delrio stellte, übernahm er auch dessen Anschauungen zum Indizienwert der „Besagungen“ im Hexenprozess (*quod docet etiam Delrio, et Binsfeld*).¹⁴⁷ Delrio hatte in seinen *Disquisitionum magicarum libri six* in Anlehnung an den Trierer Weihbischof Peter Binsfeld votiert, dass im Zauberei- und Hexenprozess die Aussagen, die Angeklagte über ihre angeblichen Komplizen auf dem Hexensabbat machten, prozessrelevante „Besagungen“ im Sinne der *Constitutio Criminalis Carolina* seien und damit Indizien darstellten, die nicht allein die Inhaftierung (*captura*), sondern auch die Folterung (*tortura*) der „Besagten“ rechtfertigten.

Die Haltung, die Theoretiker der Hexenverfolgung zur gerichtlichen Relevanz der Besagungen bezogen, entschied jeweils darüber, ob diese eher als Förderer der Hexenverfolgung wirkten oder ob ihr Votum verfolgungsdämpfend war. Die *Disputatio*, die Jordanaeus 1630 publizierte, formulierte ein dezidiert verfolgungsförderndes Votum. Denn sie redete im Gefolge von Binsfeld und Delrio einem Hexenprozess das Wort, der sich zentral auf die Besagung angeblicher Teilnehmer am Hexensabbat stützte. Während der Jurist Ostermann in seinem *Commentarius iuridicus* Skepsis gegenüber einer Hexenverfolgung äußerte, welche die Besagungen angeblicher Teilnehmer am Hexentanz nutzte, um gegen die Beschuldigten peinliche Strafprozesse zu eröffnen, und einen Ausweg in der Anwendung der Nadelprobe sah, leistete Jordanaeus einem Hexenprozess Vorschub, der sich dezidiert auf die Besagungen als *indicia ad capturam* und als *indicia ad torturam* stützte, und trug damit zur Genese jener großen, für die Verfolgungswelle um 1630 im Kurfürstentum Köln so charakteristischen opferreichen Kettenprozesse bei, in der ein Hexereiverfahren vermittelt der Besagungen jeweils neue Prozesse generierte. Für Jordanaeus war – mit ausdrücklichem Bezug auf Delrio und Binsfeld, die *vtillissimos tractatus de magico isto crimine ediderunt*¹⁴⁸ – der Hexenprozess vermittelt der Besagungen die korrekte, wünschenswerte Form des Hexenprozesses, und er sah keinen Grund, diese Prozesspraxis zu beanstanden, weder juristisch noch theologisch.¹⁴⁹

Ex quo obiter patet, quod alia sit ratio depositionis, ac relationis, qua Sagae suas in saltibus visas complices referunt, et alia ratio sit huius probae. Nam proba haec est illegitimum medium, et non est institutum a Deo tanquam ab authore naturae et politiae sed a diabolo. Depositio autem, quam Sagae faciunt circa complices suas visas in saltibus, est medium legitimum, per quod in Magorum Sagarumque cognitionem deueniatur. Sive enim diabolus stigmaticum mysterium nunquam instituisset, sive modo reuocaret aut mutaret, nihilominus procedi posset, et procedendum esset contra immanissimum hoc vitium.

Seine Forderung, *quod in criminalibus debeant esse probationes ad aliquem condemnandum luce meridiana clariores*,¹⁵⁰ sah Jordanaeus durch einen Zauberei- und Hexenprozess, der sich vornehmlich auf die Besagung angeblicher Teilnehmer am Hexentanz stützte, in keiner Weise beeinträchtigt. Der Bonner Stiftsherr und

147 Ebd., S. 21.

148 Ebd., S. 49.

149 Ebd., S. 36.

150 Ebd., S. 50.

Pastor Dr. theol. Johannes Jordanaeus war mithin ein Förderer, keineswegs aber ein Gegner der Hexenverfolgung. Das Hexereidelikt war für ihn das schlimmstmögliche Kriminaldelikt, das ein Mensch begehen könne – *immanissimum hoc vitium* –, und musste konsequent bekämpft werden, mit allen legitimen Mitteln, über welche die peinliche Strafjustiz verfügte. In der Kontroverse über den Indizienwert der Nadelprobe standen sich mit dem Juristen Ostermann und dem Theologen Jordanaeus mithin zwei Verfolgungsbefürworter gegenüber. Ihre Kontroverse war keine über das Für und Wider, über Sinn und Zweck der Verfolgung angeblicher Zauberer und Hexen, sondern handelte allein über einen methodischen Dissens, wie diese Verfolgung korrekt und gottgefällig ins Werk zu setzen sei.

2.3. Die anonyme Defensio probae stigmaticae et magistratum (um 1630/31) und ihre Anhänge

Auch die *Disputatio* des Bonner Stiftsherren und Pastors Jordanaeus blieb nicht lange unbeantwortet. Die Universitäts- und Stadtbibliothek Köln besitzt drei unvollständige Drucke einer anonymen *Defensio probae stigmaticae et magistratum*. Der Titel ist allein ein Behelfstitel. Er gibt, da in allen bekannten Exemplaren der Schrift das Titelblatt und die gesamte Titelei fehlen, jene Überschrift wieder, die im geöffneten Buch die Kopfzeilen jeweils einer geraden und einer ungeraden Seite miteinander verbindet, mithin auf jeder Doppelseite des geöffneten Buches steht.¹⁵¹ Alle drei Exemplare weisen dieselben Defekte auf: Allen Exemplaren fehlt das Titelblatt und die gesamte Titelei mit Vorworten, möglicherweise auch Widmungen und/oder Kasuallyrik. Alle drei Exemplare setzen, paginiert mit arabischen Zahlen, auf Seite 1 ein. Auf Seite 200 bricht der Druck dann abrupt ab, mitten im Wort. Mindestens eine Seite am Schluss fehlt mithin.

Interessanterweise weist ein weiteres Exemplar der *Defensio*, das heute in einer schottischen Bibliothek liegt, exakt dieselben Mängel auf wie die drei Exemplare in Köln. Das schottische Exemplar ist Teil der Bibliothek, die der Romancier und Erfolgsautor Sir Walter Scott, 1. Baronet of Abbotsford (1771–1832) – jener Schöpfer des Ritterromans *Ivanhoe* und zahlreicher anderer historischer Romane, der auch als Verfasser der *Letters on Demonology and Witchcraft* (London 1830) hervortrat – auf dem schottischen Landgut Abbotsford House bei Melrose zusammentrug. Die wertvolle Bibliothek gehört heute zum *Faculty of Advocates Abbotsford Collection Trust*. Der Bibliothekskatalog von Abbotsford, den Cochrane 1838 zusammenstellte, führt einen Sammelband *Auctores de Stigmatibus* in Quartformat auf, der neben den Traktaten von Ostermann und Jordanaeus, die vorstehend beschrieben wurden, auch jene Kölner Ausgabe des *Processus iuridicus contra sagas et veneficos* von 1629 enthält, die den *Processus* dem Moralthologen Paul Laymann SJ zuschreibt,¹⁵² außerdem die anonyme *Defensio probae stigmaticae et magistratum*, deren Titelblatt auch in Scotts Exemplar fehlt:

151 [Anonymus], *Defensio probae stigmaticae et magistratum*, s. l., s. d. [Köln 1630/31]. Benutzte Exemplare: USB Köln, GB IV 5039, GB IV 5097, WG 330. – S. auch Universität Tübingen, Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften, Qh4 49 ang.

152 S. oben Anm. 95 und 140.

„Wants title“, vermerkt bereits der Bibliothekskatalog von 1838.¹⁵³ Und auch der aktuelle Online-Katalog der *Advocates Library*, der die Altbestände der Bibliothek von Walter Scott in Abbotsford verzeichnet, verweist auf die Unvollständigkeit des Buchs: „Lacking t[itle] p[age], prelims and all after p. 200“.

Auch Dr. jur. August Friedrich Schott (1744–1792), ein Rechtswissenschaftler des 18. Jahrhunderts an der Universität Leipzig, verzeichnet ein Exemplar der *Defensio*, die er der Autorschaft des Kölner Hochgerichtsschöffen Johannes Romeswinckel zuschreibt, im Ergänzungsband zur *Bibliotheca realis iuridica* des Bibliografen Martin Lipenius (1630–1692), der 1775 in Leipzig publiziert wurde.¹⁵⁴ Welches Exemplar er – oder seine Informanten – dabei vor Augen hatte(n), ist nicht bekannt.

Alle überlieferten Exemplare der *Defensio* sind unvollständig, und deshalb ist der Druckort ebenso unbekannt wie das Jahr ihres Druckes. Allerdings deutet die Überlieferungslage – drei von vier erhaltenen Exemplaren liegen in einem stadtkölnischen Kontext vor – auf ihre Entstehung in der reichsfreien Stadt Köln hin, was Spezialstudien zu den verwendeten Zierleisten und zu den Schmuckinitialen Q, S und V möglicherweise künftig untermauern können. Auf einen stadtkölnischen Entstehungskontext deutet zugleich der Inhalt der Schrift hin. Die *Defensio* ist eine hochpolemische, *ad personam* gerichtete Auseinandersetzung mit dem Bonner Theologen Jordanaeus und seiner *Disputatio* von 1630, antwortet mithin unmittelbar auf die Kontroverse, die Peter Ostermann und Johannes Jordanaeus um den Indizienwert der Nadelprobe führten. Beide Voten, die Ostermann und Jordanaeus 1629 und 1630 zur Nadelprobe publizierten, waren auf dem stadtkölnischen Buchmarkt platziert worden, und auch vor diesem Hintergrund liegt die Vermutung nahe, dass jene unvollständige Replik, die sich polemisch mit Jordanaeus auseinandersetzte und uneingeschränkt Partei für Ostermann bezog, zeitnah (möglicherweise noch im Jahre 1630, vielleicht auch 1631) ebenfalls auf dem stadtkölnischen Buchmarkt platziert werden sollte. Dasselbe legt die Einbeziehung zweier Voten der Kölner Hochgerichtsschöffen Dr. jur. Walram Blanckenberg und Dr. jur. Johannes Romeswinckel im Anhang des Buches nahe, welche die Stigmaprobe seit Jahren prozesspraktisch nutzten.

Der stilistisch schwer verdauliche, mit Belegen überhäufte Text der *Defensio* – ein Charakteristikum des Schreibstils, den Peter Ostermann praktizierte – deutet ebenso wie der hochaggressive Ton, den die Schrift gegen Jordanaeus anschlug, auf Dr. jur. utr. Peter Ostermann selbst als den streitbaren Verfasser der Replik hin.¹⁵⁵ Und der Gesamtbefund lässt vermuten, dass die Schrift in der Endphase des Druckes als Polemik der stadtkölnischen Zensur zum Opfer fiel, eine Reihe unfertiger Drucke – ohne Titelei und am Ende der Seite 200 abrupt im Wort abbrechend – aber trotzdem in Umlauf gelangte. Der Kölner Stadtmagistrat ging, als die seit 1626/27 laufende Hexenprozesswelle in der Stadt mit dem Hexenprozess gegen Christina Plum (hingerichtet am 16. Januar 1630), die zahlreiche Mitglieder der stadtkölnischen Oberschicht inklusive der Ratselite als Zauberer und

153 John George *Cochrane* (Bearb.): *Catalogue of the Library at Abbotsford, Edinburgh 1838*, S. 153.

154 August Friedrich *Schott* (Bearb.): *Martini Lipenii Bibliothecae Realis Ivridicae Svpplementa ac Emendationes*, Leipzig (*Sumtibus Caspari Fritsch*) 1775, S. 453.

155 Zur hochaggressiven „Streitkultur“ des Juristen s. oben bei Anm. 61–64, mit weiteren Belegen.

Hexen denunziert hatte, eine problematische Wendung erreichte, seit Januar 1630 verstärkt gegen gedruckte Polemiken vor, welche den Verfolgungsdruck zusätzlich erhöhten. Im Januar 1630 ließ der Stadtmagistrat die Schrift *Lamentatio animae suspirantis ad Deum pro extirpatione magiae* des Kölner Stiftsdechanten von St. Severin Dr. theol. Heinrich Glimbach kassieren und öffentlich verbrennen, Glimbach aber von allen öffentlichen Prozessionen in Köln ausschließen, wogegen Glimbach bei den erzbischöflichen Behörden Unterstützung suchte. Am 6. August 1630 berieten die kurfürstlichen Räte, wie der Fall beigelegt werden könne:¹⁵⁶

Lamentation schrifft in Collen, die zauberei betreffend. Weiln in januario [...] eine lamentation schrifft sub titulo ‚Lamentatio animae suspirantis ad Deum pro extirpatione magiae zu Coln‘ von hern dechanten S. Severini in druck außgangen, welche ein stadt rhat in Coln cassirt unnd vor ein schmägedicht oder libello famoso gehalten, also öffentlich verbrandt, unnd selbige sach darauff hb. weibischoven und officialn in Coln committirt worden, von denselben aber darin schläfferig verfahren wirdt. Conclusum, hern officialn zu schreiben, sollen daran sein, damit ein endt darauß gemacht wurde.

Im selben Kontext wird der Stadtmagistrat auch die Publikation der *Defensio* unterbunden haben. Deren streitbarer Verfasser nutzt das erste Kapitel der *Defensio*, um seinen Gegner, den *Antagonista noster D. Jordanaeus*, persönlich zu diskreditieren, indem er ihn als einen unbedeutenden Privatmann, einen kleinen Pfarrer und Beichtvater verunglimpft (*tanquam priuati Theologi, Pastoris, et Confessarii*).¹⁵⁷ Dabei geht er den Angegriffenen frontal an, greift persönliche Umstände und Eigenschaften seiner Person in polemischer Absicht auf und türmt – bis ins Irrationale hinein – *argumenta ad hominem* übereinander. So schreckt der Anonymus nicht davor zurück, den Namen seines Gegners (Jordanaeus) ins Lächerliche zu ziehen: Wie der Fluss Jordan im Alten Testament, im zweiten Buch der Könige, Vers 5, den syrischen Hauptmann Naaman den Syrer durch siebenmaliges Untertauchen vom Aussatz befreie (eine Erzählung, die Christen später als eine typologische Vorwegnahme der Taufe der Heidenvölker deuteten), unternehme es Jordanaeus, die Hexen *per suam nominalem Philosophiam (Trutz allen Richtern)* von ihren Stigmata zu heilen¹⁵⁸ und sie damit ihrer gerechten Strafe zu entziehen. Der kleine Bonner Pfarrer und Privatmann stelle sich in absurder Selbstüberschätzung der Phalanx all jener Juristen (*iudices et inquisitores*) in den Weg, die – gestützt auf eine Vielzahl hochbedeutender Autoritäten in Theologie, Rechtswissenschaft und Rechtspraxis (*muniti tot Theologorum, Iurisperitorum, Inquisitorum autoritatibus*) – die Nadelprobe seit jeher in ihrer Gerichtspraxis verwendeten,¹⁵⁹ und mache sich mit seiner *Disputatio* zum

156 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland, Standort Duisburg (künftig: LANRW, Abt. R, Duisburg), Kurköl III, Hofratsprotokolle Bd. 24/1, fol. 396r: Hofratssitzung [Bonn], 6. August 1630; anwesende Räte: der kurfürstliche Türwärter Werner Quadt zu Buschfeld, Amtmann zu Linn und Uerdingen, Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Köpper († 1648). – Zur weiteren Entwicklung des Falls s. LANRW, Abt. R, Duisburg, Kurköl III, Protokolle Bd. 24a, fol. 130r, 137v (24. und 30. April 1631), 199v (5. Juli 1631). – Zur großen Hexenverfolgung in Köln um 1630 s. oben die in Anm. 99 genannte Literatur.

157 [Anonymus], *Defensio* (wie Anm. 151), S. 2.

158 Ebd., S. 9.

159 Ebd., S. 2.

kollektiven Gespött nicht allein des Angegriffenen, sondern aller echten Autoritäten.¹⁶⁰ Wenn sich Jordanaeus, dieser *homo privatus* und *nudus Theologus*,¹⁶¹ dem sowohl jedes Wissen (*scientia*) und jede Erfahrung (*experientia*) in jener Materie der peinlichen Strafjustiz fehle,¹⁶² ein Urteil über die *proba stigmatica* erlaube, dann entbehre das überdies jeder Rechtsgrundlage und sei deshalb unter keinen Umständen tolerabel.¹⁶³ Denn die Nadelprobe falle ja in den Zuständigkeitsbereich der peinlichen Strafjustiz, wo gemäß dem kanonistischen Rechtsgrundsatz *Ecclesia non sinit sanguinem*¹⁶⁴ jede Einmischung in den Gang des Prozesses für Geistliche tabu sei. Jordanaeus tue aber genau das, wenn er Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Nadelprobe erwecke und damit die hochnötige und gerechte Bestrafung von Zauberern und Hexen durch die zuständigen Gerichte behindere, wenn nicht gar verhindere: *Clerici causae sanguinis, vel auxilio, vel consilio interesse non possunt; ex solo enim consilio sicut ex facto efficiuntur irregulares [...]. Atqui Jordanaeus hanc sibi potestatem sua sponte assumit, dum causae sanguinis consulendo se ingerit, quod mansuetudini et officio Sacerdotali haud conuenit.*¹⁶⁵ Jordanaeus habe die Grenzen seines priesterlichen Amtes auf das Größte verletzt (*ex quibus ipso sole et meridie patescit clarius Jordanaeum fines officii sacerdotalis egressum esse*), indem er versuche, die gerichtliche Nutzung der Nadelprobe, der *regia via* im Hexenprozess, zu verhindern.¹⁶⁶

Auf dieser polemischen Basis ruhend, geprägt von einem unbedingten Willen zur persönlichen wie zur akademisch-wissenschaftlichen Vernichtung seines *antagonista* Jordanaeus, weist der Anonymus in vierzehn Kapiteln die Argumente seines Gegners zurück und erneuert ebenjene Thesen, die Ostermann 1629 in seinem *Commentarius iuridicus* vertreten hatte: Die Nadelprobe sei rechtlich und theologisch absolut unbedenklich und ohne jeden Gewissenszweifel geeignet, um Verdächtige zuverlässig der Hexerei zu überführen. Denn der Teufel hefte den Zauberern und Hexen tatsächlich Stigmata an (Kap. 2). Diese seien eindeutig beschreibend und damit sicher erkennbar (Kap. 3), ihre Existenz sei durch eine Unzahl von Bekenntnissen hingerichteter Zauberer und Hexen zweifelsfrei verbürgt (Kap. 4). Richter hätten die Probe in einer Unzahl von Verfahren angewendet und könnten sie deshalb auch jetzt mit bestem Gewissen nutzen (Kap. 5). Der Teufel sei

160 Ebd., S. 2: *Pariformiter adinstar Phormionis alicuius Antagonista noster D. Iordanaeus, Iudicibus et Iurisconsultis omnibus sese praebet et exponit deridendum, dum tudis gnaros, nullis forensibus, vsibus edoctus, ea de re redarguere non erubescit eos, quos non tantum pios et non vulgariter doctos, sed etiam iam longa rei experientia senescentes, viros clarissimos conspiciamus.*

161 Ebd., S. 5.

162 Ebd., S. 13.

163 Ebd., S. 3: *Si verum est quod nec ipsi inquisitoribus haereticae prauitatis concessum sit in causa sortilegii se intromittere, nisi manifeste haeresin sapiat [...]. Ergo multo minus D. Iordanaeo id concedendum fuit, ad hanc Masuri rubricam redire, coram quo, vt quaesitore nunquam reus palluit, qui nunquam quadruplatori aures praebuit, et nihil iurisdictionis circa hanc rem habet, nec ordinariae, nec delegatae, sese enim pure priuatum hominem fateri necesse est, cum potestas sibi nulla vel iurisdictione attributa sit, vel vnde ea sibi competat, cum non praesumatur ostendendum fuit.*

164 Günter *Jerouschek*, *Ecclesia non sinit sanguinem*, in: Albrecht *Cordes*, Heiner *Lück*, Dieter *Werkmüller* (Hgg.), *Ruth Schmidt-Wiegand* (Bearb.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Auflage, Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1174ff.

165 [*Anonymus*], *Defensio* (wie Anm. 151), S. 6.

166 Ebd., S. 11.

nicht in der Lage, Richter über die Natur der Stigmata zu täuschen (Kap. 6). Denn das Hexenstigma sei eindeutig identifizierbar (*significativum* und *distinctivum*) (Kap. 7–8). Dem Teufel sei es keineswegs gestattet, Unschuldigen ein Stigma einzuprägen (Kap. 9), und er verfüge auch nicht über die Fähigkeit, Fleisch, das beim Einprägen des Stigmas abgestorben und deshalb weder sensitiv sei noch blute, nachträglich wieder zu reanimieren, um bedrohte Zauberer und Hexen zu schützen (Kap. 10). Außerdem falle die Nadelprobe nicht, wie Jordanaeus suggeriere, unter das kirchenrechtliche Verbot der *probationes vulgares*, da sie unter den einschlägigen *Canones* nirgends aufgeführt sei (Kap. 11). Vielmehr sei die Probe, so die Folgerung aus den Kapiteln 9, 10 und 11, eine *probatio quaedam per evidentiam, facti scilicet seu stigmatibus oculis iudicum obiecti permanentis et nunquam transeuntis*.¹⁶⁷ Ihre Anwendung sei mithin keineswegs eine *superstitiosa divinatio* und damit auch alles andere als eine Versuchung Gottes (*tentatio Dei*) (Kap. 12). Der Verweis auf das Buch Hiob schließlich, dem Jordanaeus ein ganzes Kapitel seines Buches widmet, sei als Argument im Streit um die Hexenstigmata Unfug, der Aussatz, mit dem der Teufel Hiob quäle, sei in keiner Weise mit den Stigmata der Zauberer und Hexen vergleichbar (Kap. 13). Der Anonymus, der mit größter Wahrscheinlichkeit Ostermann selbst ist, schließt mit einer Beschreibung eines ordnungsgemäßen Zauberei- und Hexenprozesses, der sich der Nadelprobe bedient (Kap. 14). Außerdem lässt er in zwei Anhängen zwei graduierte Schöffen des kurfürstlichen weltlichen Hochgerichts Köln zu Wort kommen, die aus ihrer prozesspraktischen Nutzung der Nadelprobe berichten. Die Kapitelfolge der *Defensio* lautet:

- I. *An Iudices et Inquisitores Probae stigmatice, muniti tot Theologorum, Iurisperorum, Inquisitorum autoritatibus Iordanaei tanquam privati Theologi, Pastoris et Confessarii syndacatum subire teneantur?*
- II. *An Diabolus Magorum et Sagarum sectae stigmata imprimat?*
- III. *Quid sit Stigma magicum, et an formalitas et differentia specifica eius, consistat in carne mortificata, insensibili et exanguis?*
- IV. *An confessionibus Sagarum, et libro de tribus Energumenis magis quam Iordanaeo, eiusque paralogismis, quoad secreta suae Synagogae sit standum?*
- V. *Quantum Iudicibus eorumque arti, experientiae, prudentiae, protocollis et praeiudicis in hac re tribuendum? Imo an haec Proba salua conscientia practicari possit?*
- VI. *An Diabolus visum et tactum Iudicum in probandis Stigmatibus Sagarum, praestigis suis eludere possit? illique in indagandis et examinandis Stigmatibus Diabolicae delusioni se exponant?*
- VII. *Stigma Sagarum an sit significativum?*
- VIII. *An hoc Stigma magicum sit Διαφορικον seu Distinctivum?*
- IX. *An Diabolus stigmatizare possit innocentem?*
- X. *An Diabolus carni semel mortuae vitam reddere possit?*
- XI. *An Proba stigmatica sit purgatio vulgaris?*
- XII. *An Proba Stigmatica sit Superstitiosa Divinatio, Item an interueniat aliqua Tentatio Dei?*
- XIII. *An aliquid ex libro Iob contra Probam hanc afferi ac opponi possit?*
- XIV. *De modo procedendi per Stigmata*

167 Ebd., S. 127.

Anhänge:

Processus et forma procedendi per stigmata contra sagas. A Clarißimis et Consultißimis Viris ac Dominis, D. Walramo Blanckenbergh, ac Dn. Ioanne Romßwinckel, Iurium Doctoribus eximüs, nec non Scabinis Nobilissimis. Serenissimo Principi ac Domino nostro, Dn. Ferdinando proposita, et pro tempore approbata

Alia defensio probae stigmatae et magistratvum, cum annexis aliquot praevidiciis. Authore Clarißimo et consultißimo viro ac Domino, D. Ioanne Romeßwinckel V. I. D. eximio, nec non Serenissimi Principis Scabino meritissimo, in qua quid longo usu et experientia viderit, obseruarit, didicerit, docte, Laconice, et fideliter exhibet

Wenn der Verfasser der *Defensio* im Anhang zu seiner Replik zwei Juristen als Kronzeugen für die prozesspraktische Nutzung der Nadelprobe wählte, die als Schöffen des kurfürstlichen weltlichen Hochgerichts in Köln in kurkölnischen Diensten standen, dann machte das im Gesamtkontext der Kontroverse, die Peter Ostermann und Johannes Jordanaeus miteinander führten, unbedingt Sinn. Denn beide, sowohl Ostermann als auch Jordanaeus, hatten ihre Stellungnahmen zur *proba stigmatica* dem Kurfürsten Ferdinand von Köln gewidmet, konkurrierten mithin um die Gunst des Kurfürsten, seiner Regierungsbehörden und der kurkölnischen Administration. Indem der anonyme Verfasser der Replik, der wohl mit Ostermann gleichzusetzen ist, im Anhang zu seiner Replik die beiden kurfürstlichen Hochgerichtsschöffen Dr. jur. Walram Blanckenberg und Dr. jur. Johannes Romeswinckel zu Wort kommen ließ, konnte er hoffen, im Wettstreit um die Gunst kurkölnischer Amtsträger zu punkten. Zugleich gewann sein Votum zugunsten der Probe Autorität, wenn Ostermann das Zeugnis der regionalen Prozesspraxis und der erfolgten Geständnisse hingerichteter Zauberer und Hexen für sich verbuchen konnte. Jene Hexenprozessrichtlinie, die der Anonymus unter dem Titel *Processus et forma procedendi per stigmata contra sagas* als ersten Anhang präsentierte, war von den beiden Kölner Hochgerichtsschöffen Blanckenberg und Romeswinckel im Frühjahr 1629 für die kurkölnische Vogtei Ahrweiler erarbeitet worden, trug immerhin eine vorläufige Approbation der kurfürstlichen Regierung in Bonn, die vom 29. Mai 1629 datiert und im Namen des Kurfürsten Ferdinand ausgestellt war, kursierte überdies als offiziöse Prozessanleitung in Gerichtsbezirken des kurkölnischen Oberstifts.¹⁶⁸ Und im zweiten Anhang, der *Alia defensio probae stigmatae et magistratvum, cum annexis aliquot praevidiciis*,¹⁶⁹ erklärte Romeswinckel gegen Peter Binsfeld und Martin Delrio, welche die Probe ablehnten, zugleich gestützt auf Nicolas Rémy, Jean Bodin und Pierre de Lancre, das Hexenstigma zum *indicium indiciorum*:¹⁷⁰

Indicium stigmatum, quod omnibus aliis certius, palpabile, visibile et permanens, ita etiam vt indicium indiciorum non inmerito appelletur. [...] Et quod diabolus sua mancipia signet, nulli nisi lucem negauerit, dubium est.

168 Für die Details s. Peter Arnold Heuser, Die kurkölnische Hexenprozessordnung von 1607 und die Kostenordnung von 1628. Studien zur kurkölnischen Hexenordnung, Teil II (Verbreitung und Rezeption), in: Westfälische Zeitschrift 165 (2015), S. 181–256, bes. S. 241ff., 247–255.

169 [Anonymus], Defensio (wie Anm. 151), S. 189–200 (unvollständig!).

170 Ebd., S. 190.

Die Hexenstigmata, *quae sint oculis manifesta*,¹⁷¹ hätten, wie Rémy schreibt, einen weitaus höheren Indizienwert als die Besagungen angeblicher Teilnehmer(innen) am Hexensabbat und als andere Zeugenaussagen:¹⁷²

Vnde infert quod magis ponderanda sint stigmata, quam accusationes et probationes per testes, quoniam qui accusant non possunt imprimere stigmata, sed neque diabolus habet potestatem imprimendi alicui stigma, qui non sit de congregatione magorum, accusatio vero potest aliquando procedere, siue ex inuidia, siue ex errore, et per testes corruptos, ideoque consulit, quatenus est aliqua persona suspecta de veneficio, vt primum quaeratur, an habeat stigma, et si inueniatur, secure contra ipsum procedi possit, haberet enim iudex eo iniusto inditium inditiorum, et ipsa confessione infallibilis, superaddebat, si quis confiteretur se magum, et non possit in corpore suo demonstrare stigmata, non esset ei credendum, nisi aliunde habeantur inditia grauissima.

Deshalb sei die Nadelprobe ein besonders wertvolles Hilfsmittel bei der Bekämpfung von Zauberern und Hexen, die politisch und gesellschaftlich unbedingt geboten sei. Denn im Kampf gegen Zauberer und Hexen sieht Romeswinckel eine zentrale Aufgabe der weltlichen Regierungen und ihrer Beamtschaften, um den innergesellschaftlichen Frieden zu wahren und die innere Sicherheit zu gewährleisten:¹⁷³

Est enim officii magistratus curare, vt pacata et quieta sit Respublica quam gubernat.

3. Zur Wirkungsgeschichte der Ostermann-Jordanaeus-Kontroverse im Kurfürstentum Köln

Peter Ostermann und Johannes Jordanaeus, die beiden Protagonisten der Kontroverse über die Nutzung der Nadelprobe im Zauberei- und Hexenprozess, entfalteten als Persönlichkeiten eine sehr unterschiedliche Wirkung im Kurfürstentum Köln und seinen Nachbarterritorien. Der persönliche Einfluss, den der Jurist Ostermann auf die Hexenprozesspraxis in Kurköln erlangte, blieb allein deshalb schon begrenzt, da er die Region bald verließ: Ostermann wurde in der reichsfreien Stadt Köln bald eine *persona non grata*, konnte sich auch an der Universität Köln nicht dauerhaft etablieren, trat überdies nie in kurkölnische Dienste. Sollte er im Jahre 1629, damals noch als Dozent an der Universität Köln, entsprechende Karrierepläne verfolgt haben, als er seinen Traktat über die Nadelprobe dem Kurfürsten Ferdinand von Köln widmete, dann verwirklichten sich diese Pläne nicht. 1634 wurde er Rat des Kurfürsten Anselm Casimir von Mainz und verlegte seinen Wohnsitz nach Mainz.¹⁷⁴ Auch sein Dauerkonflikt mit dem Kölner Stadtmagistrat und seine lebenslangen Erbstreitigkeiten mit den Familien seiner Ehefrauen, die aus der Kölner Oberschicht stammten, dürften ihn den regionalen Eliten eher entfremdet haben.¹⁷⁵

171 Ebd., S. 191.

172 Ebd., S. 192.

173 Ebd., S. 189. Zur analogen Zielsetzung Heinrichs von Schultheiß s. oben bei Anm. 3–4.

174 *Beemelmans* 1937 (wie Anm. 9), passim.

175 S. oben bei Anm. 61.

Der Stiftsherr und Pfarrer Johannes Jordanaeus hingegen lebte dauerhaft in der kurfürstlichen Residenzstadt Bonn, wo er als Priesterkanoniker des Cassiusstifts, als Pfarrer von St. Remigius und als Beichtvater breite Kontakte zum kurfürstlichen Hof und zu Mitgliedern der kurkölnischen Zentralbehörden gepflegt haben dürfte und sich auch den Reformorden der Gegenreformation zuwandte. Seine umfangreiche Bibliothek etwa stiftete er 1650 dem Bonner Jesuitenkolleg.¹⁷⁶ In Hexensachen erwarb er sich Autorität und Ansehen bei Mitgliedern der kurfürstlichen Regierungselite. Als das kurfürstliche Hofratskollegium etwa am 8. April 1645 über ein Schreiben des westfälischen Landdrosten beriet, das einen Kinderhexenprozess in Werl betraf (*wegen des drostens zu Werll schreibers sohn zauberslasters halber*), da schlug der kurfürstliche Rat und Diplomat Dr. jur. Johann Christoph Aldenhoven († 1668) seinen Miträten vor, in der heiklen Angelegenheit Dr. Jordanaeus „als einen großen Theologen“ zu konsultieren.¹⁷⁷

Abgesehen von der unterschiedlichen Wirkung im Kurfürstentum, die Ostermann und Jordanaeus durch ihr unmittelbares Auftreten *in persona* entfalteten, wirkte ihre Kontroverse über die Nadelprobe in der territorialen ebenso wie in der regionalen Prozesspraxis fort. Um 1629/30 fand die Stigmaprobe als *indicium ad torturam* Aufnahme in eine Abschrift der kurkölnischen Hexenprozessordnung, die im Zeitalter der Hexenverfolgungen der Frühen Neuzeit allein handschriftlich vervielfältigt wurde, also nicht als Druck vorlag, und gelangte aus dieser Abschrift in den Erstdruck der Ordnung, den Johann Josef Scotti im Jahre 1831 vorlegte.¹⁷⁸

Eine dauerhafte Rezeption fand die Nadelprobe in der kurkölnischen Hexenordnung jedoch nicht: alle jüngeren Abschriften der Ordnung, die ich bislang einsehen konnte, enthalten den Zusatz über das Hexenstigma nicht.¹⁷⁹ Für die Indizien, die eine Folterung der Delinquenten rechtfertigen (die *indicia ad torturam*), kehren die jüngeren Abschriften zur Aufzählung in zwölf Punkten der Ursprungsfassung zurück, die sich auf den *Tractatus de magis, veneficis et lamiis* des Rostocker Juristen Johann Georg Gödelmann (1559–1611) stützte. Gödelmann selbst rechnete die Stigma- oder Nadelprobe im dritten Buch seines *Tractatus* nicht zu den gerichtsverwertbaren Indizien. Zwar referierte er die Plädoyers, welche die Juristen Paulus Grillandus, Jean Bodin und Lambert Daneau zugunsten der *proba stigmatica* gehalten hatten,¹⁸⁰ kam aber unter Verweis auf den Artikel 21 der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 zu einem ver-

176 S. oben bei Anm. 137.

177 LANRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 156), Kurköln III, Protokolle Bd. 36, fol. 150v (*H. Aldenh. [...] vermeint also, ob nit Dr. Giordineus als ein grosser theologus heruber zu hören*): Hofratsitzung [Bonn], 8. April 1645; anwesende Räte: Landdrost Friedrich von Fürstenberg (1576–1646), Liz. jur. Johannes Claudt († in/nach 1671), Dr. jur. Johann Christoph Aldenhoven († 1668), Dr. jur. Itel Friedrich Wintzler (1614–1670), Dr. jur. Adolf Becquerer († in/nach 1677), hinzu tritt der Geheimrat Liz. jur. Johann Köpper († 1648).

178 Für die Details s. Peter Arnold Heuser, Der Rostocker Jurist Johann Georg Gödelmann (1559–1611) und die kurkölnische Hexenordnung vom 24. Juli 1607. Studien zur kurkölnischen Hexenordnung, Teil I (Entstehungsgeschichte und Textgenese bis 1607), in: Rheinische Vierteljahrsblätter 78 (2014), S. 84–127, hier S. 88, 105, 112f.

179 Heuser, Hexenprozessordnung, 2015 (wie Anm. 168), S. 211f.

180 Vgl. Heuser, Gödelmann, 2014 (wie Anm. 178), S. 88, 105, 112f.

nichtenden Urteil über die Probe: *Sed haec indicia inania sunt, absurda et frivola, ideoque reiicienda, nec admittenda, utpote legibus nostris contraria.*¹⁸¹

Ein um 1629 zusammengefügter Sammelband, der kürzlich auf einer Bücherauktion versteigert wurde und über dessen Verbleib ich leider bislang keine Informationen erlangen konnte,¹⁸² kombiniert den *Commentarius iuridicus* Ostermanns nicht allein mit dem Kölner Druck des *Processus iuridicus contra sagas et veneficos. Das ist: Ein rechtlicher Proceß gegen die Unholden und Zauberische Personen* von 1629, den der Herausgeber Paul Laymann zuweist, sondern überdies mit einer Abschrift der kurkölnischen Hexenordnung von 1607 sowie der kurkölnischen Kostenordnung im Hexenprozess von 1628, die der Auktionator, offenbar nach dem Schriftbefund und dem Kontext des Sammelbandes, um 1630 datiert.¹⁸³ Ob auch diese Version der kurkölnischen Hexenordnung den Zusatz über die Hexenstigmata enthält, ist nicht bekannt. Leider verzichtet das Auktionshaus auch darauf, jenen „alten Besitzvermerk“ mitzuteilen, den der Band enthalte. Die handschriftliche Integration eines Hexenprozessurteils, welches das kurfürstliche weltliche Hochgericht in Köln am 16. Januar 1630 fällte, spricht aber für einen Entstehungskontext des versteigerten Sammelbandes im Umfeld der Kölner Hexenprozesswelle.

Den Kölner Hochgerichtsschöffen Dr. Blanckenberg und Dr. Romeswinckel gelang es im Frühjahr 1629, für ihre Prozessanleitung für die Vogtei Ahrweiler, die der Nadelprobe einen hohen Wert zumaß und die noch 1649 in Hexenprozessen des kurkölnischen Oberstifts als offiziöse Hexenordnung genutzt wurde,¹⁸⁴ eine kurfürstliche Approbation zu erlangen, die auf den 29. Mai 1629 datiert ist und eine Nutzung der Anleitung, also auch der Nadelprobe, *biß auff weitere erfolgende erklärung* befürwortete.¹⁸⁵ Der anonyme Autor der *Defensio* beeilte sich, die Anleitung im Anhang seiner *Defensio* abzudrucken.¹⁸⁶

Beiden Kölner Schöffen war offenbar bewusst, dass die allein „bis auf Weiteres“ ausgesprochene Approbation ihrer Hexenprozessrichtlinie keine dauerhafte Entscheidung der kurkölnischen Regierung über den Indizienwert der Nadelprobe im Hexenprozess konstituierte. Um die Regierung zu einer endgültigen

181 Ebd., S. 113.

182 Vgl. <https://lot-tissimo.com/de/i/189970>: Ostermann, *Commentarius* + Beibde. S. auch https://www.reiss-sohn.de/Ostermann-Commentarius-Beibde-456_Buch.html.

183 Vgl. <https://lot-tissimo.com/de/i/189970>: „*Ordnung des Herren Coadiutoren des Ertzstifts Cöllen wie in Zauberey Sachenn zu procesieren*, Deutsche Handschrift auf Papier. Köln ca. 1630. Blattgröße 196 : 148 mm, Schriftspiegel ca. 160 : 100 mm. Kursive in brauner Tinte. 20 Bll. [...] Titel mit altem Besitzvermerk, Schlußblatt mit kleinem Tintenfleck. III. Zeitgenössische Abschriften von drei bemerkenswerten Dokumenten zur Geschichte der Hexenprozesse im Kölner Raum, enthält die auf dem Titelblatt genannte Prozessordnung (datiert 24. Juli 1607), die Prinz Ferdinand noch als Coadjutor von Erzbischof Ernst erlassen hatte, dazu eine erzbischöfliche *Ordnung was in die Gerichtskosten bey Hinrichtung der Hexenn zu nehmen* [...] vom 27. November 1628, sowie am Schluß *Sententz unndt Endt Urtheil der Malefiz Persohn*, welche am 16. Januar 1630 in Köln hingerichtet worden ist. Teilweise etwas gebräunt bzw. stockfleckig, die Handschrift kaum betroffen, vor- u. nachgebunden insgesamt ca. 50 Bll. weißes Papier.“

184 Heuser, *Hexenprozessordnung*, 2015 (wie Anm. 168), S. 241ff., 247–255.

185 Ebd., S. 254.

186 S. oben bei Anm. 168.

Klärung der Stigmafrage zu veranlassen, wandten sich Blanckenberg und Romeswinckel, die gerade Hexenprozesse in der kurkölnischen Unterherrschaft Bliesheim bei Lechenich als Rechtskonsulten begleiteten, deshalb im Dezember 1629 erneut an den Hofrat, der am 11. Dezember 1629 in Bonn über die folgende Anfrage der beiden Schöffen beriet:¹⁸⁷

DD. Blanckenberg und Romerßwinckhell in hexen sachen. Pitten, sich gravem et doctum theologum bei diesen sachen zu adiungiren, und decisionem ratione stigmatum geben zu laßen.

Die Hofräte entschieden, die Anfrage an den Domkapitular Dr. theol. Johannes Gelenius (1585–1631) weiterzuleiten, den erzbischöflichen Generalvikar, und diesen um sein Gutachten zu bitten:

Conclusum, dieses dem h. vicario zuzustellen, umb zu lesen und alhie in consilio sein bedencken zu vermelden.

Am 17. Dezember 1629 konferierten die Hofräte daraufhin mit Generalvikar Gelenius.¹⁸⁸ Und dabei kam tatsächlich auch die Nadelprobe zur Sprache:¹⁸⁹

DD. Blanckenberg und Romerßwinckel in puncto veneficii. Waß dieselbe anhero schriftlich glangt, solches ist verlesen. Dieselbe berichten aber [...]: 3. Wegen der stigmaten, davon pro et contra itzo geschrieben wurd.

Conclusum, dieselbe zu beantworten, hetten ir schreiben empfangen [...]. Ad tertium: Wegen probation der stigmatum fleißige achtung zu haben, und selbst darauf ein aug zu tragen, und nit alles dem henckeren oder deßen jungen zu vertrauen.

Wie sehr die beiden Kölner Gerichtsschöffen den Auftrag, *selbst darauf ein aug zu tragen*, beherzigten, dokumentiert die Prozessakte der am 6. Februar 1630 hingerichteten Kölner Bettlerin Catharina Bentinck gen. Bley, die einzige Hexenakte des kurfürstlichen weltlichen Hochgerichts in Köln, die aus der Kölner Hexenprozesswelle der späten 1620er Jahre vollständig erhalten geblieben ist.¹⁹⁰ Im Beisein von Blanckenberg und Romeswinckel wurde die Inquisitin immer wieder über die Hexenstigmata und ihren Aussagewert befragt, worauf sie höchst wechselhaft antwortete. Catharina Bentinck gen. Bley wurde schließlich sogar dazu veranlasst, selbst ein Hexenstigma zu zeichnen. Der Zettel mit ihrer Zeichnung ist Teil ihrer Prozessakte und trägt die Notiz:¹⁹¹

187 LANRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 156), Kurköln III, Protokolle Bd. 24/1, fol. 396r: Hofrats-sitzung Bonn, 11. Dezember 1629; anwesende Räte: Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634), Liz. jur. Johann Köpper († 1648), Liz. jur. Johannes Claudt († in/nach 1671).

188 Ebd., fol. 404r–406r: Hofrats-sitzung Bonn, 17. Dezember 1629; anwesende Räte: Generalvikar Dr. theol. Johannes Gelenius, Liz. jur. utr. Christoph Wintzler († 1633), Liz. jur. Jacob Kramer († in/nach 1636), Liz. jur. Johann Palandt d. Ä. († 1654), Dr. jur. Arnold Prüm genannt Aldenhoven († 1634), Liz. jur. Johann Köpper († 1648).

189 Ebd., fol. 405v–406r.

190 Akte Catharina Bentinck gen. Bley: Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, Berlin, I. HA Rep. 84a (Preußisches Justizministerium), Nr. 510, fol. 1r–67r (Originalprotokoll des kurfürstlichen weltlichen Hochgerichts in Köln 1630). Im städtischen Vorprozess begegnet die Angeklagte als Catharina *sine cognomine: Macha/Herborn*, Kölner Hexenverhöre, 1992 (wie Anm. 99), S. 63ff.

191 Akte Catharina Bentinck gen. Bley (wie Anm. 190), fol. 50r.

Notandum, daß obgesetztes zeichenn von behafftin Catharina selbstenn mit eigener handt also verzeichnet[,] unnd soll ein form sein[,] doch die halbscheidt kleiner[,] also der teuffell den hexen die stigmata eintrucke.

Dr. Romeswinckel erklärte sich bereit, den anonymen Autor der *Defensio*, wahrscheinlich also Ostermann selbst, mit einem Gutachten zur Nadelprobe zu unterstützen, das fallorientiert seinen prozesspraktischen Umgang mit der *proba stigmatica* erläutert und die Kritik zurückweist, die Binsfeld und Delrio an der Nadelprobe geäußert hatten. Die *Defensio* druckt die Ausarbeitung unter dem Titel ab: *Alia defensio probae stigmaticae et magistratvum, cum annexis aliquot praeiudicijs. Authore Clarissimo et consultiissimo viro ac Domino, D. Ioanne Romeßwinckel V. I. D. eximio, nec non Serenissimi Principis Scabino meritissimo, in qua quid longo usu et experientia viderit, obseruarit, didicerit, docte, Laconice, et fideliter exhibet.*¹⁹² Die anonymisierten Hexenprozess-Extrakte der Jahre 1626–1629, die Romeswinckel dort anfügt, um die Existenz der Hexenstigmata zu beweisen, betreffen wenigstens zum Teil Prozesse im kurkölnischen Amt Lechenich. Romeswinckel extrahiert Geständnisse von insgesamt 35 Frauen und fünf Männern.

Auch andere Hexenprozesspraktiker, die Zauberei- und Hexereiverfahren im Kurfürstentum Köln als Rechtskonsulten und/oder Kommissare begleiteten, suchten die Nähe Ostermanns. Heinrich von Schultheiß integrierte, wie in Kapitel 1 ausführlich dargelegt worden ist, ein Vorwort des kurmainzischen Rates in seine *Außführliche Instruction* von 1634, die der Nadelprobe einen herausragenden Stellenwert unter den Indizien *ad torturam* einräumt.¹⁹³

Ein eifriger Nutzer der Nadelprobe war auch jener Dr. jur. Dietrich (Theodor) von der Steegen, der sich 1631 bei der kurkölnischen Regierung mit dem Angebot meldete, [sich] *in hexerei sachen in et extra Coloniam respective consulendo et advocando gebrauchen zu lassen*, und der zu diesem Zweck 1632 eine kurfürstliche Kommission erhielt.¹⁹⁴ Von der Steegen ist für 1635 als Ostermanns Nachbar im brabantischen Hof in Köln bezeugt, wo sich beide Juristen als brabantische Lehnsleute gemeinsam gegen die Übernahme bürgerlicher Lasten wehrten.¹⁹⁵ Über seine Hexenprozesspraxis der Jahre 1632 und 1636 im kurkölnischen Amt Rheinbach, darunter über den Umgang von der Steegens mit der Nadelprobe, berichtet Hermann Löher (1595–1678) in seiner hexenprozessskeptischen Schrift „Wemütige Klage“ von 1676 ebenso kritisch wie ausführlich.¹⁹⁶ Am 30. Januar 1652

192 [Anonymus], *Defensio* (wie Anm. 151), S. 189–200 (unvollständig!). – Zum Inhalt s. oben Text bei Anm. 169–173.

193 S. oben Kap. 1, passim.

194 Die Hofräte kündigten von der Steegen daraufhin am 24. November 1631 an, *daß man ime mitt negsten seines verhaltens halber commission zuschickhen wolle*: LANRW, Abt. R, Duisburg (wie Anm. 156), Kurköln III, Nr. 24a, fol. 296v, 297r. Am 3. Januar 1632 entschieden die Räte, *commissionem uf diesen [= Dr. Steegen] zu ertheilen, wie hiebevorn uff DD Blanckenberg und Rommerswinckell expediirt* (ebd., fol. 340v); am 12. Januar beschlossen die Räte, zur Abfassung der Kommission *bei Liz. Fabens formulam voriger commission in simili zu fordern* (ebd., fol. 344v). – Zum Kontext der Kommissionsvergabe s. Heuser, *Juristen*, 2017 (wie Anm. 4), Kapitel 3.

195 *Beemelmans* 1937 (wie Anm. 9), S. 14f.

196 S. dazu einführend Thomas P. Becker, Hermann Löher als Augenzeuge der Hexenverfolgung in Rheinbach, in: Hermann Löher, *Hochnötige Unterthanige wemütige Klage der Frommen Unschültri-*

schlug der Paderborner Juraprofessor Dr. jur. Hermann Heistermann, Mitglied einer der bedeutendsten Beamten- und Juristenfamilien Ostwestfalens im 16. und 17. Jahrhundert,¹⁹⁷ der 1643/44 als Hexenprozessberater in Olpe, Wenden und Drolshagen im kurkölnischen Herzogtum Westfalen tätig war¹⁹⁸ und von Oktober bis Dezember 1650 einen Hexenprozess in der Reichsherrschaft Wildenburg an der Sieg, der zu 29 Hinrichtungen führte, als Kommissar geleitet hatte, den adligen Inhabern der Herrschaft aus der Familie von Hatzfeldt-Wildenburg den Juristen *Dietherich von der Steegen, wohnent in der Klöcker gassen zu Cöllen*, als einen geeigneten Nachfolger vor.¹⁹⁹ Tatsächlich wurde von der Steegen, der inzwischen in die geschichtsträchtige Kölner Glockengasse umgezogen war, in den Folgejahren, 1652 und 1653, in der kurkölnischen Unterherrschaft Schönstein an der Sieg, die einer Linie der Herren von Hatzfeldt-Wildenburg unterstand, als Kommissar in einem großen Kettenprozess tätig, wobei er sich ausgiebig der Nadelprobe bediente.²⁰⁰ Die wildenburgisch-schönsteinischen Gerichtsgemeinden Friesenhagen und Wissen zitierten Ostermanns *Commentarius iuridicus* noch 1681 in einer Bittschrift (Supplik) um eine Fortsetzung der Hexenverfolgung, wobei der örtliche Hexenausschuss, offenbar unterstützt durch einen juristisch geschulten „ghostwriter“, ausführlich Ostermanns Zitate aus Pierre de Lancre's Schrift über die Hexenverfolgungen im baskischen Labourd 1609 aufgriff:²⁰¹

Sonderlich auch ist zu erbarmen der unwissenden einfaltigen undt vornehmlich der jungen kinder, die mit grossen hauffen dem teuffell gebracht, zeitlich undt ewig, als die aller unglückseligste undt armste geplaget werden. Wovon nebenst anderen auch meldet Petrus Ostermannus v. i. doctor, advocatus [et] in academia Coloniensi collegii publici quondam dictator in suo commentario juridico fol. 31, wo sich diese worte finden: ‚Unter der zauberer undt zauberinnen von Laburt werden mehr als drey tausent bezeichnete, welche fast alle kinder sein, befunden.‘ Undt am 38. 39. 40. blat unter anderen dieses:

gen, bearb. von Thomas P. Becker unter Mitarbeit von Theresia Becker, mit einer Einleitung von Thomas P. Becker, Hans de Waardt und Rainer Decker, München 2001, URL: <http://langzeitarchivierung.bib-bvb.de/wayback/20120822131810/http://extern.historicum.net/loehel/einleitungkap3.htm>.

197 Wolfgang Schindler, Geschichte und Stammfolge der Familie Heistermann (Heistermann von Ziehlberg), in: Westfälische Zeitschrift 158 (2008), S. 235–350 (<http://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/txt/wz-7447.pdf>), dort S. 252f. u. 305–308 ausführlich zur Vita Hermann Heistermanns († vor 1676), der ab 1629 in Köln studiert hatte und schließlich die von seinem Verwandten gestiftete Wippermannsche Familienprofessur übernahm, die in seiner Amtszeit von der Universität Rinteln an die kleine Universität Paderborn verlegt wurde (welche über keine Juristenfakultät verfügte!). In der Professur, die er 1657 im Streit an einen Verwandten aus der Familie Wippermann abgeben musste, folgte er seinem Onkel zweiten Grades Hermann Goehausen (1593–1632) nach, jenem Verfasser des *Processus iuridicus contra sagas & veneficos. Das ist: Rechtlicher Proceß, Wie man gegen Unholdten und Zauberiſche Personen verfahren soll* (Rinteln 1630), dessen Kölner Druck von 1629 zunächst dem Jesuiten Paul Laymann zugeschrieben wurde (s. oben bei Anm. 95, zu Goehausen bei Anm. 35).

198 Heuser/Decker 2014 (wie Anm. 1), S. 214f.

199 Archiv der Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg, Schloss Schönstein an der Sieg, Abt. II (Verwaltungsarchiv), Nr. 553, S. 201ff.

200 Ebd., Nr. 10368, S. 1–196 (1652 Sept. 30–Nov. 14; 1653 Sept. 26–Dez. 7). Zur Nutzung der Nadelprobe durch von der Steegen (1652) s. dort vor allem S. 131, 137, 157, durch seinen Nachfolger Dr. jur. Johannes Moeden (1660) ebd., S. 223.

201 Ebd., Nr. 555 (Acta des Haupt-Archivs betreffend die Supplikation des Ausschusses und der Vorsteher der Kirchspiele Wissen und Friesenhagen, wegen Bestrafung des wieder eingerissenen lasters der zauberei sowie den daraufhin verhandelten Hexenprozess 1681 und die abermalig supplication der underthanen wg. Anstellung eines neuen Hexen-Processes 1688), hier S. 4f.

,Wir haben eine gesehen, welche darumb gezeitigt undt peinlich angeklaget war, weil sie ohngefehr zwey und zwantzig kinder zum sabbath undt teuffels tantz geführet hatte.‘ Item hernach: ‚Ist dero wegen schliesslich eine unfehlbahre, ja keine gewissere prob undt anzeige der zauberey, alss wan die beklagte mutter ihre kinder zum hexentantz undt sabbath abngeführet, undt dieselbe mit unempfindlichen zeichen angemahlet sich erfindet.‘ Daselbst findet sich auch, dass die mütter erbärmlich geklaget, wie ihre kinder auf dem hexentantz geplaget werden, so gar das auch zu zeiten die hexenmütter die kinder nachts in die kirchen hin gethan, damit sie selbige nicht müsten hinbringen.

Die Warnung, *wegen probation der stigmatum fleißige achtung zu haben, und selbst darauf ein aug zu tragen, und nit alles dem henckeren oder deßen jungen zu vertrauen*, welche die kurfürstlichen Räte am 17. Dezember 1629 gegenüber Blanckenberg und Romeswinckel formulierten,²⁰² war berechtigt, wie Streitigkeiten dokumentieren, die „vor Ort“, in einzelnen Gerichtsbezirken Kurkölns, über die Nadelprobe auftraten. Ein instruktives Beispiel stammt aus der Vogtei Rhens ganz im Süden des kurkölnischen Oberstifts. Das Schöffengericht der kurkölnischen Exklave am Mittelrhein, das sich zur Zeit der Verpfändung der Vogtei Rhens an Hessen-Rheinfels an eine regierungsamtliche Urteilsschöpfung in *criminalia* einschließlich des Deliktfeldes Zauberei und Hexerei gewöhnt hatte, lehnte sich nach Ablösung der Pfandschaft durch Kurköln 1629 auf eigenen Wunsch an das Rittergericht Andernach als Oberhof und Konsultationsinstanz an.²⁰³ Am 30. Januar schrieben der Schultheiß und die Gerichtsschöffen zu Rhens ihrem Oberhof, dem Rittergericht in Andernach, einen Brief, in dem sie sich über die Prozedur beschwerten, die der Scharfrichter bei der Prüfung von Hexenstigmata praktiziere, und um Rat baten:²⁰⁴

Woledtle gestrenge auch ehrveste hochachtpare wollfurnehme wollweise vorsichttge schultheiß, rittere und scheffen deß churf. Cölnischen hohen rittergerichts zu Andernach, insonders großgünstige herren und gute freunde etc. Auff e. gesth., e. herligk., hochachtp. und großgunsten, under dato den 26. januarü abn unß abgefertigtes und den 28. selbigen monats zu recht eingelieffertes schreiben sampt beygelegten verschiedenen decretis, dießes ortts die drey inbaffirte malefits personen betreffend, weill man denselben tagh bey unß nachgericht gehalten, haben wir den 29. dießes mit uberschicktem deß ortts scharppfrichtern m. Jacoben und seinem knecht, nach seinem von euch gehabttem befelch, die exploration der stigmatum vor die handt genohmen, welcher zwar abn allen dreyen personen, seiner manier und weiß nach, die stigmata explorirt, und wie er bericht, eygentlich befunden, aber nicht also, wie e. e. hochachtp. und großg. unß in unserem anwesen haben anzeigungh gethun, das er woll die nadeln bey nahe die helffte hin ein steckete, und doch keine empfindlichkeitt da were, welches

202 S. oben bei Anm. 189.

203 Ingrid *Bátori*, Die Rhenser Hexenprozesse der Jahre 1628 bis 1630, in: Landeskundliche Vierteljahrsblätter 33 (1987), S. 135–155; *dies.*, Schultheiß und Hexenausschuß in Rhens 1628–1632. Zum Ende einer Prozeßserie, in: Gunther *Franz*, Franz *Irsigler* (Hrsg.): Hexenglaube und Hexenprozesse im Raum Rhein-Mosel-Saar (Trierer Hexenprozesse – Quellen und Darstellungen 1), Trier 1995 (21996), S. 195–224. – Zur Persistenz eines vormodernen Rechtszugs im Kurfürstentum Köln der Frühen Neuzeit sowie speziell zur Konsultation in kurkölnischen Hexenprozessen s. *Heuser*, Juristen, 2017 (wie Anm. 4), bes. Kap. 2.

204 Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 612, Nr. 2696 (Hexenprozesse Andernach und Rhens 1629–1642), S. 119–122, auf S. 124 Nennung des Adressaten (Rittergericht Andernach) sowie die Notiz: *Exhibitum 31. januarü 1630, von abgefertigten botten Peter Gabriell.*

hie vor wahr nicht geschehen, sondern ein wenig fornen auff die hautt gehefft, ahn der brust wie auff dem rucken, das also baldt er die handt darvon gethan, die nadeln ahn der hautt herunder gehangen, alß wan sie herauß fallen wolten. Item auff der stirnen also gestochen, das eins gebludett, das ander nicht, das die drey anwesende mitschaffen alhie gantz hierahn gezweifelt, und fur keine aufrichtige prob verhalten, damit sie auch solches gewiß sein möchttten, sich under ein ander selbsten mit einer spindeln auff die stirn gestochen, das die spindel darin stechen blieben, und alß sie dieselbe herausser gerupfft, ist kein blutt daruff erfolgt, und das löchlein auch auffen stehen blieben, wie man auff der weiber stirn hatt gesehen, auch daruff gesagt, men steche sich oft ungefehr mit einer nadell in ein finger, das auch nicht blutett, man quetzte es dan herauß, auch bei schrefen es nit allemahl blutt, es werde dan durch den schreff kopff herausser gezogen. Wie dan auch die gefangene Margretha Dreyssin gesagt, der schelm, den scharpffrichter meinent, solt mich zuvor mit den nadeln so hartt gestochen haben, alß er mir zu letzt in den armen die nadell mit neidt gestoßen, das daß blutt herausser gefloßen, würden die erste stich auch geblutett haben, da er mir doch die nadeln allein ahn die hautt geklext oder ein wenig in die hautt gehenckt, welches sie ihr selbsten auch also machen wolt, das sie in der hautt solten hangen bleiben und nicht bluten. Auß dießem und anderem allem abzunehmen, das dießes fur kein rechtmessige prob zu halten sey, sondern die leutt also darmit äffen und dahin bereden, wers glauben will der glaubts.

Weiters soll e. gest. e. herligk. hochachtp. und großgunsten unverhalten bleiben, als man obgedachte Margretham Dreyssens wittiben vorgekommen, in beysein unser dreyer mitscheffen, das sie wegen der stigmata hatt sollen explorirt werden, hatt man ihr under anderem vorgehalten, es sey nun ahn dem, das die avis und bescheidt vom oberhoff zu Andernach ankommen sey, da sie in gutte nicht bekennen würde, solte man sie mit der scharpffer frage und tortur angreifen, sich daruff resolvirt und gesagt, verhoffte nicht, das man so streng mit ihr verfahren werde, oder das es geschehen solte, dan sie noch besseren gegenbericht und zeugnuß einzuführen, das die zeugen falschlich auff sie gezeugt hetten. Daruff ihr geantwortt, warumb sie solches nicht angezeigt hette, alß ihr die zeugen aussage ist vorgelesen worden? Sagt hierauff, hette sich damals nicht alles erinnern können, und das gegenzeugnuß, welches sie gegen Peter Manigeln zu führen hette, hette sie damals noch nicht gewust, sondern nach der handt erfahren, und alß baldt den außschüßen [...] angezeigt und von ihnen begertt, das sie dem schultheißen anmelden wolten, die außschüße sie daruff vertröstet, wan dieße itzige den 26. dießes uberschiedte consultationes von Andernach heraußer kämen, wehre es noch zeitt genugt, dardurch es dan also wehre verlengt worden, das sie ihr defension und gnugsame entschuldigung nicht hette vorbringen können. Bittett derowegen nochmals umb Gottes willen (weill sie es vor dießem nit hette bey bringen können, und sich nicht alles hette können entsinnen, auch durch die außschüß, welche es angezeigt auff ihr begeren solten haben, die außschuß aber sie in solchem wahn auffgehalten, das es hernach noch zeitt genugt wehre) das man ihren bericht, auff ihren kosten besser anhoerete, und solche zeugen, welche sie gegen die andere geführte zeugen hette und fuhren wolt, vorzustellen und abzuhören ihr gunstiglich vergönnete, da sichs dan anders befünde, als woll, welches sie doch nicht verhoffte, wolte sie es Gott und der obrigkeit heimgestellt haben.

Damit dan keinem sein recht verkürtzet, und satsamen bericht und zeugnuß zu ihrer defension anhoeren möchten, wehren gelehrte weise und verstendige leutte hier zu woll vonnöthen. Derohalben unsere underdienstliche hochfleissige bitte, da sie beclagtin ihrer bitte solte gewertigt sein, das ein bequemer herr auß eweren mittell, oder sonsten einer in dießer sachen dienlich und qualificirte person, als commissarius dießer sachen, unß zugeordnet und zugeschickt könnte werden, wie wir dan vor dießem allezeit gehabt, der in dießen und anderen sachen in allem beywohnen könnte, dan es ist, wie das sprichwort lautett („menschen blutt vergießen ist eine schwere sach, man bedenck sich woll und thue gemach“), ja woll ein schwere sach, welches leib und leben ja seelen seligkeit

betrifft, das sich hochgelehrte auch woll darumb bekummeren und sich hierin beschweren, damit einem oder dem anderen nicht zuviell geschehe, und in dießer sachen weder zu wenig noch zuviell gethan oder vorgekommen werde. Was sportulas der herren antreffen thutt, vor gehabte mühe, soll zu danck, so baltt möglich, überschickt werden. In gleichem auch deß scharpfrichters belohnungh, welcher 6 goltgülden haben will, darbei [...] auch ein gulden oder neun verzertt, das es ein deure exploration ist. Dißes haben wir e. gesth. e. herligk. hochachtp. und großg. nottwendigh nicht verhalten sollen, und seindt derenselben willfabrige resolution underdienstlich und großgunstig erwarttend, dieselbe auch hiemit sampt und sonders göttlicher protection und gnedigen schutz trewligst empfhelendt. Geben zu Rhenß den 30. januarü anno 1630.

Schultheiß und scheffen deß churf. Cölnischen undergerichts zu Rhenß.

Das Rittergericht Andernach antwortete dem Rhenser Gericht umgehend und riet, bis auf weiteren Bericht dem Ergebnis der Stigmaprobe im Prozess keine Beachtung zu schenken:²⁰⁵

Unseren freuntlichen gruiß neben vermelden alles gutes. Ehrengerecht, vornehme insonders gunstige herren undt benachbarte gute freuntt etc.

Deroselben under dato Renß den 30. dieses abgefertigtes, undt den 31. wohll eingelibertes schreiben, so viell dießmahll vor nottigh erachtet worden zu beandtworten, undt zwahren ersten punctum beschehener explorationum stigmatum, undt waß dabei ferner der endts vorgenommen werden wollen, befinden darab unschwehr, daß so vill daß werk verstanden, so vill auch judicirt, doch endtlich recht geaffet worden; dan unsere meinungh im geringsten nicht dahin gerichtet gewesen, alsolche probam, undt fernere in torquendo angedeutte procedur (welche sonsten im gantzen ertzstift Collen usurpirt, auch von ihrer churf. dhitt. approbirt) ew. ehnmachtp. undt gsten. (so deßen noch zurzeit incapaces undt unfeigh sein moegen) contraloerungh undt examination zu submittiren, sonderen unß, alß welchen so woll die condemnationes, alß absoluciones zu verdetigen obligen thut, undt unser gewissen etwan ferner undt uber flußigh zu erleichteren undt zu assecuriren nicht unzeitthig, weniger einichen zu geaffen vorgeschriben worden, undt hetten zwahren dieselbe sich unserer dabei gesetzten fernern resolution entlich begnügen laeßen sollen, daß nemblich man auch mitt der tortur umgehen solte, die stigmata wurden sich befinden oder nicht, undt also die lange disputam undt reprobation dieses werks (so doch auff gantz ungleichen meinungh undt geschöpfften fundamento beruhet) fug-samen hindangesetzt, vill weniger aber die auß denen mittelen allegirte drei personen so gantz unbesonnen undt praejudi[c]irlicher weiß bei ihriger exploration sich verhalten haben solten, welches alles doch an sein ort gestelt, undt der zeit anbefohlen wirt. [...] Andernach den ersten Februarü 1630. Schultheiß etc. Ans gericht zu Renß.

Am 2. Mai 1630 entschied sich das Rittergericht Andernach, wegen verschiedener strittiger Fragen in Hexenprozessen (Indizienwert der Besagungen, Modalitäten der Gefangnahme, Nadelprobe, Wachfolter, Recht zur Verteidigung) die Kölner Hochgerichtsschöffen Blanckenberg und Romeswinckel um Rat zu fragen, und legte dem Konsultationsschreiben ein Honorar von vier Goldgulden bei. Blanckenberg und Romeswinckel beeilten sich daraufhin, bereits am 4. Mai ihre Rechtsauskunft zu überschicken:²⁰⁶

205 Ebd., S. 47–50, hier S. 47.

206 Ebd., S. 125–128, S. 128 Adresse (*Den edell ernvest hoch- unnd wolgelehrten achtparn vursichtigh unnd weisen herren schulteß ritter unnd anderen scheffen deß churf. Cölnischen rittergerichts zu Andernach, unseren großgunstigen herren unnd guten freunden*) und Vermerk: *Anno 1630 veneris 10. May Andernaci in pleno senatu praelectum.*

Edle ervvest hoch- unnd wolgelehrte achtpare vursichtigh weise herren unnd gute freundt etc.

Ew. ll. schreiben under dato den 2. may ist uns den dritten selbigen nachmittags zu recht mit ingelegten vier goltgl. eingeliefert, unnd auß verlesungh deßen ersehen, daß von uns begeren, wir wollen wie unnd wan anietzo in dem hexen wesen alhier verfabren werde, ob in einem oder anderen puncto voriger procedur einige anderungh beim hohen gericht [in Köln] beschehen oder auch in zweifel gezogen werden, sei deßen zu berichten.

Darauf zur freundtlicher antwortt hiebei dan nitt verhalten sollen, daß wir circa denunciations niemahlen certum numerum gehalten, almahlen nitt allein die denunciations, sonder auch fernere circumstantias personarum, fame unnd waß deßen mehr gehabt considerirt, ehe unnd bevor ad torturam verfabren, unnd daß auß dieser und ander ursachen halben, dieweill in erfabrungh kommen, daß bei sich die unholden nocentes cum innocentibus zu besagen entschlossen, auch wan eine persohn eins mahlen denunciirt gewesen, die folgende gemeinlich darauf de complicitibus interrogati gefallen, wan gleich selbige in conventibus nitt gesehen gehabt; daher pro regula gehalten, non temere debere reiici ac standum esse denunciationibus.

Wegen der captur, dieweill selbige nit bei dem hohen gericht, sonder einem stattraht bestanden, haben uns nit hoch zu bemuhen gehabt.

Stigmata haben bißhero wie auch annoch nit verworffen, noch auch uf selbige alleinigh ad torturam procedirt, sonder pro adminiculo, wan ohne daß ad torturam gnugsame indicia gewesen, ehe und bevor verfabren, bei den unholden suchen unnd probiren laßen. Unnd wan alßdan nitt zur guetlicher bekendtnuß pringen können, ad torturam geschritten.

Dieser ortts haben biß noch zu kein tormentum vigiliae wegen allerhandt inconuenientien gebraucht, sonder durch die hülfte Gottes per cordam zur bekendtnuß bracht, welche in der gueten nitt bekennen wollen. Wie e. e. l., wan dem sembtlichen collegio scabinali geschrieben wehre, von ihnen wurden vernohmen haben.

Waß sonsten die Mautthen belangen thuet, haben selbige in der gueten examinirt, auch stigmata suchen, heuffigh finden und probiren laßen, dieweill aber copiam indiciorum begert, unnd nummehr die churf. und stättische sampt unuß geschlossen, daß pro qualitate causae petentibus copia indiciorum in scriptis solle mitgetheilt werden, so haben unsere herren sich deme conformirt und ihr copia praeuia personalis responsione erleubt, jedoch dergestalt, daß advocatus kein zugangh hatt zu der behafftinnen, dan presentibus dd. scabinis, unnd nitt dan zwei schrifftten sollen verstattet werden, haben also zu vernehmen, ob in termino statuto ichtwaß pro defensione ulterius vorpringen oder aber virtus manus geben wirtt.

Unns semptlich biß darahn gottlicher almacht empfehlet, geben Collen den 4. tagh May anno 1630.

E. e. l. unnd herlk. freundt- unnd dienstwillige

Walramus Blanckenberg D.

Joannes Romswinckell D.

Die Prozesspraxis des kurfürstlichen weltlichen Hochgerichts in Köln war demnach in der Nutzung der Nadelprobe im Frühjahr 1630 weit zurückhaltender als sein Schöffe Dr. Romeswinckel, der zeitnah zu dem zitierten Gutachten, im Anhang zur anonymen *Defensio probae stigmaticae et magistratum*, das Hexenstigma als das „indiciu indiciorum“ anpries, das eine zweifelsfreie Überführung der Zauberer und Hexen erlaube.²⁰⁷

207 S. oben Kap. 2.3, vor allem bei Anm. 170.

Friedrich Spee von Langenfeld (1591–1635) verwarf die Nadelprobe in seiner *Cautio criminalis* von 1631, wo er den angeblichen Hexenstigmata ein ganzes Kapitel widmete (*Dubium XLIII: De stigmatibus Sagarum an indicium dent ad torturam et condemnationem?*). Dort geht er ausdrücklich auf die Kontroverse zwischen Ostermann (*Coloniensis quidam Iuris Doctor*) und Jordanaeus (*Dn. P. Iordanaeus in Proba Stigmatica*) ein und schließt sich dem Votum des Bonner Pfarrers an, das dieser auf Basis der Voten von Peter Binsfeld und Martin Delrio SJ zu Recht gefällt habe.²⁰⁸ Hermann Löher, ein nach Amsterdam ausgewichener ehemaliger Gerichtsschöffe im kurkölnischen Amt Rheinbach, kritisierte die Anwendung der Nadelprobe in seiner Anklageschrift *Hochnötige Unterthanige wemütige Klage der Frommen Unschültigen* von 1676.²⁰⁹ Und auch die römisch-rechtliche Literatur des 17. Jahrhunderts wunderte sich über den *Commentarius iuridicus* des Peter Ostermann. Johann Brunnemann (1608–1672) etwa hielt in seinem Kommentar zum Codex Justinianus skeptisch fest:²¹⁰

Imitatur hanc legem Diabolus, quando lamiis stigmata insensibilia imprimit, de quibus integrum tractatum conscripsit Ostermannus. An autem ex his stigmatibus firmum iudicium sumi possit foederis cum Diabolo initi, disputatur, et annon possit esse in corpore humano pars carnis insensibilis ex natura, aliis dijudicandum relinquo.

Dennoch hielt sich die Nadelprobe in Hexenprozessen aller kurkölnischen Landesteile. Zu einem Verbot der Nadelprobe konnten sich die Kurfürsten von Köln und ihre Regierungsbehörden noch in der Spätzeit der Verfolgungen, am Ende des 17. Jahrhunderts, nicht durchringen. Immerhin riefen sie nun zu einem behutsamen Umgang sowohl mit den Besagungen angeblicher Teilnehmer am Hexensabbat als auch mit der Nadelprobe auf, deren jeweiliger Indizienwert nicht unproblematisch sei. Ein kurfürstliches Reskript vom 11. November 1681 etwa, mit dem die Regierung in Bonn auf Verfolgungsgesuche aus den vereinigten Gerichten Olpe – Wenden – Drolshagen im kurkölnischen Herzogtum Westfalen reagierte, formulierte im Namen des Kurfürsten von Köln Maximilian Heinrich von Bayern (1621–1688):²¹¹

Uns ist unterthenigst zue erkennen gegeben worden, waß gestalt daß grausame laster der zauberey in unseren gerichtern Olpe, Drolshagen undt Wenden stark eingerissen undt zue besorgen stünde, daß dafern gegen die jenige, welche damit bezichtigt, nicht fürdersambst inquirirt, undt dieselbe ihren verdiensten nach anderen zum abschew bestraft werden solten, selbiges alßdan mehr undt mehr zuenehmen undt die zarte jugent dardurch verführet, auch Gottes zorn undt raech erwekket werden dörfte. Dahero wir dan bezwogen worden, unserem drosten zue Bilstein freyherrn von Furstenberg ohnlengethin genedigst befehlndt zue zueschreiben, alle der endts diesfaß vorhandene prothocolla

208 Friedrich Spee, *Cautio Criminalis*, hg. von Theo G. M. van Oorschot (Friedrich Spee, Sämtliche Schriften, Historisch-kritische Ausgabe 3), Tübingen und Basel 1992, S. 151.

209 Löher, *Hochnötige Unterthanige wemütige Klage* (wie Anm. 196); s. dort vor allem den Appendix, S. 581–585.

210 Johann Brunnemann, *Commentarius in codicem Justinianum*, Leipzig (*Sumtibus B. Johannis Christophori Tarnovii viduae et haeredum*) 1708, S. 1252f.: Comment. in Cod. Lib. XI., Tit. IX: De Fabricensibus, Lex Stigmata, 3, dort S. 1253.

211 Archiv Freiherr von Fürstenberg-Herdringen, Schloß Herdringen, A 5338: *Ediktensammlung: „Freiherrliche und amtsdrostliche Verordnungen“*, darin S. 123ff.

beysahmen zue bringen undt zue hiesiger unserer hoffcanceley gehorsambst einzueschicken.

Aldieweilen nuhn berührte prothocolla dieser tagen einkommen undt dan darinnen sich befunden, daß Du unser rhat doctor Berg zue diesem im jahr 1670 angefangenen inquisitionis process alß commissarius gebraucht worden bist, so haben wir Euch mehrermelte prothocolla sampt denn durch Wilhelmen Reuber von Römmershagen undt Jobst Nikk von Otfingen uberreichten unterthenigsten memorialien hiemit zuefertigen undt zue gleich genedigst befehlen wöllen, jetz besagten beyden, so dan dem Johan Kleinn die in denen prothocollis erfindtliche sie betreffende indicia umb ihre defension, daferne einige zue haben vermeinen, in gewissen darzue bestimmenden termino dargegen einzuebringen, zue communiciren, unter dessen aber berürte drey biß darahn etwahe ein decretum torturae wieder ein oder andern erfolget, mit der captur zue verschonen, zuegleich auch zwey bewehrte undt gewissenhafte rechtsgelehrten auszusehen, solche zue Euch zue fordern, mit ihnen offternente prothocolla reiflich zue erwegen undt Euch eines gewissen, waß nemlich in dieser wichtigen sachen ferners vorzunehmen, zue entschließen, demnegst ihnen beyden rechtsgelehrten zue bedeuten, sich nachher Olpe, Drolshagen undt Wenden zue erheben, daselbsten besagten inquisitionis process fortzuesezen undt hierinne nach inhalt dero Carolinischer constitution undt deren gemeinen rechten nicht allein dergestalt zue verfahren, wie sie es vor Gott undt unß zue verantworten getrawen, sondern auch, wan etwa einige dubia hirunter vorfallen, solche an Euch zue gelangen undt daruber Eweren rhat, gutachten undt erkenntnuss einzueholen, darbey dan Ihr vor allem fleisige sorg zu tragen, daß auf die denuntiationes undt stigmata nicht zue stark gegangen, weiniger die verbottene wasserprob gebraucht undt im ubrigen in hoc occulto crimine mit genugsamer vorsichtigkeit, ohne einige passion und parteyligkeit procedirt werde, deme Ihr also nachzuekommen wiessen werdet. Undt wir seindt Euch mit gnaden wol gewogen. Geben in unserer residentz statt Bonn den 11. novembri 1681. Aus sonderbahren ibro churf. dhdt. genedigsten befelch. Vedit Quentel. Caspar Buck.

Indem die Juristen Peter Ostermann, Johannes Romeswinckel und Heinrich von Schultheiß Ergebnisse der Nadelprobe für *augenscheinlich* und deshalb für unbedingt *wahrhaftig* erklärten, behaupteten sie, der Nadelprobe eigne im Unterschied zu anderen Indizien im Hexenprozess eine gleichsam experimentelle Evidenz. Doch war diese Bewertung, welche die Stigmaprobe, wie Romeswinckel formulierte, zum *indicium indiciorum* machte,²¹² keineswegs ein Fortschritt hin zum experimentellen Denken moderner Naturwissenschaft, kein Beitrag zur Entfaltung naturwissenschaftlicher Methodik. Denn die drei Befürworter der *proba stigmatica* lösten ihre Behauptung in der Praxis nicht ein. Inspiriert durch die Signaturenlehre eines della Porta oder eines Crolius,²¹³ einer typischen Denkform nichtnaturwissenschaftlicher Welterklärungsmodelle, blieben Ostermann und seine Anhänger, aber auch ihr Gegner Jordanaeus einem Denken verhaftet, das theologische und historische Autoritäten miteinander verknüpfte und auf dieser ideologischen Basis Analogien und Entsprechungen erarbeitete. Den Schritt hin zu einem naturwissenschaftlichen Verfahren, das sich durch eine klar definierte und damit reproduzierbare experimentelle Versuchsanordnung auszeichnet, vollzogen sie nicht, ebensowenig wie die Prozesspraktiker ihrer Zeit, etwa die Nutzer der Nadelprobe in kurkölnischen Hexenprozessen bis in die Spätzeit der

212 S. oben Text bei Anm. 170.

213 S. oben Text bei Anm. 78.

Verfolgungen im Übergang vom 17. zum 18. Jahrhundert hinein. Eine Versuchs-anordnung, die das „Hexenstigma“ im Sinne eines modernen Wissenschaftsverständnis von anderen Haut- oder Gewebeeränderungen abgeschichtet hätte und zu diesem Zweck auf alles verfügbare empirische Wissen zugriff, das gelehrte Ärzte, Wundärzte oder Bader längst über Warzen, Hautverfärbungen, Wundheilung, Hornhautbildung, Geschwüre oder ähnliches zusammengetragen hatten, über Behandlungsmethoden wie etwa den Aderlass oder die Stillung von Blutungen, entwickelten die Befürworter der Probe nicht. Auch formulierten sie nie klare Vorgaben, wie die Untersuchung in der Praxis denn zu erfolgen habe: Welcher Typus von Haut- oder Gewebeeränderungen war denn überhaupt untersuchungsrelevant? Was für Nadeln durften benutzt werden? Wie tief waren sie einzustechen? Wer durfte die Untersuchung vornehmen? Wer hatte ihren ordnungsgemäßen Ablauf zu überwachen?

Dass die praktische Anwendung der Nadelprobe Gelegenheit zu Manipulationen aller Art bot, war eine zwangsläufige Folge dieser Vorgehensweise und blieb bereits Zeitgenossen der großen Verfolgungswellen nicht verborgen. Johannes Jordanaeus warnte 1630 vor Scharfrichtern, welche die Nadeln mit Salbe oder mit Ölen bestrichen, die einen Blutfluss aus der Einstichstelle verhinderten.²¹⁴ Die kurfürstlichen Hofräte warnten unter anderem im Dezember 1629 vor Eigenmächtigkeiten der Scharfrichter bei der Untersuchung angeblicher Stigmata.²¹⁵ Und in der Vogtei Rhens protestierten Schöffen bei ihrem Obergericht, dem Rittergericht zu Andernach, scharf und mit eindrücklichen Detailinformationen, die oben im Original mitgeteilt wurden,²¹⁶ über das Vorgehen des Scharfrichters bei der Nadelprobe, die sie aus früheren Verfolgungen während der Verpfändung der Vogtei an Hessen-Rheinfels nicht kannten.

Eine anschauliche Abbildung, wie eine Nadelprobe ablaufen konnte, fügte Hermann Löher, ein entschiedener Gegner der Probe,²¹⁷ in seine „Wemütige Klage“ von 1676 ein, als *Figur litera F. die Stechnadel-Prube des blutens oder unblutens, der empfindlichkeit oder unempfindlichkeit* (s. Abb. 1).²¹⁸

214 S. oben Text bei Anm. 39.

215 S. oben Text bei Anm. 189.

216 S. oben Text bei Anm. 204–205.

217 S. oben Text bei Anm. 196 und Anm. 209.

218 *Löher*, Wemütige Klage, 1676 (wie Anm. 196), S. 608, Abbildung zu S. 467–469, eingeleitet zwischen S. 464 und 465.